Crim. 88 m
(2

<36604370370016 S

<36604370370016

Bayer. Staatsbibliothek

Merkwürdige

Criminal-Rechtsfälle

vorgetragen und herausgegeben

von

Dr. Paul Joh. Anſelm Feuerbach,

Königlich Baieriſchem wirklichen frequentirenden Geheimen Rath, Geheimen Staats-Referendär in Juſtizſachen, Commandeur des Ordens von der Baieriſchen Krone, Mitglied der Geſez-Commiſſion, der Ruſſiſch-Kaiſerl. Reichsgeſez-Commiſſion zu St. Petersburg Correſpondenten, der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu München Ehrenmitgliede.

Zweiter Band.

Gieſen, bey Gottg. Müller

1811.

Crim. 88 m/(2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

(Ladenpreiß einen Thaler und acht Groſchen.)

31 Bm

I.

Andreas Bichel

der Mädchenſchlächter.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Andreas Bichel der Mädchenſchlächter.

Eine menſchliche Seele ohne alles menſchliche Gefühl, Verbrechen, die an Grauſamkeit, Tücke, Kaltblütigkeit das Höchſte erreicht haben, was des Menſchen Wille zu erreichen vermag: — dieſe ſind der Gegenſtand dieſes Vortrags. Ich bedarf aller Kräfte der Selbſtüberwindung, um bei dem empörten Gefühl ſchwer beleidigter Menſchheit, jene Ruhe zu bewahren, welche die Pflicht des Amtes von mir fodert.

In dem Sommer des Jahres 1806 verließ Barbara Reiſingerin, Tochter des Taglöhners Peter Reiſinger zu Loiſenried, ihre Aeltern, um eine Dienſtherrſchaft zu ſuchen, und — verſchwand. Keine Nachricht über Aufenthalt und Schickſal dieſes Mädchens kam wieder in ihr älterliches Haus.

Im Anfang des Jahres 1808 ereignete ſich derſelbe Fall mit einem andern jungen Mädchen, der Katharina Seidlin zu Regendorf. Sie gieng

eines Morgens von ihrem Hauſe hinweg, um ſich bei einem gewiſſen Andreas Bichel aus einem ſogenannten Erdſpiegel wahrſagen zu laſſen, kehrte aber nicht wieder zu ihren Schweſtern heim, die ſich vergebens bei dieſem Bichel um die Verlohrne erkundigten.

Lange blieb das Verſchwinden dieſer Mädchen, und jeder Verdacht einer Miſſethat der Obrigkeit verborgen. Die Aeltern der Reiſingerin tröſteten ſich mit eitlen Hoffnungen und die Schweſtern der Seidlin beklagten im Stillen ihren Verluſt. Zwar hörten die zurückgelaſſenen Schweſtern da und dort, Bichels Eheweib verkaufe Kleidungsſtücke von ihrer Katharina. Aber ſie beachteten dieſes zu wenig; ſie begnügten ſich zu Bichel ſelbſt zu gehen und bei ihm wegen ihrer vermißten Schweſter nachzufragen; ihre argloſe Unbefangenheit, ihre gutmüthige Einfalt nahm ſeine leeren Ausflüchte lange für Wahrheit. Endlich gab ein Zufall den erſten Anlaß zu gerichtlicher Unterſuchung. Die jüngere Schweſter der vermißten Seidlin, mit dem Vornamen Walburga, kam zufällig in die Werkſtätte des Schneiders zu Regendorf, und fand da einige Stücke Barchent von dem Rocke ihrer Katharina, woraus jener dem Andreas Bichel ein Leibſtück machen ſollte. Dieſe Entdekkung war zu auffallend, und Walburga Seidlin machte hievon am 19ten May 1808 dem Landgerichte Burglengenfeld die Anzeige.

Sie erzählte: vor ungefähr dreizehn Wochen, während ihrer Abweſenheit, habe Andreas Bichel Morgens um halb acht Uhr eine Weibsperſon in das Haus ihrer Schweſtern geſchickt, und die Katharina unter dem Vorwande zu ſich rufen laſſen: es ſey Jemand bei ihm, der ſie ſprechen wolle. Katharina ſey zu ihm gegangen, aber gleich wieder zurückgekommen, wo ſie dann ihrer ältern Schweſter Thereſe erzählt habe: Bichel wolle ſie in einen Erdſpiegel ſehen laſſen, worin ſie ihr künftiges Schickſal leſen werde; hierzu müſſe ſie aber ſo viele Kleider mitbringen, als nöthig, um ſich dreimal umzukleiden, und dieſe Kleider müßten hübſch fein und gut ſeyn, die beſten, die ſie beſitze. — Katharina habe nun ihre Kleider zuſammengepackt und ſey zu Bichel geeilt, aber ſeit dieſem Augenblick nicht wieder erſchienen. Gleich am zweiten oder dritten Tag nach ihrem Verſchwinden habe die ältere Schweſter, Thereſe, den Bichel, den ſie zu Haus bei verſchloſſenen Thüren angetroffen, wegen der Katharina zur Rede geſetzt. Dieſer habe ihr (ganz im Widerſpruch mit dem, was er andern Leuten geäuſſert) nur dies zur Antwort gegeben: er wiſſe nichts von der abweſenden Katharina; ſie ſey mit eben der Mannsperſon davon gegangen, auf deren Verlangen ſie in ſein Haus beſtellt worden. Daſſelbe habe Bichel ihr ſelbſt und ihrer Schweſter vor acht Tagen auf wiederholte Anfrage geäuſſert. Uebrigens ſey gleich nach der Entfernung ihrer Schweſter im ganzen Dorf die Rede gegangen: Bichel

habe ſchon vor längerer Zeit auch eine Baaſe von ihm in den Erdſpiegel ſehen laſſen, die denn ebenfalls verſchwunden ſey, und deren Kleider von Bichel mit der Bemerkung verkauft worden ſeyen, ſie bedürfe dieſer Kleider nicht mehr, weil ſie gnädige Frau geworden, und nun lange (franzöſiſche) Kleider trage.

Das Gericht begab ſich ſogleich am folgenden Tag (den 20ten May) ſelbſt nach Regendorf, um die nöthige Hausſuchung bei Andreas Bichel zu veranſtalten, deſſen Gefangennehmung zu bewirken, und einige Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen. Bei der Ankunft des Gerichts war Bichel im Wald; man ſendete zwei Gerichtsdiener ab, um ihn gefangen zu nehmen. Unterdeſſen wurde ſeine Frau in ihrem Hauſe bewacht, und das Gericht vernahm in dem Amtshauſe die ältere Schweſter der Seidlin, Thereſia. Dieſe beſtätigte mit noch größerer Ausführlichkeit die Anzeige ihrer Schweſter, und gab zum Protokoll ein umſtändliches Verzeichniß aller Kleidungsſtücke, welche die verſchwundene Katharina in das Bichel'ſche Haus mitgenommen hatte: Auch beſtimmte ſie den 15ten Hornung deſſelben Jahres (1808) als den Tag, wo ihre Schweſter verſchwunden ſey.

Noch war die Vernehmung der Theriſia Seidel nicht beendigt, als der Gerichtsdiener ein baumwol-

lenes Tüchelchen vor Gericht brachte, welches Bichel bei ſeiner Gefangennehmung bei ſich hatte, und das er ſehr ängſtlich zu verbergen oder wegzuwerfen bemüht geweſen war. Kaum erblickte Thereſia Seidlin dieſes Tuch, ſo rief ſie: „Jeſus Maria! das iſt das Tüchelchen meiner Schweſter Katharina!“ beſichtigte es genauer, und erkannte es wiederholt dafür.

Sogleich wurde nun auch Bichel in Verhör genommen, der aber über die Urſache ſeines Verhafts nicht das mindeſte zu wiſſen vorgab. Das Tüchelchen wollte er auf dem Trödelmarkt in Regensburg, den Barchent, den er dem Schneider gegeben, von einer ihm ganz unbekannten Krämerin gekauft haben. Er läugnete jede nähere Bekanntſchaft mit den Seidliſchen Schweſtern, und von der Katharina wollte er weiter nichts wiſſen, als daß ein ihm ganz unbekannter junger Mann ſie zu ſich beſtellt habe, daß ſie wahrſcheinlich mit dieſem davon gegangen ſey, und daß er gehört habe, die Seidlin ſey zu Landshut in langen Kleidern geſehen worden. Allein ſein ganzes Benehmen, ſeine ausweichenden unwahrſcheinlichen oder zu voreiligen Antworten, ſein Stottern, ſeine Betroffenheit, ſein bald erblaſſendes, bald in helle Röthe aufflammendes Geſicht verriethen nur zu deutlich die noch verborgene Schuld. Insbeſondere ward er bei der Frage: ob er keinen Erdſpiegel habe? feuerroth, behauptete aber doch nichts davon zu wiſſen; nur einmal, etwa vor einem Jahre, ſey ein

Mann mit einem Kropf und mit aufgeſchwollenem Kinn in ſein Haus gekommen, und habe da den jungen Mädchen in einem Guckkaſten Männer gezeigt.

Das Landrichteramt durchſuchte Bichels Wohnung, und fand in der Stube eine Kiſte mit verſchiedenen Kleidungsſtücken, noch mehrere wurden auf dem Boden entdeckt, welche der Gerichtsdiener, Ziegler, beim erſten Blick als Eigenthum der Katharina Seidlin erkannte. Bichels Eheweib wollte von den letztern gar nichts wiſſen; die in der Kiſte behauptete ſie zum Theil von ihrem Ehemanne bekommen zu haben, der ſie von dem Vater der (ebenfalls vermißten) Barbara Wanklerin (Reiſingerin) erhalten. Walburga und Thereſia Seidlin erkannten, unabhängig von einander, viele der gefundenen Kleider für das Eigenthum ihrer Schweſter Katharina, andere für das Eigenthum der Barbara Reiſingerin. Durch mehrere Zeugen wurde noch überdies dargethan, daß das Bichelſche Eheweib verſchiedene Kleidungsſtücke der beiden zuletzt genannten Mädchen theils feil geboten, theils ſelbſt getragen, daß Bichel, ſowohl vor als nach dem Verſchwinden der Katharina Seidlin, auch noch mehrere andere Mädchen unter dem Vorwande, ihnen die Zukunft zu weiſſagen, zu ſich zu locken verſucht; daß Bichel die vermißte Seidlin am Tage ihres Verſchwindens zu ſich beſtellt habe, und daß ſie an demſelben Tage Nachmittags um 2 Uhr mit einem Päckchen in

der Gegend des Bichelſchen Hauſes geſehen worden ſey.

Alles dieſes deutete auf ein großes ſchreckliches Geheimniß. Aber noch immer fehlte es an dem Weſentlichſten, an dem Thatbeſtande des Verbrechens. Daß Katharina Seidlin verſchwunden, war gewiß; daß Barbara Reiſingerin verſchwunden, nicht minder; — daß ein Verbrechen zum Grunde liegen müſſe, ebenfalls kein Zweifel. Aber welches Verbrechen? eine Entführung? ein Todſchlag? ein Mord? Nirgends war hier ſichere Spur zu finden; überall nur ſchwankende Muthmaßung. Die Leichname waren nicht zu finden; in Bichels Wohnung nirgends Blutflecken oder andere Ueberreſte einer gewaltſamen That; eine in ſeiner Stubenkammer wahrgenommene Grube ſchien anfangs zur Entdeckung zu führen, doch ebenfalls vergeblich.

Die Entdeckung war einem Hunde vorbehalten. So oft der Gerichtsdiener mit ſeinem Hund an dem Bichelſchen Hauſe vorübergieng, ſprang dieſer auf den Holzſchoppen zu und blieb ſpürend ſtehen, ſo daß er mehrmals abgerufen werden mußte. Dies machte aufmerkſam; ſein Herr ſchöpfte Muthmaßungen, und nahm einige Männer des Orts mit ſich, um in und neben dem Schoppen nachzugraben (22ten May). Kaum war in der hintern Ecke, wo viele Streue dicht zuſammengedrückt lag, die Erde aufge-

graben, ſo fand man verſchiedene Knochen, und hierauf anderthalb Schuh tief den Unterleib eines menſchlichen Körpers mit verfaulten Fetzen braunen Kattuns. Oberhalb des Schoppens neben einer Kalkgrube lag ein großer Haufe Scheiter, und als auch dieſe weggeräumt waren, wurde in geringer Tiefe ein halbverfaulter Kopf mit dem obern Körper gefunden, wobei der Gerichtsdiener ſogleich auf die Barbara Reiſingerin vermuthete. — In einiger Entfernung von da fand ſich bei weiterm Nachgraben ein zweiter menſchlicher Körper, der Unterleib von dem Oberleib getrennt, jener an den Füßen verſtümmelt, dieſer bei der Bruſt aufgeſchnitten. Der Gerichtsdiener und die anweſenden Zeugen erkannten ſogleich an den Geſichtszügen, wie an den tombackenen Ohrringen die Katharina Seidlin. Dieſe Ueberreſte, (mit Ausnahme des obern Körpers der Reiſingerin, welchen Fäulniß und heftiger Uebelgeruch aus der Grube zu nehmen nicht geſtattete) wurden von dem Gerichtsdiener ſorgſam in die Stube geſchaft und hier von vier Perſonen bewacht.

Eben ſollte Andreas Bichel zum zweitenmal vernommen werden, als die Nachricht von dieſer wichtigen Entdeckung dem Gerichte gemeldet wurde. Dieſes begab ſich daher ſogleich mit dem Landgerichts-Phiſikus und zweien Wundärzten nach Regendorf in das Bichelſche Haus. Man beſah hier zuvörderſt die Grube, worin der erſte Unterkörper entdeckt wor-

den, und hierauf den noch unausgegrabenen Körpertheil, neben welchem der halb verfaulte Kopf gelegen. Man erkannte in ihm einen weiblichen Oberleib. Noch deutlich ſah man in der offenen Bruſt den verfaulten Herzklumpen. Die obern Gliedmaßen lagen loſe und zerſtreut in der Grube umher. — Bei Unterſuchung der übrigen vorgefundenen Körperſtücke ergab ſich folgendes. Der zuerſt gefundene Unterleib wurde an der Schweifung der Beine und an dem Beckenknochen für einen weiblichen Unterkörper erkannt, die Füße waren oberhalb der Kniegelenke abgehackt. Der Kopf, welcher dieſem Körper angehörte, war in ſeinen Zügen unkenntlich, alles durch Fäulniß entſtellt. Zeichen der Gewaltthätigkeit fanden ſich an dem Schädel nicht. Uebrigens hatte er noch alle Zähne, und man ſah, daß er mit ſehr langen ſchwarzbraunen Haaren bekleidet geweſen ſey. Der Landgerichts-Phiſikus erklärte in ſeinem ſpäter übergebenen umſtändlichen Gutachten, daß, nach allen Umſtänden zu ſchließen, die vorhin bemerkten Theile wahrſcheinlich zu einem und demſelben weiblichen Körper gehörten.

Den Kopf des zweiten Körpers bedeckten noch ſchöne kaſtanienbraune Haare, in den Ohren waren gelbmetallene Ringe. Bei dem rechten Schlafbein gegen die Stirne zu und am Hinterhaupt fanden ſich große mit Blut unterlaufene Stellen, doch ohne Verletzung der Knochen. Im Halſe, links neben

dem Kehlknopfe, war ein Stich von 1 Zoll Tiefe und ½ Zoll Breite, der aber weder die Blut- und Droſſelſchlagader, noch die Luftröhre verlezt hatte. Die Bruſt war der ganzen Länge nach mitten durch das Bruſtbein geöffnet; Lunge und Herz lagen darin noch unverlezt. Den Sachverſtändigen kam ſogleich die Vermuthung, dieſe Oeffnung der Bruſt müſſe mit einem Meſſer durch Aufſchlagung eines Hammers geſchehen ſeyn. An den Bruſtſtücken hiengen noch die Arme herab, blau, und mit Blut unterlaufen, doch ebenfalls ohne Knochenverlezung. Unter den Rippen waren die Rückenwirbel durchhauen, und ſo der untere Leib von dem obern getrennt, erſterer in einen braunrothen Rock gewickelt. Als dieſer hinweggezogen war, fand man beide Füße über dem Kniegelenke abgehauen, zwiſchen den Schenkeln den einen, und aufwärts neben dem linken Schenkel den andern. Alle Bauchmuskeln, die Geburtstheile, ſogar die Schaambeine waren durchſchnitten. Von den Baucheingeweiden war nichts zu finden; erſt ſpäter entdeckte man ſie, beſonders Magen und Nez, in der Düngſtätte. — Ueber dieſen zweiten Körper bemerkt der Landgerichtsarzt in ſeinem Gutachten, es laſſe ſich nicht beſtimmt behaupten, daß die Perſon vor dem Aufſchneiden tod oder nur tödlich verlezt geweſen ſey. Habe ſie einen Schlag auf den Kopf bekommen, ſo ſey zwar eine Hirnerſchütterung möglich, vielleicht eine augenblickliche Betäubung die Folge geweſen, aber auf der Stelle habe ſie davon nicht ſterben kön-

nen. Daß ſie erdroſſelt worden, dazu ſey kein Grund vorhanden. Daß ſie an dem Stiche in den Hals geſtorben, ſey ebenfalls nicht glaublich, weil kein Gefäß verlezt worden ſey. Es müſſe daher die eigentliche Todes-Urſache in der gewaltſamen Oeffnung und Zerſtückelung des Körpers geſucht werden.

Der zum Protokoll vernommene Gerichtsdiener, und die fünf Männer, welche bey dem Ausgraben der Leichname zugegen geweſen waren, erkannten endlich in dem zweiten Körper die Katharina Seidlin. Ihre beiden Schweſtern erkannten die Ohrringe, und noch vier ſilberne Knöpfe, welche in dem Bichelſchen Hauſe gefunden wurden. Aus Humanität verſchonte man jedoch die Schweſtern mit der Anerkennung des Leichnams ſelbſt, welche bei den vorhandenen übrigen Beweiſen zweckloſe Grauſamkeit geweſen ſeyn würde.

Jezt wurde auch Bichel zum zweitenmal verhört. Er begann mit der Erklärung, nunmehr die Wahrheit ſagen zu wollen; aber ſeine erſte Antwort war ein neues langes Märchen, wonach die Katharina Seidlin von fremden Leuten in ſeinem Hauſe ſollte getödet worden ſeyn. Doch ſchon bei der folgenden Frage nahm er es ſelbſt wieder zurück, und näherte ſich in etwas der Wahrheit; unter der Verſicherung, er wolle nicht mehr verſtockt ſeyn, und

gern alles erzählen, wenn man ihn nur mit Strafe verſchonen wolle, bekannte er, die Katharina mit einem Scheit Holz — doch nur in einem Wortwechſel aus Zorn, todgeſchlagen zu haben. So kam er faſt bei jeder Frage zu einer neuen Lüge, und nach jeder neuen Lüge zum Bekenntniſſe einer neuen Wahrheit, die jedoch gemeiniglich wieder mit Unwahrheiten vermiſcht, durch Ausflüchte beſchönigt war, bis ſich endlich, bei fortgeſeztem Bemühen, nicht das mindeſte, ſelbſt nicht das Gleichgültigſte gutwillig zu bekennen, das Reſultat zuſammenfügte, daß er die Seidlin, um ihre Kleider zu beſitzen, abſichtlich ermordet, denn zerhackt und vergraben habe. — Die umſtändliche Thatgeſchichte findet erſt weiter unten ihre rechte Stelle. —

Als ſich nun auch die Unterſuchung auf den in ſeinem Hauſe gefundenen zweiten Körper lenkte, erblaßte er, zitterte, erröthete wieder, leugnete aber keck, von dieſem Körper etwas zu wiſſen. Er wollte ſich blos erinnern, daß einmal eine weitläufige Baſe von ihm, welche in Loiſenrieth gebohren, deren Vater daſelbſt Taglöhner ſey, und ſich Barbara nenne (ihren Zunamen wiſſe er nicht) bei dem Wirthe Schwarzfiſcher zu Regendorf als Kellnerin gedient habe. Unlängſt habe er ſie wieder in Regensburg geſehen. Einige Kleidungsſtücke derſelben ſeyen ihm verwichenen Jahrs von ihr theils als Geſchenk, theils zum Verkauf gegeben worden.

Während dieſes ganzen Verhörs, welches 91 Fragſtücke enthielt, bewährte ſich der Inquiſit ſtandhaft als entſchloſſener Böſewicht. Seinen Blick auf den Boden geheftet, zeigte er bei jeder treffenden Frage nur den innern Kampf zwiſchen Bosheit und Verlegenheit; bei jeder Antwort, die einen neuen Umſtand einräumte innerlichen Grimm über die Wahrheit, welche die Gewalt der wider ihn zeugenden Thatſachen ſeinem Munde widerwillig entriß. Keine Thräne kam aus ſeinem Auge, nicht die mindeſte Reue aus ſeinem Herzen.

Das Gericht erinnerte ſich glücklicher Weiſe einer Stelle der Königlichen Verordnung vom 7ten July 1806 betreffend die Abſchaffung der Tortur und des gegen läugnende Inquiſiten zu beobachtenden Verfahrens, welche unter andern im §. 21. verordnet, daß der Inquiſit an Ort und Stelle geführt, ihm bei Mordthaten der Leichnam zur Anerkennung vorgelegt, auch, ſo ferne dieſes thunlich ſey, ſogleich in Gegenwart des Leichnams ein Verhör vorgenommen werden ſolle *). Man begab ſich daher mit dem Bichel nach Regendorf ſelbſt. Erſt wurde er in der

*) Dieſe Stelle, die bei der Diſcuſſion des Entwurfes jener Verordnung Widerſtand gefunden, hat ſich in Baiern in unzähligen Fällen durch die Erfahrung erprobt. Ein Mörder, welcher drei Jahre lang mit ſeinem Bekenntniſſe zurückgehalten, ward blos dadurch, daß man ihn auf den Mordplaz führte, zum Geſtändniß gebracht. Bei Kindesmörderinnen hat dieſes Mittel nie verſagt.

Amtsſtube vorgeführt. Und ſchon bei ſeinem Eintritte überwältigte ihn der Gedanke, daß er nun am Orte ſeiner Verbrechen ſey; er kam der Ohnmacht nahe; man mußte ihm Waſſer zur Erquickung reichen. Der Landrichter redete ihm verſtändig und mit Herzlichkeit zu: „du biſt jezt in deinem Wohnorte, in der Nähe deines Hauſes und deiner Verbrechen; bekenne die volle reine Wahrheit ſogleich hier; man wird dich in dein Haus führen, du wirſt die Leichname ſelbſt ſehen.“ Aber ſein Wille war noch ſtärker, als das mächtige Gefühl, das ſelbſt ſeinen Körper bis zur Ohnmacht überwältigt hatte. Er ſtand feſt auf der Behauptung, nichts zu wiſſen von dem zweiten, angeblich in ſeinem Hauſe gefundenen Leichnam. — Nun wurde er in ſeine Wohnung ſelbſt geführt. In der Stube lagen auf Brettern die beiden Leichname, jeder ſo gut als möglich, zuſammengefügt. Man führte ihn zum erſten (der Barbara Reiſingerin). Er bebte an allen Gliedern, ſein Geſicht ward fürchterlich, er foderte Waſſer zur Labung. Auf die Frage, ob er den Leichnam kenne? antwortete er: „nein! ich habe noch keine Leiche geſehen, die im Grabe gelegen hat.“ — Man führt ihn zum zweiten Körper. Jezt vermag er ſich nicht mehr aufrecht zu halten, er ſinkt auf einen Stuhl, alle ſeine Muskeln zittern, ſein Geſicht verzehrt ſich in ſchreckliche Zuckungen, und er erkennt in dieſem zweiten Körper die Katharina Seidlin: „Ich erkenne ſie an den Händen und „an der Oeffnung des Leibes.“ Man hielt ihm ſeine

Beſtürzung bei dem erſten Leichname vor. „Ich „zitterte nur vor den Leuten, war ſeine Antwort; „wer wird auch bei ſolchen Auftritten nicht zittern!" und beharrte auf ſeiner vorgeblichen Unwiſſenheit.

Indeſſen war der Eindruck jener Scene nicht verloren. In der Einſamkeit des Gefängniſſes, unter den Schreckbildern der erregten Einbildungskraft, war ihm nicht mehr zu widerſtehen. Zwei Tage nachher verlangte Bichel ſelbſt ein Verhör, und bekannte ſich auch des Mordes der Barbara Reiſingerin ſchuldig. Er läugnete, wie bei dem Morde der Seidlin, alle Theilnahme, ja ſogar alles Mitwiſſen ſeines Weibes vor oder nach der That, auf das ſtandhafteſte.

Nachdem der Inquiſit mehrmals verhört, und alle Umſtände dieſer Mordthaten ſowohl durch ſein Bekenntniß, als durch Zeugenausſagen ſo genau als möglich in Gewißheit geſezt worden, geſchah die Einſendung der Akten an das Königliche Appellationsgericht N**. Dieſes erkannte in der Hauptſache am 4ten Februar 1809

> daß Andreas Bichel von Regendorf auf die Richtſtatt zu ſchleifen, ohne vorgängigen Gnadenſtoß von unten auf lebendig zu rädern, und deſſen Leichnam auf das Rad zu legen ſey.

Dieſes Urtheil wurde hierauf ſammt den Akten

zum Königlichen Oberappellationsgericht als zweiter Reviſionsinſtanz eingeſendet, von welcher daſſelbe in der Hauptſache beſtätigt, und nunmehr zur allerhöchſten Stelle eingeſendet worden iſt.

Andreas Bichel, katholiſcher Religion, 48 Jahre alt, iſt zu Wetterfeld gebürtig, wo ſein Vater Taglöhner war, der, wie ſeine Mutter nicht mehr am Leben iſt. Er heurathete zu Regendorf, wo er als Häusler wohnhaft iſt, und ein Wohnhaus von 200 fl. beſitzt. Mit ſeiner Frau hatte er keine Kinder erzeugt. Doch lebte er ſtets mit ihr im Frieden; beide waren wie für einander geſchaffen, ſie ſchienen Geſchwiſter zu ſeyn. So ſagen die Zeugen. Auch war im übrigen ſein Ruf eben nicht der allerſchlimmſte. Was man in ihm als Fehler erkannte, ſchien ſogar durch verſchiedene, wenigſtens negative Tugenden gewiſſermaßen aufgewogen. Er war weder der Völlerei, noch dem Spiele, noch der Zänkerey ergeben. Auch zeichnete er ſich ſogar durch ſeine Religioſität vortheilhaft aus, verſteht ſich, durch jene äuſſerliche, die auch mit den ſchlechteſten Sitten und dem bösartigſten Willen verträglich iſt; — er beſuchte regelmäßig den Gottesdienſt. Dagegen ergab er ſich der Dieberei, zwar nicht im Großen, doch im Kleinen. Beſonders gefährdete er die Feldfrüchte ſeiner Nachbarn, wie wenigſtens im Ort die allgemeine Rede gieng. An dem Wirthe Schwarzfiſcher, bei dem er drei Jahre als Taglöhner gearbeitet, begieng er eine

Menge kleiner Mauſereien an Erdäpfeln, Rüben und dergleichen, die ihm jener nachſah, bis er ihn endlich, nachdem er durch jene Nachſicht ſo dreiſt geworden, ſeinem Herrn das Heu vom Boden herab zu ſtehlen, aus ſeinem Hauſe zu jagen genöthigt war. — Schon dieſe wenigen Züge ſind bedeutend genug, um an ihnen einen habſichtigen niederträchtigen Character zu erkennen, der blos zu feig iſt, um ſich an Größeres zu wagen, der nicht das Verbrechen ſelbſt, ſondern nur die Gefahren des Verbrechens ſcheut. Selbſt die Friedfertigkeit gegen ſein Weib, die Verträglichkeit mit ſeinen Nachbarn läßt ſich, wenn man ſeine ſpätern Handlungen damit vergleicht, nicht aus der Gutmüthigkeit ſeines Charakters, ſondern nur aus einer feigen weibiſchen Gemüthsart erklären, die auch das Schlimme gern hingehen läßt, um nur nicht zu handeln, die nicht beleidigt, um nicht beleidigt zu werden, die Beleidigungen erträgt, weil ſie zu furchtſam iſt, ſie zu rächen, die aber dann um ſo gräßlicher losbricht, wenn ſie in ſicherer Heimlichkeit Macht und Gelegenheit gefunden hat. Feigheit iſt ſtets mit Tücke verbunden, und der Grauſamkeit auf das innigſte verwandt. In eines Feigen Gemüth ſammelt ſich — um mich ſo auszudrücken — ein Vorrath von Haß, Ingrimm und Tücke, der eben durch ſeine Verſchloſſenheit genährt, und nur durch niederträchtige Furcht bewacht, in zerſtörendem Uebermuth hervorbricht, wo die Gelegenheit ſich zu entſchädigen erſchienen iſt. Selbſt

der Unſchuldige, ſobald er nur zugleich der Schwache, der Ohnmächtige iſt, erſcheint ihm bei Gelegenheit als ein erwünſchtes Opfer, an welchem er ſich ſeines niedergehaltenen gedemüthigten Selbſtgefühls einmal wieder freuend, die lang verhaltene Begierde labt. Wie alt und wahr iſt nicht die Bemerkung, daß der niederträchtigſte Sclav, ſobald er zum Herrn geworden, der fürchterlichſte der Tirannen iſt! — Ein anderer, wie mir ſcheint, unverkennbarer Zug in dem Charakter dieſes Verbrechers iſt kleinliche Habſucht, die, weil ihr zum Größern der Muth gebricht, nach geringem Gewinn gierig umherſchleicht, aber auch das Größte für klein achtet, ſobald es das Netz iſt, womit die erzielte Beute ſicher gewonnen werden kann. Seine Zurückgezogenheit, ſeine Nüchternheit, ſeine Entfernung von Spiel und Trunk erſcheinen mir nur als Folgen dieſes Charakterzuges, mithin nicht als Tugenden, ſondern nur als Aeuſſerungen eines weit größeren Laſters. Geiz und kleinliche Habſucht ſind an ſich ſchon, wo nicht mit eigentlicher Grauſamkeit, doch mit Härte verbunden. Solche Begierden wurzeln meiſtens in ſtarren Gemüthern ohne Affect und Gefühl, in kalten Naturen, denen es an menſchlicher Lebenswärme gebricht, und die daher in den kleinen Mittelpunkt ihrer Selbſtheit zurückgezogen, wie die Spinne verſtändig ihre Netze weben, worin ſie argliſtig auf ihren Vortheil lauern. Geſellt ſich zu ſolcher Gefühlloſigkeit, zu ſolcher Härte, Haabgier und Feigheit, auch noch Rohheit des Geiſtes,

Mangel an Erziehung und Bildung, wohl gar ein beſchränkter immer nur auf den einmal gefaßten Punkt ſtumpf hinſtierenden Verſtand, dann hat das Gemüth die Vollendung erreicht, durch welche es der Verbrechen eines Bichel fähig wird. Ein Menſch ſolcher Gemüthsart wird keine That vollbringen, welche Kraft, Muth oder Kühnheit fordert; er wird keinen Raub ſich erlauben, nicht einmal durch Einbruch oder Einſteigen einen Diebſtahl wagen; aber er wird, ſo wie nun eben die Veranlaſſung iſt, einen heimlichen Brand anlegen, oder durch Gift hinrichten, oder einen Schlafenden ermorden, oder Mädchen betrüglich zu ſich locken, ihre ſchwachen Kräfte noch durch Liſt wehrlos machen und dann, wäre es auch nur um ihre Kleider, oder einige Groſchen zu erhaſchen, mit kaltem Blute ſchlachten. Das lezte that Bichel.

Der erſte Mord dieſer Art, von welchem die Akten erzählen (denn ob er überhaupt der erſte war? darf man bei einem ſolchen Menſchen wohl bezweifeln) wurde bald nach Michaelis im Jahre 1806 an der Barbara Reiſingerin von Loiſenrieth begangen. Dieſe hielt ſich, nachdem ſie auſſer Dienſt gekommen, bei ihren Aeltern auf, gieng aber gegen Michaelis von da hinweg, um einen neuen Dienſt zu ſuchen. Sie begab ſich deßwegen nach Regendorf zu Andreas Bichel, der ihr einen Dienſt verſchaffen ſollte. Sie traf ihn zu Haus mit ſeinem Weibe und äuſſerte ihm

ihren Wunſch. Gerade jezt, ſagte er, wiſſe er ihr keinen ſchicklichen Plaz, worauf ſie ihm erwiederte, daß ſie ſich alſo nun nach Regensburg an eine Zubringerin wenden wolle. Während dieſer und ähnlicher Reden entfernte ſich, wie Bichel ſelbſt erzählt, ſeine Frau, und gieng auf ein anderes Dorf in Arbeit, von wo ſie den ganzen Tag nicht nach Hauſe kam. So nun mit Barbara Reiſingerin allein, kam ihm der Gedanke (oder war er nicht vielleicht ſchon weit früher gekommen?) ſich ihre Kleider zuzueignen und darum ſie ſelbſt zu ermorden. Zwar hatte ſie nichts bei ſich, als was ſie eben am Leibe trug. Aber ihre übrigen guten Kleider hatte ihr Vater in Verwahrung, und, da dieſer die Bekanntſchaft ſeiner Kinder mit Bichel wußte, da er auch wußte, daß ſeine Tochter zu Bichel gegangen, um ſich durch ihn einen Dienſt zu verſchaffen; ſo war nichts leichter, als ſich nach ihrem Tode dieſer Kleider unter ſchicklichem Vorwand zu bemächtigen. Bichel lenkte daher das Geſpräch mit der Reiſingerin auf die Wahrſagerei und beſonders auf einen Erdſpiegel, den er zu beſitzen vorgab, worin jedes Mädchen ſeine Zukunft ſehen könne, den Geliebten, den künftigen Mann, die Treue oder Untreue des Geliebten, und anderes, was das weibliche Herz ſo gern zu wiſſen verlangt. Die Neugier kam alſo ſeinem Plane willig und ſchnell entgegen; das Mädchen wollte gar zu gern in den wahrſagenden Spiegel ſehen. Bichel gieng von ihr hinaus, wickelte ein Bret in ein weißes Tuch, und

kam mit dieſem angeblich verdeckten Erdſpiegel und einem kleinen ſchlechten Krämerperſpectiv (Gucke) in die Stube zurück. Er legte beides auf den Tiſch mit der Bemerkung, ſie dürfe ja nichts von dieſen Heiligthümern berühren; ſie müſſe ſich die Augen verbinden und die Hände auf den Rücken ſchnüren laſſen, um auſſer aller Verſuchung zu ſeyn, darnach zu greifen. Die Bethörte war zu allem bereit. Bichel band ihr ein Tuch um die Augen, ſchnürte ihre Hände zuſammen, und kaum war ſo das Schlachtopfer bereitet, ſo ſtach er ihr mit einem ſtarken Meſſer in den Hals, worauf ſie, wie er wenigſtens ſagt, nur noch einen Seufzer that, und niederſank. Sogleich öffnete er ihr den Leib, zerhackte ihn, um ihn leichter verbergen zu können, und vergrub ihn dann in die Gruben um und neben ſeinem Schoppen, wo man die Leichname gefunden hat. Die mit Blut überſchwemmte Stube reinigte er mit Waſſer, und ſtreute Sand und Staub darauf, um die Flecken zu verbergen. Seine Frau, welche Abends nach ihrer Rückkehr die große Näſſe wahrnahm, wurde, wie er behauptet, mit der Bemerkung abgefertigt, daß er Waſſer verſchüttet habe. —

Weder ſeine innere Ruhe, noch ſein äuſſeres Betragen ward durch dieſe That im mindeſten geſtört oder verändert. Er verrichtete ſeine Geſchäfte vor wie nach, und bereitete ſich kaltblütig beſonnen, um endlich auch zu dem Gewinn ſeiner Mühe zu kom

men. In den Weihnachtsfeiertagen machte er ſich auf nach Loiſenrieth, um die Kleider der Ermordeten abzuholen. Gerade auf dem Weg dahin begegnete ihm ihr Vater, der nach Regendorf gehen wollte, ſich wegen ſeiner Tochter zu erkundigen. „Nun! „wie iſts? auch wieder keine Kleider?“ rief ſogleich Bichel dem Vater der Ermordeten zu. „Ich habe „dir ſchon ſo viele Bothen geſandt, mir die Kleider „deiner Tochter zu ſchicken. Sie iſt mit einem Ge„ſandten fort, iſt verheurathet, und hat mit ihrem „Manne etwas zu verwalten, Sie gab mir den „Auftrag, ihre Kleider in Empfang zu nehmen und „ſie ihr nachzuſchicken.“ Vater Reiſinger behauptete, keine Bothſchaft erhalten zu haben. „Nun „denn! da ich einmal auf dem Wege bin, ſo gehe „ich gleich ſelbſt mit dir, und hole ſie ab.“ Dies geſchieht. Die Mutter packt alle zurückgelaſſenen Kleider ihrer Tochter ſorgfältig zuſammen, und übergiebt ſie dem Bichel. Der Vater ſelbſt begleitet noch den Mörder ſeines Kindes eine lange Strecke bis zu einem gewiſſen Wirthshauſe, und trägt ihm bis dahin gutmüthig arglos die Beute nach. Späterhin erfährt der Vater, daß Bichel Kleidungsſtücke ſeiner Tochter verkaufe. Er geht dreimal nach Regensburg, um ſich nach ſeiner Tochter zu erkundigen, ohne jedoch das mindeſte über ſie zu erfragen. Endlich geht er ſelbſt zu Bichel nach Regendorf, ſezt ihn zur Rede, ſchilt ihn einen ſchlechten Mann. Aber dieſer weiſt ihn unter Drohungen von ſich hinweg und erklärt ihm,

er habe ſich um ſeine Tochter, die ein gutes Brod gefunden, weiter nicht mehr zu bekümmern.

Nur aus der Unwiſſenheit und grenzenloſen Einfalt der Aeltern, ſo wie der übrigen mit ſo vielen verdächtigen Umſtänden bekannten Perſonen, läßt ſich erklären, daß von dem ganzen Vorfalle ſo lange nichts bei Gericht verlauten konnte.

Bichel ſuchte ſich indeſſen neue Quellen für ähnlichen Gewinn. Die erſte That war ſo leicht vollbracht, ſo ſicher belohnt, daß der Gedanke, ſich ein Gewerb daraus zu ſchaffen, ganz natürlich in einem ſolchen Gemüth entſtehen mußte. Wer einmal mit überdachter Abſicht das Unmenſchliche begangen hat, bleibt, wenn der Endzweck fortdauert, oder die Veranlaſſung wiederkehrt, gewiß bei dem erſtenmal nicht ſtehen. Er hat die gräßliche Geſtalt der ungeheuern That in der Nähe ſchon betrachtet, er iſt damit bekannt geworden; — hat dieſe Gorgone ihn beim erſtenmal nicht verſteinert, ſo wird ſie beim zweitenmal ihn kaum zu leiſem Schauder bewegen.

Einer Schlange ähnlich ſchlich jezt Bichel umher, um noch andere Mädchen, durch Aberglauben bethört, unter ſein Meſſer zu bringen. An wie vielen er ſeine Liſt verſucht, iſt nicht ganz ausgemittelt, von mehrern iſt es actenmäßig. So wendete er ſich um Weihnachten 1807 an ein 21jähriges Mädchen, Namens Graberin, und lenkte ſogleich das Geſpräch auf ihren abweſenden Geliebten und ob ſie lange nichts von ihm gehört, keinen Brief von ihm er-

halten habe? Als ſie, nein, ſagte, antwortete er: „Nun wenn du Niemand etwas ſagſt, ſo komme zu „mir. Ich will dich ſodann in einen Spiegel ſehen „laſſen, und darin wirſt du ſehen, ob dein Liebhaber „noch lebt oder geſtorben iſt. Um das aber zu ſehen, „muß man ein Schnürchen anziehen, das ſo heilig „iſt, daß man es nur mit einem Tuch berühren darf.“ Er fügte hinzu, ſie müſſe ihr ſchönſtes Kleid mitbringen, und ein beſonderes gutes Hemd. Sie verſprach ihm zu kommen, hielt aber nicht Wort, und Bichel ſchickte noch wenige Tage vor ſeiner Gefangennehmung eine Weibsperſon zu ihr, nun ihr Kommen zu beſchleunigen. — Unter gleichem Vorwand ſuchte er eine gewiſſe Juliana Daweckin mit Kleidern in ſein Haus zu locken; und wiederholte an ihr mehrmals ſeine Verſuche und ſein andringliches Zureden. — Auch Margaretha Heimbergerin hatte er ſich als Schlachtopfer auserleſen. — Aber alle dieſe Perſonen wurden theils durch ihren Unglauben, theils durch eine heimliche Furcht vor Bichel, theils durch glückliches Ohngefähr gerettet. Doch nichts von dieſem allen rettete die unglückliche Katharina Seidlin, deren Mord zwar nicht ſeinem Willen und ſeinen Verſuchen, doch ſeinen Thaten ein Ziel geſezt hat.

Schon dreiviertel Jahr vorher, als er einſt mit der Seidlin aus Regensburg kam, waren ihm ihre ſchönen Kleider in die Augen gefallen, und ſchon damals faßte er den Entſchluß zu ihrem Mord und leitete die Ausführung ein. Er fieng ein Geſpräch mit

ihr an, rühmte die Tugenden ſeines Erdſpiegels, und beſtellte ſie zu ſich. Warum ſie nicht ſogleich zu ihm gekommen? ob er ſie ſpäterhin mehrmals gelockt? warum erſt dreiviertel Jahr nachher der Plan ausgeführt worden? darüber ſchweigen die Akten. Jezt aber ſey es mir erlaubt, den Inquiſiten ſelbſt redend einzuführen. Seine eignen Worte und Wendungen ſind zu bedeutend und bezeichnend, als daß ſie verloren gehen dürften.

„Am Tage der Ermordung, ſo ſpricht er, habe „ich die Katharina zu mir rufen laſſen, und ihr, als „ſie zu mir gekommen, geſagt: weil ich allein bin, „ſo will ich dich in den Erdſpiegel ſehen laſſen. Gehe „alſo nach Haus, und bringe deine Kleider mit, die „beſten und ſchönſten, damit du dich mehrmals an„ziehen kanſt.“ Und wie ſie ſpäterhin zu mir kam in ihren Alltagsfetzen und in dem Fürtuch ihre Kleider brachte, ſo habe ich ein Stückchen Bret in ein weißes Tüchelchen gethan, und ein Guckert (Perſpectiv) auf den Tiſch hingelegt, und ihr verboten, den Spiegel anzurühren. Ich habe ihr nachher mit einem Bindfaden, womit man das Papier zuſammen zu binden pflegt, (es war derſelbe, den ich früher bei der Reiſingerin gebraucht) die Hände zuſammengeſchnürt, ihr auch die Augen mit einem Tuch verbunden. Dann habe ich ihr mit dem Meſſer, das ich ſchon in Bereitſchaft hatte, in den Hals geſtochen, daß das Blut herausgefloſſen. Da habe ich nun auch ſehen wollen, wie ſie inwendig ausſieht,

und habe daher einen Spahnſchnitzer genommen, ihn auf das Bruſtblatt geſezt, und mit einem Schuhflickerhammer darauf geklopft. Und ſo habe ich ihr die Bruſt geöffnet, und mit einem Meſſer die fleiſchichten Theile des Leibes durchſchnitten. Gleich nach dem Stich in den Hals ſchritt ich zu der Oeffnung und wenn gleich einer noch ſo geſchwind beten kann, ſo kann er doch nicht in ſo kurzer Zeit ein Roſenkranz-Beſetzel oder zehn ave Maria beten, als ich die Bruſt und den übrigen Körper geöffnet habe. Denn habe ich mir dieſe Perſon, wie der Mezger das Vieh zugerichtet, und habe den Körper mit einem Beil von einander gehackt, ſo wie ich ihn für das Loch brauchen konnte, das ich auf dem Berge gemacht. Ich kann ſagen, daß ich während des Oeffnens ſo begierig war, daß ich zitterte, und mir wollte ein Stück herausgeſchnitten und gegeſſen haben. Nachdem die Seidlin den erſten Stich empfangen, hat ſie noch einen Schrei und ſechs bis ſieben Seufzer gethan und wollte ſich wehren und ſchlug mit den Händen. Und da ich gleich nach dem Stich ſie ſo ſchnell geöffnet, ſo wäre es möglich, daß ſie noch gelebt, als ich ſie aufſchnitt. Den zerhackten Leib räumte ich bei gut verſperrten Thüren auf die Seite und vergrub ihn. Die Gedärme that ich in einen großen Topf, worin man den Schweinen das Futter einſiedet, und verdeckte ſie in der Dünggrube. Das blutige Hemd und Gewand der Seidlin

habe ich zweimal ausgewaſchen und vor meiner Frau zu verbergen geſucht und dieſe Sachen, wie eine Katze ihre Jungen, von einem Platz auf den andern verſteckt. Die übrigen blutigen Sachen habe ich in einen Ofen gethan und verbrannt.“

„Die einzige Urſache der Ermordung der Reiſingerin und der Seidlin waren ihre Kleider. Ich muß ſelbſt ſagen, daß ich es nicht nothwendig gehabt. Es war aber gerade, als wenn Jemand neben mir ſtünde, und mir ſagte: thue es und kaufe dafür Getraide! und mir den Gedanken eingäbe: du kriegſt was, kannſt dir was machen laſſen, und kommt auch nicht auf (wird auch nicht entdeckt).“ —

Daß Bichel auch wollüſtige Abſichten auf die unglücklichen Mädchen gehabt, oder an ihnen befriediget habe, wurde zwar auf wiederholtes Befragen ſtets von ihm geläugnet. Aber ſeine Neugier nach der innern Beſchaffenheit eines weiblichen Körpers, ſeine Gierigkeit nach dem Genuſſe des noch rauchenden Fleiſches der Ermordeten, jene bis zum Zittern geſteigerte Luſt, endlich die allgemeine Erfahrung, wie genau Wolluſt und Blutdurſt miteinander verbunden ſind: *) alles dieſes macht es im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß die Geſchlechtsluſt, we-

*) Siwah und Durga ſind zwei verwandte indiſche Gottheiten, jene Sinnbild des Todes, dieſe der Wolluſt; jene gefeiert durch blutige Menſchenopfer, dieſe durch bachantiſche Zügelloſigkeit. So iſt ſelbſt in orientaliſchen Mythen dieſe ſeltſam ſchreckliche, noch nie erklärte, Verwandſchaft zwiſchen Blutdurſt und Wolluſt ausgeſprochen.

nigſtens verborgen auf den Entſchluß des Mordes, und auf die Art der Ausführung deſſelben mitgewirkt habe.

Eine juridiſche Entwickelung über die Gewißheit der That und des Thäters, wäre hier am unrechten Orte: zwei Juſtizhöfe haben einſtimmig hierüber entſchieden. Daß das Geſetz einem ſolchen Verbrecher die geſchärfte Todesſtrafe androhe, iſt bekannt. Und was zur pſychologiſchen Beurtheilung dieſes Falles gehört, iſt in der Erzählung ſelbſt enthalten, welche zugleich die Beantwortung der Frage: ob dieſer Inquiſit aus Gnade mit der Todesſtrafe verſchont werden dürfe? völlig überflüſſig macht. Wenn dieſer Böſewicht den Tod der Gerechtigkeit nicht ſtirbt, wer ſollte dann noch den Tod verdienen können?

Gleichwohl finde ich mich beſtimmt, auf Milderung der zuerkannten Todesſtrafe allerunterthänigſt anzutragen, — nicht um des Verbrechers willen, deſſen Schandthat moraliſch erwogen größer iſt, als jede mögliche Strafe; aber um des Staates willen, welcher, wenn er in Grauſamkeit der Strafen mit der Grauſamkeit der Verbrecher zu weteifern unternimmt, ſich ſelbſt in den Gemüthern ſeiner Unterthanen unerſezliche Nachtheile bereitet.

Es iſt daher mein allerunterthänigſter Antrag:

daß zwar die wider Andreas Bichel ausgeſprochene Todesſtrafe beſtätiget, jedoch die Todesart in Enthauptung verwandelt werde.

II.

Louis Chriſtian von O * *

der Brudermörder aus Enthuſiasmus für eine Handlungsſpeculation.

Louis Chriſtian von O * *

der Brudermörder aus Enthuſiasmus für eine Handlungsſpeculation.

Ludwig Chriſtian von O * * gerieth im Jahre 1800 wegen Brudermordes in Unterſuchung, und wurde von der ehemals Preußiſchen Regierung in Ansbach verurtheilt, daß er ſeines Adels verluſtig erklärt, ohne Begleitung eines Geiſtlichen in ſeiner Kerkerkleidung zum Richtplatze geſchleift, daſelbſt mit dem Rade von oben herab hingerichtet, ſein Leichnam aber auf das Rad geflochten, und die Piſtole, womit der Mord verübt worden, an dem Pfahl befeſtiget werden ſolle. Mit dieſem Erkenntniſſe vereinigte ſich die Criminal-Deputation des Kammergerichts in Berlin in einem trefflich ausgeführten Gutachten, worauf das Königliche Juſtiz-Miniſterium den 19ten December 1801 das in erſter Inſtanz geſprochene Todesurtheil beſtätigte. Der Verurtheilte bediente ſich dagegen des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, die Akten wurden an die Regierung zu * * geſendet,

und von dieſer als zweiter Inſtanz ward das ausgeſprochene Todesurtheil den 19ten Juny 1802 ebenfalls beſtätiget. Hier aber wurde in die Entſcheidungsgründe die Bemerkung eingeflochten, daß, wiewohl alle Rechtsgründe wider den Verbrecher entſchieden, gleichwohl bei dem Vorfalle manche pſychologiſche Unerklärbarkeit obwalte, und man ſich nicht enthalten könne, auf verborgene Schwermuth, als Urſache der That zu ſchließen; der dortige Gerichtsgebrauch habe ſchwermüthige Perſonen ſtets mit der Lebensſtrafe verſchont, daher allenfalls die verdiente Strafe des Todes wenigſtens aus Königlicher Gnade in lebenslänglichen Feſtungsarreſt verwandelt werden dürfte. Nachdem das Urtheil zweiter Inſtanz nach Berlin zur Beſtätigung eingeſendet worden war, erließen Seine Königliche Majeſtät von Preußen den 30ten July deſſelben Jahres an die Regierung zu Ansbach folgendes merkwürdiges Kabinets-Reſcript: „Die „Regierung zu * * hat zwar aufgeführte weitere Ver„theidigung des Handlungs-Commis Ludwig Chri„ſtian von O * * in dem anliegenden Urtheile das „von euch abgefaßte Erkenntniß erſter Inſtanz ledi„glich beſtätiget, jedoch zugleich auf deſſen Begnadi„gung, und auf Verwandlung der Todesſtrafe in le„benswierigen Feſtungsarreſt angetragen, weil ſie es „nach den ausgemittelten Umſtänden für wahrſchein„lich hält, daß Inquiſit ſich bei der Verübung in „einem Zuſtande der Geiſtesabweſenheit befunden „habe. — So wenig nun auch dieſe Vermuthung

„durch das Benehmen des Inquiſiten vor und nach „der That gerechtfertigt wird, weshalb der Antrag „der Regierung zu * * wohl nur als eine Wirkung „der vielfältigen für dieſen Mörder eingekommenen „Intercesſionen, welche in dem Mitleiden mit ſeiner „und des Erſchlagenen Familie ihren Grund haben „mögen, anzuſehen iſt, und ſo wenig ſich der Rich„ter durch dergleichen Nebenbetrachtungen in der An„wendung der Strafe irre machen laſſen ſoll; ſo „tragen Wir doch Bedenken, einen von ihm moti„virten Begnadigungsantrag zurückzuweiſen, und „ein Todesurtheil zu vollziehen, in Rückſicht deſſen „die Richter ſelbſt ungewiß ſind, ob die That dem „Verbrecher in vollem Maaſe zugerechnet werden „könne. Wir wollen daher die in Antrag gebrachte „Verwandlung der erkannten Todesſtrafe in lebens„wierigen Feſtungsarreſt hiemit genehmigen.“

In Folge dieſes Begnadigungsreſcriptes befindet ſich der Verbrecher ſeit dem Jahre 1802 in Gefangenſchaft, und zwar nunmehr in dem Zuchthauſe zu Lichtenau, aus welchem er ſchon durch verſchiedene Mittel, einmal durch eine betrüglich verfertigte Preußiſche Kabinets-Ordre, zu entkommen geſucht hat. Seitdem Ansbach unter Baieriſche Souverainität gekommen iſt, machten auch ſeine Verwandte den wiederholten Verſuch, deſſen Befreiung auf dem Weg der Gnade zu bewirken. Ein von dem jüngern Bruder des Mörders wiederholtes Begnadigungsge-

ſuch veranlaßte endlich die Einſendung der Akten zu der allerhöchſten Stelle, wobei nun die Frage entſteht:

ob dieſer Verbrecher zur Aufhebung oder Milderung der ihm zuerkannten lebenswierigen Gefangenſchaft der Königlichen Gnade empfohlen werden könne?

Daß die Geldvortheile, welche der Bittſteller gleichſam als Kaufpreiß für die Königliche Gnade anzubieten wagt, in keinem Falle, am wenigſten aber bei einem Verbrecher, Gewicht haben können, der als Brudermörder nach dem Erkenntniſſe zweier Juſtiz-Kollegien, nach dem Gutachten eines hohen Juſtiz-Tribunals, nach der Ueberzeugung ſeines ehemaligen Oberherrn ſelbſt eine geſchärfte Todesſtrafe von Rechtswegen verſchuldet hat; der ſchon ſeinen lebenslänglichen Feſtungsarreſt nur einer unerwarteten, durch die ehrwürdige Bedenklichkeit eines zarten Gewiſſens gleichſam widerwillig abgedrungenen Begnadigung zu danken hat; — dieſes nur anzuführen widerſtrebt ſchon der Ehrfurcht, welche den gerechten Geſinnungen Seiner Königlichen Majeſtät gebührt. Blos die Beſchaffenheit der That und die Würdigkeit oder Unwürdigkeit dieſes Thäters, — blos dieſes ſind die Gewichte, mit welchen nicht blos der Richter, ſondern auch der Begnadiger ſeine Entſchlieſſungen abzuwägen hat.

Am 8ten Juny 1800 nach zwei Uhr Nachmit-

tags kamen aus Nürnberg vor dem Wirthshauſe des Ansbachiſchen Dorfes Guzberg zwei Paſſagiere, junge wohlgekleidete Männer, in einer Poſtchaiſe an. Beide ſtiegen aus und ſchickten den Poſtillon ſogleich wieder nach Nürnberg zurück. Sie ſezten ſich fried: lich bei einem Kruge Bier an den Tiſch, ſprachen mit: einander und rechneten, wobei die Anweſenden von anſehnlichen Summen hörten. Sie nannten ſich du und du, ihr ganzes Betragen zeigte Freundſchaft, brüderliche Vertraulichkeit. Gegen vier Uhr ſtanden ſie auf, um einen Spaziergang zu machen. Sie wandelten auf der Chauſſee, welche nach Ansbach führt, verlohren ſich aber bald ſeitwärts in den na: hen Wald. Ungefähr nach fünf Uhr hörte ein Bauer, der ſeinen Acker neben dem Wald beſtellte, einen ſtarken Schuß, und bemerkte den aufſteigenden Pul: verdampf. Kurz nachher kam aus dem Walde eine heftig blutende Mannsperſon, welche das Schnupf: tuch um den Kopf gewunden hatte, auf dieſen Bauer zu und fragte ihn: „ob er niemand geſehen habe?“ — „ich habe einen Schuß bekommen, bin darauf „hingeſtürzt, und weiß nun nicht, wo mein Bruder „iſt? ich möchte doch nur wiſſen, wo mein Bruder „iſt!“ Von da ſchleppte ſich der Verwundete zu dem obengenannten Wirthshauſe, wo er, unbekümmert um ſeine eignen Wunden, die Anweſenden flehentlich bat, mit ihm in den Wald zu gehen, und ſeinen Bruder aufzuſuchen, der wahrſcheinlich ebenfalls ei: nen Schuß bekommen habe. Mehrere Anweſende

äuſſerten bedenklich, ob nicht etwa vielleicht ſein Bruder ſelbſt der Thäter ſey? „Ach nein! antwortete „er hierauf, wie könnte es mein Bruder ſeyn! er „hatte ja keine Waffen bei ſich, wir waren uns im„mer gut, und hatten keinen Wortwechſel mit einan„der.“ Wohl viermal wankte er aus dem Wirthshauſe auf die Tenne zu den da ſtehenden Weibern, und bat: „lieben Frauen! geht doch mit mir in den „Wald! helft mir doch meinen Bruder aufſuchen, „der wahrſcheinlich auch verwundet iſt!“ Schon nahte ihm der Tod, ſchon war ihm die Zunge ſchwer, als er noch den Umſtehenden dieſe Bitte mit liebender Sorgfalt wiederholte. — Es iſt nicht ganz entſchieden, ob der Verwundete wirklich mit dieſem tröſtenden Irrthume die Welt verlaſſen, oder ob er abſichtlich aus heldenmüthiger Großmuth den Verdacht von ſeinem Mörder abzuwenden geſucht hat. Das lezte iſt höchſt wahrſcheinlich, nach der Ausſage des Thäters ſelbſt, welcher verſichert: ſein Bruder habe die Piſtole bei ihm geſehen, und aus andern Gründen über den Urheber des Schuſſes nicht im Zweifel ſeyn können.

Aerztliche Hülfe war bei dem Verwundeten vergeblich. Er ſtarb ungefähr ſechs Stunden nach empfangenen Wunden Nachts nach neun Uhr.

Unterdeß war der Vorfall dem Juſtizamte in Cadolzburg angezeigt worden, welches in derſelben

Nacht, einige Stunden nachher in dem Wirthshauſe zu Guzberg ankam. Kurz darauf um ein Uhr traf daſelbſt auch der Bruder des Ermordeten, Ludwig Chriſtian von O * * ein, welcher zu Wagen aus Nürnberg kam, wo er zuerſt die Nachricht von der tödlichen Verwundung eines Menſchen, der ſein Bruder ſeyn könne, erfahren haben wollte. Er gieng ſogleich zu dem auf einer Bank hingeſtreckten Leichnam, erkannte in demſelben ſeinen Bruder, und bezeugte mit anſcheinender Unbefangenheit tiefe Betrübniß über deſſen Tod. Er bemerkte: am verwichenen Mittage habe er die Ankunft dieſes ſeines Bruders von Augsburg erwartet, weil er die Förſter- und Neuteriſche Handlung in Nürnberg mit ihm habe übernehmen ſollen. Deßwegen ſey er ihm von Nürnberg aus bis nach Stein entgegen gegangen; nun aber ſey ihm begreiflich, warum er ihn nicht getroffen. Wahrſcheinlich habe ſich ein tückiſcher Freund ſeines Vertrauens bemächtiget, ihn beraubt und ermordet. Keinem ſeiner Brüder könne er eine ſolche That zutrauen.

Die in dem Wirthshauſe gegenwärtigen Perſonen erkannten in dem anweſenden Bruder des Verſtorbenen nicht beſtimmt dieſelbe Perſon wieder, welche Nachmittags in Begleitung des Leztern zu Guzberg in einer Poſtchaiſe angekommen war. Indeſſen beſchloß das Gericht, nicht nur den Leichnam nach Cadolzburg bringen zu laſſen, ſondern auch zu aller

Vorſicht den anweſenden Bruder des Ermordeten proviſoriſch in Verhaft zu nehmen.

Am folgenden Tag erſchien der Poſtillon, welcher den Verſtorbenen nach Guzberg gefahren hatte zu Cadolzburg und erkannte den ihm vorgeſtellten Ludwig Chriſtian von O * * für denſelben, welchen er in Begleitung des Getödeten von Nürnberg nach Guzberg gefahren habe. Gleichwohl behauptete jener ſtandhaft, verwichenen Tägs ſeinen Bruder nicht geſehen zu haben; er wollte nun ſogar in dem Leichnam nicht mehr ſeinen Bruder beſtimmt wieder erkennen, und beharrte hiebei, während der Oeffnung des Leichnams, bei welcher er gegenwärtig geblieben war *).

Aber ſchon am folgenden Abende bekannte er ſich dem Gerichtsdiener, der ihn um offenes Geſtändniß bat, als Thäter, und verlangte ein Verhör, welches ihm noch in derſelben Nacht um 11 Uhr gewährt wurde. Die Urſache ſeines anfänglichen Läugnens war, weil ihm der Juſtizamtmann die proviſoriſche

*) So wichtig auch die Recognition des Leichnams durch den Verdächtigen iſt, ſo ſollte dennoch die Section in deſſen Gegenwart niemals vorgenommen werden. Es enthält dieſes immer eine Suggeſtion, die dem Richter ein bedeutendes Mittel zur Prüfung des Geſtändniſſes entzieht, und welche wenigſtens in manchen Fällen um ſo gefährlicher werden kann, je gewiſſer es iſt, daß die Art der Verwundung zu den Hauptumſtänden der That ſelbſt gehört.

Verhaftung ſchonend mit den Worten angekündigt hatte: „Sie ſehen mir zu rechtſchaffen aus, als daß „Sie einer ſolchen That fähig ſeyn könnten.“ — Dieſe zutraulichen Worte, welche ihm das Abſcheuliche ſeiner That in dem Spiegel einer fremden Seele zeigten, machten ihn vor ſich ſelbſt erſchrecken, und erweckten ſein Ehrgefühl, ſeinen Stolz, ſeine Schaam. Selbſtverachtung beugt uns nur vor uns ſelbſt, fremde Verachtung demüthiget uns vor andern, und iſt daher, weil ſie zugleich den Dünkel unſerer Eigenliebe kränkt, weit ſchmerzlicher als jene. Dieſe Verſchämtheit der Eigenliebe mußte das nicht grundverderbte Gemüth des Verbrechers um ſo mehr zur Zurückhaltung ſtimmen, da derſelbe Mann, vor welchem er die den Brudermörder verbergende Maske mit eigner Hand herabnehmen ſollte, vielleicht auch wollte, — in demſelben Augenblick den Glauben an die Redlichkeit ſeines Herzens, welche ihn zur Schandthat eines Brudermordes unfähig mache, ſo ausdrücklich und bedeutend ausgeſprochen hatte. Nichts ſchärft in einem ehrliebenden Gemüth den Stachel der Verachtung ſo ſehr, als der Gedanke, zugleich die vortheilhafte Meinung des Andern getäuſcht, ihn durch eigne Schuld um ſeinen Glauben an unſere Achtungswürdigkeit betrogen zu haben, — als das Bewußtſeyn, daß der Andere uns nicht nur verachtet, ſondern daß es ihn zugleich ſchmerzt, uns verachten zu müſſen. Für die, ſelbſt verdiente, Verachtung des Andern können wir uns ſonſt allen-

falls noch durch Haß entſchädigen; hier aber fällt alles auf uns ſelbſt, und bleibt haften auf uns, ohne daß wir durch Selbſtbetrug irgend etwas auf den Verachtenden zurückzuwälzen vermöchten. Die Scene in Cadolzburg, wo Louis von O — — als Gefangener in Gegenwart mehrerer fremden Leute den Leichnam ſeines Bruders anerkennen ſollte, wo ihn das anklagende Zeugniß des Poſtillons ſchon der erſten Lüge überführte, — ſie war nicht dazu geeignet, einem Verbrecher dieſer Art, das heißt, einem nicht Grundverderbten, den Mund zum Bekenntniſſe zu öffnen. Seine Verſchämtheit mußte viemehr dadurch in freche Verſtocktheit übergehen. Die Anweſenheit fremder Perſonen machte ihn vollends beſtürzt; die Schaam verſteinerte ihn, wie er von ſich ſelbſt ſagt, und ſo begreift ſich die Thorheit, daß er hier den Leichnam ſeines Bruders verläugnete, den er kurz vorher ohne Bedenklichkeit anerkannt hatte. Erſt die Einſamkeit ſeines Gefängniſſes führte ihn in ſich zurück, und bereitete ſeinem Gewiſſen den Sieg über das Gefühl der Schaam *).

*) Es giebt zwei Haupturſachen, aus welchen ſchuldige Inquiſiten läugnen; die eine iſt Furcht vor der Strafe, die andere Schaam über ihre That. Jene Urſache findet ſich bei verwilderten oder verhärteten Böſewichtern; dieſe bei Verbrechern, deren That ſchändlicher iſt, als ſie ſelbſt. Um ein Geſtändniß zu erlangen, wirke der Inquirent bei jenen vorzüglich auf den Verſtand, bei dieſen auf das Gewiſſen. Jener bekennt, wenn er ſieht, daß keine Lüge mehr möglich iſt, um das künſtliche Nez der Ueberführungsmittel zu zerreiſſen; dieſer, wenn er fühlt, daß es noch peinigender

Aber ſein Stolz verließ ihn anfangs ſelbſt im Bekenntniſſe nicht. Weit entfernt, ſich zu Rührung und Reue herabzulaſſen, ſuchte er bei ſeinem erſten von ihm ſelbſt verlangten Verhör durch erzwungenen Heroismus, durch angenommene Seelengröße, womit er auf die That und ihre Folgen in erhabener Gleichgültigkeit herabſah, den Richter und ſich ſelbſt über ſeine eigne Unwürdigkeit zu bet[illegible]zen. „Ich „bin nicht gewohnt, etwas zu läugne[r]," ſprach er bei ſeinem Erſcheinen vor Gericht. „Es iſt die „Wahrheit, ich habe es gethan. Keine andere Ur„ſache, als daß er ſich nicht in meinen Entſchluß ge„fügt. Er wollte nicht in das Geſchäft nach Nürn„berg. Er kam in den Gaſthof zum Mondſchein „nach Goſtenhof *). Er hat ohngefähr noch hun„dert Gulden Geld bei ſich gehabt. Schon das hat „mich crepirt. Ich ſagte: entweder der eine oder „der andere muß ſterben. Wir kamen in den Wald, „und da iſt es geſchehen. Ich will nun auch ſter„ben, denn das Leben hat keinen Reiz für mich. „Weiter will ich nichts ſagen, ſondern nur verlangen, „daß mir verſtattet werde, meine leztwillige Diſpo„ſition zu machen und dann zu ſterben." Dies war ſein erſtes Bekenntniß, lakoniſch, abgeriſſen, ſchneidend. Alle Vorſtellungen des Richters, alle Fragen über Aufklärung einzelner Umſtände des Vorfalls wies er mit kaltem Stolz zurück.

iſt, die anklagende That laſtend auf dem Gewiſſen zu tragen, als durch die Strafe ſeine Schuld zu büßen.

*) Eine Vorſtadt von Nürnberg.

Das nächſtfolgende Verhör war nicht befriedigender. Ehrliebe und Stolz traten auch hier als hervorſtechende Züge überall hervor. „Ich habe „ſonſt weiter nichts anzugeben,“ ſagte er z. B. am Ende des Verhörs. „Es mag mir gehen, wie es „will. Ich habe doch einen nagenden Wurm, wenn „es auch gut geht. Um mich iſt es mir nicht, aber „das ärg^rt mich, daß Herr Förſter nun nicht nach „Augsburg ziehen kann. Und der Schandfleck!“

Unterdeſſen wurde gegen den Inquiſiten als Adelichen eine Regierungs-Commiſſion angeordnet, vor welcher er ſowohl in dem ſummariſchen als artikulirten Verhör ein umſtändliches Bekenntniß abgelegt hat, welches im Weſentlichen folgende Umſtände enthält:

„Ich bin, ſagte er, den 3ten October 1772 zu Jaxthauſen, einem von Berlichingiſchen Rittergut gebohren, und alſo 29 Jahre alt. Mein Vater war dort lutheriſcher Prediger, ſtarb aber ſchon im Jahr 1780 und hinterließ eine Tochter und vier Söhne, unter denen der Getödete der älteſte, ich der zweite war. Ich bin zu Jaxthauſen in die Schule und ſodann zu einem Kaufmann in die Lehre gegangen. Nach überſtandenen Lehrjahren begab ich mich nach Speyer als Handlungsdiener, wo ich bis zum Jahre 1797 blieb. Hierauf trat ich bei einem Kaufmann zu Oehringen in Dienſte, und kam endlich 1799 als

Buchhalter in die Förſter- und Reuterſche Handlung in Nürnberg, wo ich eine jährliche Beſoldung von 200 Gulden erhielt."

„Ohngefähr zu Ende des Jahres 1799 entſchloß ſich der Kaufmann Förſter mit ſeiner ganzen Familie nach Augsburg zu ziehen, um dort eine Fabricke zu übernehmen, und mein zweiter Principal, Reuter, war Willens, ſich ganz in Ruhe zu ſetzen. Beide machten mir den Antrag, ihre Nürnbergiſche Handlung, welche von anſehnlichem Werthe iſt, zu übernehmen — ein, wie ich dafür hielt, ſehr annehmlicher Vorſchlag, wobei ich zugleich für meinen älteſten Bruder bedacht war, dem es ſehr nüzlich geweſen wäre, die Handlung mit mir gemeinſchaftlich zu übernehmen. Er war von jeher zu gut und zu freigebig; darum wußte er ſich nichts zu erſparen, aber er verſtand die Handlung ſehr gut; auch hoffte ich, ihn bei näherer Verbindung, von den Fehlern ſeiner Freigebigkeit zu heilen. So ſah ich in jenem Plane nicht nur mein eignes Glück, ſondern auch das Glück meines Bruders, ja meiner ganzen Familie vor Augen. Ich hatte meinem Bruder einige Zeit vorher bei einem Kaufmanne in Augsburg einen Dienſt verſchafft, und eröffnete ihm nun im Jänner dieſes Jahrs mein Vorhaben ſchriftlich. Er willigte ein. Bald darauf wurde er zwar wieder andern Sinnes. Ich erklärte ihm aber, daß das Geſchäft nicht mehr zurückgehen, und nicht anders, als mit

ſeinem Beitritt ausgeführt werden könne, und ſo erhielt ich endlich wieder die Antwort, daß er mit mir einverſtanden ſey.“

„Noch im Jänner deſſelben Jahrs reiſte ich zu meiner Mutter und meinen übrigen Verwandten, um ihnen meinen Plan bekannt zu machen. Auch ſie willigten endlich, nach einigem Widerſtande, ein. Bei meiner Rückkehr nach Nürnberg wurde daher der Kaufcontract zwiſchen mir und meinen Principalen abgeſchloſſen, und der 1ſte July zur Uebergabe der Handlung beſtimmt. Ich ſchrieb meinem Bruder, daß er ſich den 1ſten Juny bei mir einfinden möchte, und dieſes Geſchäft durch Aufnahme des Inventars vorzubereiten.“

„Er verließ Augsburg ſchon am 6ten May. Ich erhielt in der Mitte dieſes Monats ſeine Sachen, er ſelbſt aber fand ſich zur beſtimmten Zeit nicht ein. Meinem jüngern Bruder ſchickte ich daher eine Eſtafſete, um den älteren zur Beſchleunigung ſeiner Reiſe zu bewegen. Ich gieng ihm den 5ten, dann den 6ten Juny entgegen, aber vergebens. Erſt am 8ten Vormittags brachte mir der Hausknecht des Gaſthofes zum Mondſchein in der Vorſtadt Goſtenhof ein Billet von ihm, worin er mir ſeine Ankunft meldete. Wir hatten uns in drei Jahren nicht geſehen; ich gieng ſogleich zu ihm hinaus.“

Nach den erſten Bewillkomungen fragte ich

ihn, wie er mit meinem Unternehmen zufrieden ſey? Er zuckte die Achſeln, ſprach von der bedenklichen politiſchen Lage der Stadt Nürnberg, von dem ihr bevorſtehenden Banquerout, von den zweideutigen trüben Ausſichten, die ſich bei ſolchen Umſtänden dem Handelsſtande eröffneten. Unſere Unterredung währte etwa eine Viertelſtunde. Er wollte in Goſtenhof zu Mittag ſpeiſen, und dann zu mir in die Stadt kommen. Allein ich erklärte ihm, wenn er keine Luſt habe, ſich in das Geſchäft einzulaſſen, ſo ſey es ihm auch nicht noth in die Stadt zu kommen. Ich hatte die Abſicht, ihn ſo lange außer der Stadt zu halten, bis er ſich vollkommen entſchieden haben würde. Um ihm aber die Grillen zu vertreiben, und ihn durch genauere Entwickelung für meinen Plan zu gewinnen, machte ich ihm für den Nachmittag den Vorſchlag zu einer Spazierfahrt. Er willigte ein, und ich gieng nach Nürnberg zurück. Beim Nachhauſegehen beſchäftigte mich indeſſen lebhaft die Vorſtellung von dem Benehmen meines Bruders, mich ärgerte ſeine Unentſchloſſenheit, ſein grundloſes Zweifeln, ſein unaufhörliches Kritiſiren, und im Zorn ſtieg mir der Gedanke auf: „entweder mußt du, Bruder, zu Grunde gehen, oder ich, oder wir beide.“

„Meinem Prinzipal verſchwieg ich die Ankunft meines Bruders; ich ſagte blos, daß ich ihm entgegen gehen wolle. Nachmittags kleidete ich mich um, und öffnete eine Schublade, um eine reine Halsbin-

de herauszunehmen. Hinten in dieſer Schublade lag unglücklicher Weiſe eine Piſtole, die ich vor mehr als einem Jahre in Fürth gekauft hatte; ſie fiel mir gleich in die Augen, und ſogleich kehrte der Gedanke zurück, der mich bei dem Nachhauſegehen von Nürnberg befallen hatte, nämlich, daß, wenn mein Bruder ſich in das Geſchäft nicht füge, entweder ich, oder er zu Grunde gehen müſſe. Ich lud die Piſtole mit einer Kugel in dem Gedanken, dieſe ihm oder mir in den Kopf zu jagen, wenn er ſich nicht mit voller Ueberzeugung in meinen Plan ergebe. Mit dieſem Gewehr in der Taſche gieng ich in die Vorſtadt, und wir fuhren von da in einer Poſtchaiſe ab."

„Da uns der Poſtillon zu nahe ſaß, ſo ſprachen wir im Wagen nur wenig von dem Geſchäfte. Doch ſagte ich meinem Bruder, er möge ſich auf dieſer Fahrt bedenken, und feſten Entſchluß faſſen."

„Nach unſerer Ankunft in Guzberg zergliederte ich ihm nochmal die Sache ganz genau, rechnete ihm vor, was wir gewinnen könnten, was wir aufwenden müßten; ich zeigte ihm, daß wir bei genauer Sparſamkeit in unſerm vierzigſten Jahre eine ſchuldenfreie Handlung haben würden. Alles dieſes behagte ihm indeſſen nicht; mir ſchien, als fürchte er ſich vor der Arbeit, und als trete er nur widerwillig in Gemeinſchaft mit mir. Er äuſſerte allerlei Bedenklichkeiten; unter andern war es auch die zu der Nürn-

berger Handlung gehörende Boutique in Frankfurt am Mayn, welche ihm zu Einwendungen diente. Ich erwiederte: geht Frankfurt zu Grunde, ſo ſetzen wir die Boutique nach Maynz. Allein nichts überzeugte, nichts überredete ihn; er blieb ſteif bei ſeinen Bedenklichkeiten, fand gegen jeden Grund einen neuen Zweifel, oder antwortete auf meine Gründe mit Achſelzucken. Dieſe Zweideutigkeit, dieſe verdächtige Unentſchloſſenheit, dieſe beleidigende Kälte gegen meinen ſo wohl durchdachten Plan kränkte, ärgerte und erbitterte mich aufs äuſſerſte. Mein Verdruß über ihn wurde noch dadurch vermehrt, daß ich einige Wochen vorher aus Augsburg einen Brief unter ſeiner Addreſſe erhalten hatte, welcher ihn verdächtig machte, ſeinem Principal in Augsburg Waaren entwendet zu haben.“

„So waren wir eine Stunde in Guzberg. Erbittert, daß er nicht mit Mund und Herz zu meinen Unternehmungen ja ſagte, und ich mich nur vergeblich mit ihm abmühte, ſchlug ich ihm endlich einen Spaziergang vor. Er wußte, daß ich eine Piſtole bei mir trug, auch hatte ich ihm entweder ſchon in der Chaiſe oder in Guzberg gedroht, mich ſelbſt oder ihn zu erſchießen, wenn er ſich nicht willig in meine Abſicht füge. So gieng ich nun auch von Guzberg mit dem Gedanken hinweg: entweder vereiniget er ſich mit mir auf dem Spaziergang, und dann gehen

wir noch denſelben Abend nach Nürnberg, oder er entſchließt ſich nicht mit voller Ueberzeugung, und dann ſchieße ich ihm eine Kugel vor den Kopf.“

Wir giengen nun ohngefähr eine halbe Viertelſtunde weit auf der Chauſſee nach Ansbach zu zwiſchen dem Walde fort. „Jezt entſchließe dich, ſprach „ich hier zu ihm, denn ich gehe heute noch nach Hau„ſe: entweder ſage mit ganzer Seele ja oder nein, „oder ich oder du, oder wir beide gehen zu Grunde.“ Er antwortete: „thue was du willſt!“ Unter dieſen und ähnlichen Geſprächen kamen wir wieder zum Dorfe zurück. Hier machte ſich mein Bruder eine Pfeife Taback, und wir wanderten aufs neue gegen Ansbach zu, wendeten uns aber links von der Chauſſee ab in den Wald hinein. Dieſes that ich theils um dem Staub auszuweichen, theils in der Abſicht, um mich oder meinen Bruder zu ermorden, wenn dieſer in ſeinen zweideutigen Erklärungen beharre.“

„In dem Walde brachte ich unſern lang beſprochenen Gegenſtand von neuem zur Sprache: Allein, gleiches Betragen! gleicher Erfolg! Nun ward ich hitziger und ſprach: „übernimmſt du nicht freiwillig „die Handlung mit mir, und mit ganzer Seele, ſo „wie ich ſelbſt, ſo hänge entweder ich mich auf, oder „ich — ſchieße dich tod.“ Kaltblütig antwortete mein Bruder, wie vorher: „thue, was du willſt.“ Dieſes unſere lezten Worte. Wir befanden uns ge-

rade auf einer Anhöhe zwiſchen Wald und Feld. Er war mir zur rechten Seite um zwei bis drei Schritte vor, und da zog ich bei jenen Worten die Piſtole hervor, und ſchoß ſie, von hinten nach ſeinem Kopfe zielend, auf ihn ab. Mein Bruder ſtürzte zu Boden, ich ſah das Blut aus der linken Seite ſeines Kopfes fließen, er gab keinen Laut von ſich, und ich glaubte ihn tödlich verwundet. Doch bemerkte ich keine Verletzung des Gehirns; ich fürchtete, er möge noch länger leiden müſſen, und beſchloß daher ſeine Marter zu endigen. Ich nahm die Piſtole bei dem Laufe, und ſchlug ihn dreimal mit dem Schloſſe, das erſtemal neben dem rechten Schlafe, das zweitemal auf den Kopf. Ich ſah, wie es Wunden gab. Fünf bis acht Minuten ſtand ich betrachtend neben ihm und weinte aus Mitleid über ihn und mich. Da fuhr ein Zucken über ſeinen ganzen Leib, und — ich ſchleuderte die Piſtole 5 bis 6 Schritte in den Wald hinein. Noch einen Augenblick ſtand ich, und gieng weg. Da erſchienen vier bis fünf Raben, die ſehr ſchrieen, ſich mir nahten, und mich anzupacken drohten *). Dieſe Erſcheinung vermehrte meinen Schauder, ich eilte beſtürzt dem Dorfe Gugberg vorbei durch die Waldſpitze nach Nürnberg zu, und weinte auf dem ganzen Wege bis zur Vorſtadt, wo ich um drei Viertel auf 7 Uhr ankam."

„Ich ſpeiſte zu Nacht mit meinem Principal,

*) O! Kraniche des Ibykus!

und gieng um 10 Uhr zu Bette. Aber ich konnte nicht ſchlafen, und ſchon nach einer halben Stunde kam der Saamenhändler N. auf mein Zimmer mit der Nachricht, mein Bruder ſey geſchoſſen und liege im Wirthshauſe zu Guzberg.“

„Die Liebe zu meinem Bruder trieb mich, hinaus zu eilen, und ich dachte: „du gehſt jezt hinaus, „ſiehſt was dein Bruder macht und übergiebſt dich „dem, der dich haben will.“ Nie war meine Abſicht, die That zu verbergen. Mit ungewaſchenen Händen ſezte ich mich am Abende zu Tiſche, fuhr ich in der Nacht nach Guzberg. Ich unterſuchte nicht einmal, ob nicht Blutflecken ſich an meinen Kleidern oder an meiner Wäſche befänden. Hätte nicht in Guzberg der Juſtiz-Amtmann zu mir geſagt: „ich „ſähe ihm zu rechtſchaffen aus, als daß ich einer ſol„chen That fähig ſeyn könnte,“ ſo würde ich gar nie geläugnet haben. Nun aber hielt mich die Schaam zurück. Hätte ich gleich anfangs die Abſicht gehabt, die That zu läugnen, und mich der Strafe zu entziehen, ſo würde ich entweder gleich fortgegangen, oder nachher, ſtatt nach Guzberg, nach Schwabach gefahren ſeyn, wo ich von meinen dortigen Bekannten Geld aufgenommen, und ſo durch Flucht mich gerettet hätte.“

„Ich habe meinen Bruder weder aus Eigennuz noch aus Neid oder Feindſchaft getödet. Es geſchah

aus Enthuſiasmus für das ganze Geſchäft. Ich hatte den Plan zu meinem und meiner ganzen Familie Glück ſo gut und ſo ſicher entworfen; gleichwohl tadelt ihn mein Bruder und zuckt beſtändig die Achſeln. Dieß ärgerte mich ſchrecklich. Seine wunderlichen Einwendungen über die politiſche Lage von Nürnberg und Frankfurt griffen mich auf der empfindlichſten Seite an. Mein Aerger wurde durch den fatalen Brief, der rückſichtlich ſeiner von Augsburg eingelaufen war, und durch ſeine phlegmatiſchen Antworten: „thue was du willſt!“ auf das äuſſerſte gebracht. Ich verlor die Beſinnungskraft, und drückte die Piſtole, weil ich ſie eben bei mir trug, und wahrſcheinlich mein Leben lieber hatte als das ſeine, unglücklicher Weiſe auf ihn los. Stelle man ſich nur vor, wenn man es ſo weit gebracht hat, als ich, wenn man eine beträchtliche Handlung überkommt, durch die man ſein und ſeiner Familie Glück gründen kann, und daß unſere Firma auf unſern Handlungsplätzen zu Frankfurt, Bamberg und Würzburg ſchon annoncirt war, daß wir mit jeder Stunde das Waarenlager wirklich übernehmen ſollten, daß Herr Förſter äuſſerſt hierauf drang, weil er ſchon einen Theil ſeiner Sachen nach Augsburg abgeſchickt hatte: — und nun kommt ein Bruder, der gegen alles Erwarten nichts als Bedenklichkeiten hat, nichts als elende Einwendungen vorbringt, ob man da nicht toll werden und in Verzweiflung kommen muß! Vernunft und Religion ſagen mir, daß ich ſtrafbar gehandelt,

die Geſetze des Staats, daß ich das Leben verwirkt habe. Ich hätte beſſer gethan, wenn ich meinen Bruder ganz hätte gehen laſſen; allein in der Hitze überlegt man ſo etwas nicht gleich. Da ich ſchon in meinem Plan die Handlung organiſirt und dabei jedem meiner Familie ſeinen Plaz angewieſen hatte, ſo fiel mir nicht gleich ein, was ich in dem Falle zu thun hätte, wenn mein Bruder nicht mit mir in das Geſchäft eingehen ſollte.“

Es wäre ſehr überflüſſig, die Glaubwürdigkeit dieſes Bekenntniſſes, deſſen Uebereinſtimmung mit dem Thatbeſtande und mit andern Zeugniſſen, aus dem juridiſchen Geſichtspunkte zu prüfen. Alle Richterſtellen, welche über dieſen Fall geurtheilt haben, ſind darin einſtimmig, daß in Anſehung des Beweiſes der That und des Thäters, und der Glaubwürdigkeit der in dem Bekenntniſſe angegebenen Umſtände nicht die mindeſte Bedenklichkeit obwalte. Es kann daher der Vorfall, ſo wie er größtentheils aus dem Munde des Verbrechers ſelbſt erzählt worden iſt, ohne Gefahr des Irrthums mit voller Gewißheit als wahr angenommen werden. Nur die Erklärung deſſelben, die Darlegung und Entwickelung ſeines geiſtigen Urſprungs darf mich hier beſchäftigen, um die in den Entſcheidungsgründen zweiter Inſtanz angedeuteten pſychologiſchen Unbegreiflichkeiten begreiflich zu machen.

Die erſte ſcheinbare Unbegreiflichkeit iſt der auf-

fallende Contraſt zwiſchen der Perſon und ihrer That, zwiſchen ihrem Charakter und ihrem Entſchluß. Wir ſehen hier einen Menſchen, der ohne Böſewicht zu ſeyn, eine That verübt, die nur eines Böſewichts würdig iſt. Ludwig von O * * war bis zu dem Augenblicke jener That das Muſter eines geſitteten, rechtſchaffenen Mannes; nicht der mindeſte Flecken an ſeinem guten Namen; arbeitſam bis zum Uebermaaſe: zurückgezogen und doch gefällig; Freund von wenigen, deſto inniger in der Freundſchaft gegen ſeine Familie; ſtreng und karg gegen ſich ſelbſt, mild und freigebig gegen ſeine Verwandte; arbeitend für ſein eignes Glück, doch ohne dieſes je von dem Glück ſeiner Familie zu trennen. — Und dieſer Menſch auf einmal ein Brudermörder! Wo iſt das Vergangene, das Höhere, an welches eine ſolche That als Fortſetzung oder Folge geknüpft werden könnte? Ein Wahnſinn, eine plözliche Verblendung und Verwirrung des Verſtandes muß hier zwiſchen Vergangenheit und Gegenwart in der Mitte liegen, oder es muß der undenkbare Gedanke gedacht werden: der gute Wille könne zugleich auch ein böſer Wille ſeyn.

Quelques crimes toujours précedent les grands crimes:
Quiconque a pû franchir les bornes légitimes
Peut violer enfin les droits les plus sacrés;
Ainsi que la vertu le crime a ses degrés;
Et jamais on n'a vu la timide innocence
Passer subitement à l'extrême licence.

Un jour seul ne fait point d'un mortel vertueux
Un perfide aſsassin, un lâche incestueux *).

Aber nichts trüglicher als ſolche Gemeinplätze bei Beurtheilung menſchlicher Handlungen! nichts irriger als die Meinung, nur ein Böſewicht ſey eines großen Verbrechens an der Menſchheit fähig; nur in einem ſchändlichen Gemüth könne eine Schandthat keimen, nur durch das Gebiet des Laſters gehe der Weg zu ſolchen Verbrechen! Niemand wird freilich plözlich ein Anderer, als er war, aber vieles iſt er, was er nicht ſcheint, vieles ſcheint er, was er nicht iſt; vieles liegt in ihm verſchloſſen, verborgen vor ihm ſelbſt, was ſich erſt bei Zeit und Gelegenheit in Kraft und Thaten äuſſerlich offenbaret. Der gewöhnliche Menſch der Erfahrung, ſelbſt der ſogenannte gute Menſch, iſt gemeiniglich nur von negativer Güte. Er iſt unſchuldig, weil ihn keine Schuld belaſtet; er iſt gut, weil er noch nichts Böſes gethan hat; er hat noch nichts Böſes gethan, weil er noch keine, oder noch nicht hinreichend ſtarke Veranlaſſung dazu gefunden hat. Was er iſt, das iſt er durch ſeinen Inſtinct, durch die natürliche Gutmüthigkeit ſeiner Neigungen, die ihn, unſchuldigen Gemüths, friedlich rechtlich den geraden Weg fortleiten. Aber irgend eine hervorſtechende Neigung werde an einem Gegenſtand, den Zeit und Umſtände darbieten, zur

*) Racine in d. Phaedra.

Leidenſchaft entzündet, irgend eine Lieblingsmeinung, irgend eine einſeitige Richtung des Gemüths treffe auf einen beſondern Zweck des Begehrens und hefte ſich an ihn mit innigem heiſſem Verlangen; — plözlich, unvermuthet und unvorbereitet iſt dann das innere Gleichgewicht zerrüttet, und alles ſtürzt, aus ſeinen Fugen getrieben, der Stützen beraubt, dahin, wohin die Uebermacht es drückt. So tritt oft unerwartet ſelbſt der Beſſere in die Reihe der Verbrecher; ſo iſt oft eines Menſchen abſichtliche That abſcheulicher als er ſelbſt; ſo können ſich oft die ſträflichſten Handlungen ſogar aus trefflichen Neigungen entwikkeln. Unter Hunderten, die wir zu kennen meinen, iſt vielleicht nicht Einer, für den wir ſichere Bürgſchaft leiſten dürften: Er, der heute noch als Mann der Rechtlichkeit vor unſern Augen ſteht, werde nicht vielleicht morgen ein Verbrecher ſeyn. So wahr es iſt, was ein tiefer Menſchenkenner von den Menſchen ſagte: jeder habe ſeinen Preiß, um den er verkäuflich ſey, — ſo wahr iſt es, daß faſt jeder ſeine ſchwache Seite hat, die ihm den Fall bereiten kann, ſobald ihn dabei die Gelegenheit mit hinreichender Stärke faßt. Es iſt nicht allein der gute Wille der Moralphiloſophen, der vor ſolchem Falle ſchüzt. Der Stern der Vernunft leuchtet nur, ſo lange ihn nicht der Sturm der Leidenſchaften mit ſeinem Wollen bedeckt. Sobald ſchon der Kampf begonnen hat, entſcheidet allein die Stärke den Sieg. Nur wer dem Streite ſelbſt begegnend, zuvorzukom-

men weiß, iſt ſeiner Stärke gewiß. Und dieſes iſt nicht der Gutmüthige, der in ſorgloſer Eintracht mit ſich ſelber lebt, ſondern der Mann von hellem, nach Auſſen und Innen beobachtenden Verſtande, der im Bewußtſeyn der Gefahr ſich ſelbſt mißtrauend, ſeine Neigungen in ihren Schritten bewacht, vorſehend der Gelegenheit entflieht, oder, wenn ſie ihn zufällig angreift, ſie für das erkennt, was ſie iſt, und ſchnell die zweckmäßigſten Gegenmittel faßt, damit ſie ihm nicht werde, was ſie ihm werden will und kann. Alle jene Verbrecher, welche das moraliſche Urtheil losſpricht, während das Urtheil der Gerechtigkeit ſie verdammt, ſind ein Opfer des Mangels dieſer moraliſchen Klugheit und Selbſtkenntniß, und hiedurch der Schwäche, Beſchränktheit, Einſeitigkeit oder Unkultur ihres Verſtandes. „Das „hab' ich nicht vorgeſehen! — das hab' ich nicht „bedacht! — hätte ich es beſſer überlegt, ich hätte „es nie gethan!“ Dieſes ſind die Entſchuldigungsgründe, die man denn aus dem Munde ſolcher Verbrecher hört, auf welche aber die Gerechtigkeit kein Gewicht legen kann, weil dieſe, die nur die That und den verbrecheriſchen Entſchluß in ihrem Geſichtspunkte hat, das moraliſche Urtheil dem ewigen Richter der Geſinnungen überlaſſen muß.

Die andere ſcheinbare Unbegreiflichkeit iſt das Mißverhältniß des Beweggrundes zu der That. Dieſe ſo groß, und jener ſo klein! Welcher

Menſch von geſundem Verſtande kann ſo urtheilen und handeln, wie hier dieſer Menſch geurtheilt und gehandelt hat! Welch eine Combination: weil mein Bruder nicht mit vollem Herzen zu meiner Unternehmung ja ſagt, ſo töde ich ihn! Iſt dieſes nicht die Logik eines Wahnſinnigen? — Ich aber antworte: es iſt die Logik der Leidenſchaft, die keine Syllogismen des Verſtandes erkennt; die zum Grundgeſetze hat, über alle Syllogismen hinaus geraden Wegs auf ihre Befriedigung loszugehen; die in ihrer Blindheit nichts ſieht, als ſich ſelbſt und ihren Gegenſtand, die alles niederwirft, was ihr in den Weg kommt, und in ihrer Thorheit nicht ſelten thut, was ihrem eigenen Zwecke entgegen iſt. Wenn dieſe Thorheit Beweis der Verrückung iſt, und wenn ſie der Wirkſamkeit des Geſezes die Kraft benimmt, ſo mögen nur immerhin die Strafgeſetze ſchweigen, ſo mögen wir unſere Criminalgerichte für immer verſchließen; ihr Reich hat ein Ende! — Es iſt aber nicht der kalte Verſtand, nicht die erleuchtende Vernunft, es iſt die Leidenſchaft, welcher die Strafgeſetze drohen, und über welche unſere Gerichte ſprechen. Die Leidenſchaft nach den Geſetzen des Verſtandes beurtheilen, iſt ſo viel, als einem Trunkenen zumuthen, ſo zu thun, als wenn er nüchtern wäre, oder auf ſicherem Ufer einem Ertrinkenden zurufen, nur hübſch feſt und gerade auf den Boden aufzutreten — und uns dann verwundern, daß er es nicht gemacht hat, wie wir.

Es iſt allgemein ein ſehr verwegener Schluß: was wir nicht begreifen, das iſt nicht; was wir nicht erklären können, das hat auch keinen Grund der Erklärung. Am vermeſſenſten iſt er bei Erſcheinungen des menſchlichen Gemüths, die an ſo feinen Fäden fortlaufen, daß ihr Urſprung, dem beobachtenden Auge unbemerkbar, oft in den dunkelſten Kammern des Geiſtes ſich verliert. In dem gegenwärtigen Falle indeſſen liegt alles ſehr klar und offen vor Augen. Ehe ich dieſes näher darlege, ſey es mir erlaubt, einige der vorzüglichſten Stellen aus der nicht unmerkwürdigen Charakterſchilderung herauszuheben, welche der Gefangene während der Unterſuchung in einem ſchriftlichen Aufſatze von ſich ſelbſt entworfen hat.

„So lange ich richtig denken konnte, habe ich für das Glück und die Ehre meiner lieben Familie gelebt. Es war mir auſſer Gott nichts heiliger, als meine beſte Mutter, meine einzige Schweſter und meine vier Brüder. Mein einziges Beſtreben war, meiner Mutter und meiner Schweſter durch Mitwirkung meiner Brüder ein heiteres Leben und ein ruhiges Alter zu bereiten. Auſſer dieſem Plane und meinen Berufsgeſchäften fand ich an nichts ſonderliche Freude, jedes andere Vergnügen war mir gleichgültig, ja läſtig. Um meiner lieben Schweſter von Zeit zu Zeit Geſchenke zu machen, habe ich mir oft Ausgaben erlaubt. Sonſt aber war ich äuſſerſt ſparſam, doch nie geizig; denn dieſen Unterſchied weiß ich

ſehr wohl. Ich habe mich nie mit Handlungs=Commis und andern dergleichen Perſonen abgegeben; ich ſuchte den Umgang ſolcher Männer, von denen etwas zu hören und zu lernen war, und nur in ihrem Umgange war mir wohl. Ich war von jeher nicht hochmüthig, aber ſtolz auf meine innere Kraft, auf mein männliches Bewußtſeyn. Ich kramte damit nicht aus, bei keiner Gelegenheit. Es war mir Eckel, wenn irgend jemand in meiner Gegenwart mit ſeinen Vorzügen prahlte. Jezt, da ich im Unglücke bin, muß ich es, leider, ſelbſt wider meine Neigung thun! — O Gott! wie unglücklich haſt du mich werden laſſen! warum haſt du zugeben können, daß ich mich ſelbſt durch meine eigne Hand ſo ſchrecklich vernichtet, daß ich mit mir ſo viele Menſchen auf immer in das Verderben geriſſen habe! Zu meinem Unglück geſellt ſich noch der Jammer, daß ein Theil, und daß der größte Theil des Publikums falſch von mir urtheilt. Für diejenigen, die meine traurige Geſchichte genau kennen, will ich hier den Plan umſtändlich entwickeln, nach dem ich ein halbes Jahr lang gearbeitet habe, und der ſo eiſern feſt in meinem Gehirn gereift iſt, daß mein guter Bruder Ludwig Ernſt, der die erſte Perſon in dieſem Plane war, ſein Leben darüber verlieren mußte. Weil er ſich nicht mit ganzer Seele nach meinem Willen darein ergab, — darin und in dem Wiſch von Augsburg *) liegt mein Verbrechen und das

*) Dem Briefe.

Unglück meiner Familie und das meine. Mein Plan war dieſer: (Jezt entwickelt er in mehrern Punkten das Detail ſeines Handlungs-Projects, wobei er jeder Perſon ſeiner Familie einen Plaz zugedacht hatte, und fährt dann fort): Worauf ich mich noch auſſerordentlich freute, war die Tochter meiner lieben Schweſter, die ich zu mir nehmen, und unter meiner Aufſicht erziehen wollte. Sie heißt Louiſe, ſie iſt ein hübſches gutes Kind von ſechs Jahren. Sie war die Puppe, an der ich mich bei müßigen Stunden ergözen wollte. O! wie unbeſchreiblich ſchrecklich iſt es, daß ich die Laufbahn, die ich als Wohlthäter begann, nun als Uebelthäter endigen muß. Wenn ich in meinem Gehirn nicht ſo gut geſattelt wäre, ſo wäre ich in den erſten Tagen meiner Gefangenſchaft ein Narr geworden. Ich mußte mir Mühe geben, mich ſelbſt wieder zu erkennen, ich zweifelte, ob ich denn wirklich noch der Louis von O * * ſey? Ich war trunken von Jammer, ich meinte zu erſticken; die Wände meines Kerkers ſchienen ſich auf mich zu wälzen, wo ich hinſah, da ſah ich Flammen *). Man ſollte nicht glauben, daß ein Bruder den andern ermorden könnte. Und doch hat dieſes einer dem andern gethan, ohne daß jener roh oder bösartig, ohne daß einer dem andern Feind ge-

*) Ihm färbt der Morgenſonne Licht
Den reinen Horizont mit Flammen,
Und über ſeinem ſchuldigen Haupte bricht
Das ſchöne Bild der ganzen Welt zuſammen.
Göthe.

weſen wäre. Ach! nur ein einziger Zwiſt brachte dieſe That hervor, das ſchlimmſte unter allen Uebeln, das ſchrecklichſte unter allen Verbrechen."

Alle Handlungen dieſes Menſchen, alle Züge ſeines Selbſtbekenntniſſes ſtellen ihn dar als einen lebhaften feurigen Kopf, verbunden mit einer reizbaren Eigenliebe, mit einem in ſich gekehrten auf das Bewußtſeyn geiſtiger und moraliſcher Vorzüge gegründeten Stolz, und einer durch alles dieſes gehaltenen Schnellkraft des Willens, der mit Hartnäckigkeit die einmal ergriffenen Zwecke feſthält, und ſein Ziel in raſcher Ungedult verfolgt. Mit aller Heftigkeit und Einſeitigkeit, die ſolchen Charakteren eigenthümlich iſt, wirft er ſich in einen Plan, der nach ſeiner Meinung ſein und der Seinigen Glück für immer gründen ſoll, der allen beſſern Wünſchen ſeines Herzens, ſo wie ſeiner Eigenliebe und ſeinem Stolz volle Befriedigung verſpricht. Durch dieſen Plan ſollte er der Schöpfer fremden Glücks, der Verſorger ſeiner Mutter, der Vater ſeiner Brüder, das Haupt ſeiner ganzen Familie werden. Jedem Mitgliede dieſer Familie war der Plaz angewieſen, auf welchem es unter ſeiner Leitung zu wirken hatte. Alles glänzt vor ſeiner lebendigen Einbildungskraft in den vortheilhafteſten Farben, alles ſteht feſt und ſicher vor ſeiner Seele; er hat alles berechnet und erwogen; er weiß, was er von ſich und ſeinen Kenntniſſen zu halten hat; — wie könnte es alſo fehlen? wie möchte

es jemanden mit Vernunft einfallen können, da Bedenklichkeiten zu finden, wo Er nichts als Gewißheit ſieht! Das Verlangen nach der Ausführung dieſes ſo vortrefflichen Plans, welches durch ſeinen Stolz bekräftiget, durch die Einſeitigkeit ſeiner Vorſtellungen begünſtiget, durch ſeine Zurückgezogenheit genährt, durch den anfänglichen Widerſpruch ſeiner Familie und ſeines Bruders nur noch mehr gereizt war, erwuchs endlich zur heftigen Leidenſchaft, die ſein ganzes Gemüth erfüllte, alle ſeine Gedanken und Kräfte auf ſich zuſammendrängte, und gleichſam ſeine ganze Exiſtenz in ſich verſchlang. Die erſten Hinderniſſe waren beſiegt; ſeine Familie, die ihn anfangs durch ihren Widerſpruch beleidigte, hatte ſich in ſeinem Plan ergeben; ſein älterer Bruder hatte aufgehört zwiſchen Ja und Nein unentſchieden zu ſchwanken; der Plan war reif, ſeine Ausführung begann; der Glückliche ſtand am Ziel ſeiner Wünſche. Wenn ihm noch hier ein unvorhergeſehenes Hinderniß ſich entgegen warf, und ihn von dem lang erſehnten Ziel in dem Augenblick, wo er es eben ergriffen zu haben glaubte, muthwillig zurückzuſchleudern drohte, was war beſtimmter zu beſorgen, als daß jene Leidenſchaft, bis zum höchſten Punkte geſteigert, endlich den Charakter annehmen werde, der allen heftigen Leidenſchaften mehr oder weniger innwohnt, — den Charakter der Zerſtörung?

Unter beiden Brüdern iſt ein Tag feſtgeſezt, wo

der eine nach Nürnberg kommen, und zur Ausfüh=rung des ſchon gegenſeitig beſchloſſenen Planes werk=thätig Hand anlegen ſoll. Allein ſo raſch der eine iſt, ſo kühl und ſäumend iſt der andere. Dieſer zö=gert mit ſeiner Reiſe, läßt ſich erſt durch Eſtaffeten zur Beſchleunigung derſelben bewegen, und foltert die feurige Ungedult des andern, der ihm täglich ent=gegen geht, und ihn ſtets vergebens erwartet. In der Zwiſchenzeit trifft ein Brief bei dieſem ein, der auf den erwarteten Bruder den Verdacht wirft, ſei=nen Herrn betrogen oder beſtohlen zu haben. Louis von O * * kannte als Kaufmann nichts höhers, als den Ruf unbefleckter äuſſerer Rechtſchaffenheit, die zarte Stütze aller bürgerlichen Ehre, alles kaufmän=niſchen Credits. Er hatte zwar keinen Grund, ſei=nen Bruder einer ſolchen Handlung beſtimmt zu be=ſchuldigen; es war nur ein Gerücht, ein aus unbe=kannter Quelle entſprungenes Gerade, das eben ſo=wohl Verläumdung ſeyn konnte. Aber ſchon dies war genug, um ſein zartes Ehrgefühl zu verwunden, ſeiner lebhaften Einbildungskraft wenigſtens dunkeln Verdacht und heimliches Mißtrauen einzureden, und ſein Herz von ſeinem Bruder abzuwenden.

Endlich kommt der lang Erwartete an den be=ſtimmten Ort. Das Geſchäft konnte nun beginnen, alles konnte jezt in wenigen Wochen zu Ende gebracht werden, an Hinderniſſe oder Zögerungen war nicht

mehr zu denken. Aber welche Umwandlung! Eben dieſer Bruder iſt es, der auf einmal wider alles Denken und Erwarten das ſchon ſo weit Gediehene wieder auf ſeinen Anfang zurückwirft, und bei dem ſchon halb Vollendeten erſt noch die Frage aufwirft: ob es denn auch überhaupt gethan werden ſolle? Er, der eine Hauptperſon in der Ausführung des Planes iſt, der ſich ſchon ſelbſt dazu hingegeben hat, ſinkt wieder in ſeine Unentſchloſſenheit zurück, ſieht nichts von der Vortrefflichkeit des Werks, welche ſeinem Bruder ſo klar vor Augen ſteht, und findet nur, was dieſer am wenigſten ſieht, Mängel und Gefahren. Ludwig hatte jezt einen doppelten Grund, ſeinen Bruder zu verachten: Verdacht gegen ſeine Rechtlichkeit, Gewißheit über die Beſchränktheit ſeines Kopfes, ſo wie die Schwäche ſeines Willens. Je mehr er ſich ſelbſt fühlte, deſto tiefer mußte er dieſen Bruder unter ſich erblicken; je tiefer er ſeinen Bruder verachtete, deſto empfindlicher mußte ihn ſein Widerſpruch kränken. Und doch war eben dieſer Menſch ein nothwendiges unentbehrliches Glied in der Ausführung ſeines Plans. Er mußte auf deſſen Mitwirkung, ſogar auf deſſen Luſt und Liebe rechnen können, oder ſein ganzes ſo ſchön erſonnenes, ſchon halb ausgeführtes Glücksgebäude ſtürzte für immer zuſammen. Zwar hätten ſich wohl Mittel gefunden, die Nürnberger Handlung auch ohne den Bruder zu übernehmen. Aber zu dem Plan, ſo wie er ihn nun einmal ausgeſonnen hatte, gehörte auch ſein Bruder,

und ſeine Leidenſchaft wäre nicht mehr Leidenſchaft geweſen, wenn ſie auch nur dem Gedanken an die bloße Möglichkeit einer ſolchen Veränderung Raum gegeben hätte. Ihn abändern, hieß ihn aufgeben. Sein Kopf fand in dieſem Zwieſpalt keinen Ausweg. Die Idee ſeines Handlungsplans war ſchon mit ſeinem innerſten Weſen verwachſen, ſie war gleichſam Eins geworden mit ſeiner Perſon; ſich von ihr trennen, und ſich von ſeinem Leben trennen, war für ihn nur Ein ſchmerzlich vernichtender Gedanke. „Er oder ich“! flüſterte ihm ſeine empörte Leidenſchaft zu, anfangs nur leiſe, aber verſtändlich genug, um bei Gelegenheit wieder in werkthätige Erinnerung zu kommen.

In ſich ſelbſt beſchäftigt, wie er noch auf der verabredeten Spazierfahrt ſeinen Bruder überzeugen, und ſo deſſen Mund und Herz für ſeinen Plan gewinnen möge, tritt er vor den Pult, um ſich zum Weggehen zu bereiten. Ihm fällt zufällig die Piſtole unter die Augen; der Gedanke: „mein Bruder oder ich!“ kehrt bei dieſem Anblicke beſtimmter, kräftiger zurück. Er nimmt das Gewehr zu ſeinem Begleiter, um auf jeden Fall der Ausführung ſeines Gedankens verſichert zu ſeyn.

Der Entſchluß ſeinen Bruder zu morden, war izt noch nicht beſtimmt gefaßt. Louis ſchwankte noch zwiſchen Hoffnung und Furcht, zwiſchen Selbſtmord

und Brudermord; — nur eines von beiden! und das eine wie das andere blos in dem dunkel geahneten Falle, daß auf dem Wege der Ueberzeugung nichts mehr zu gewinnen ſey!

Wirklich thut er, was er kann, um ſich vor ſich ſelbſt zu retten. Er müht ſich Stundenlang, um den Unwiſſenden zu belehren, den Unglaubigen zum Glauben, den Wankenden zur Entſchließung zu bringen. Er läßt ſich auf ſeine Einwendungen ein, er widerlegt, rechnet, bittet, warnt, droht. Aber alle ſeine Gründe werden durch Zweifel, alle ſeine Berechnungen mit Achſelzucken, all ſein feuriges Zudringen mit unüberwindlichem Pflegma erwiedert. Daſſelbe Benehmen in der Chaiſe, daſſelbe im Wirthshauſe, daſſelbe auf dem erſten Spaziergange. Auf die verdeckt eingemiſchte Frage wegen ſeines Betragens in Augsburg folgt nur eine allgemeine unbeſtimmte Antwort. Die drohende Warnung, endlich mit Hand und Mund einzuwilligen, wenn nicht ihre Angelegenheit mit Selbſtmord oder Brudermord endigen ſolle, wird nur mit einem gleichgültigen: „thue „was du willſt!“ erwiedert.

Endlich erfolgt der verhängnißvolle Schritt in dem nah gelegenen Wald. Die Geduld der lang verhaltenen Leidenſchaft und des von ihr erzeugten und verſtohlen genährten Bruderhaſſes iſt erſchöpft. Noch zum leztenmale warnt ſie, aber bei dem wieder-

holten: „thue, was du willſt!“ bricht der lang ver⸗ſchloſſene Ingrimm los, richtet ſich wider den, der als Urheber alles Unheils verhaßt gegenüber ſteht, und — die Wahl: „mein Bruder oder ich!“ wird in raſcher That wider den erſteren entſchieden.

In dieſer That iſt daher alles ganz natürlich und begreiflich. Alles zeigt den geraden Gang einer Lei⸗denſchaft, die in dieſer Seele das werden mußte, was ſie geworden iſt und unter den gegebenen Um⸗ſtänden zu dem Ausgang führen mußte, zu dem ſie wirklich geführt hat. Nirgends finde ich irgend ein Zeichen der Verſtandesverwirrung. Von Anfang bis zu Ende zeigt ſich Reflexion, Beſonnenheit als Begleiterin des Entſchluſſes zur That. Die heftig⸗ſten Stürme ſeines Gefühls reichten nicht bis zu ſei⸗nem Kopfe; während es in ſeinem Herzen tobte, blieb ſein Verſtand in Ruhe und Klarheit. Seine That floß nicht aus einem verwirrten, ſeiner ſelbſt ohnmäch⸗tigen Verſtande, ſie war nur die Folge von der Schwäche ſeines Willens, der ſich an die Uebermacht der Begierde ergab. Wer mit dem Entſchluſſe in der Bruſt, ſich ſelbſt oder ſeinen Bruder umzubringen, falls ſein Vorhaben nicht gelingen ſollte, — noch ſo lange beſonnen handeln kann, wie Louis von O * * gehandelt hat; wer nun auf dem verhängnißvoll ent⸗ſcheidenden Punkte ſteht, und dennoch für ſeinen Hauptzweck alle Mittel noch in Bewegung zu ſetzen, über trockne Geſchäfte zu raiſonniren, Gründe und

Gegengründe abzuwägen, zu zählen und zu rechnen vermag; wer ſich ſeines Entſchluſſes ſelbſt und ſeiner Folgen unmittelbar vor dem Augenblicke der Vollendung noch ſo klar bewußt iſt, daß er ſogar den Bedrohten vor dieſem ſeinem Entſchluſſe warnt: — dem muß eine ſeltene Geſundheit des Verſtandes einwohnen, oder wir müſſen die Krankheit des Gemüths gerade nur in dieſer Geſundheit zu finden meinen. Er ſelbſt rühmt die kräftige Geſundheit ſeines Verſtandes, und ſein ganzes Benehmen während ſeiner Gefangenſchaft hat dieſes Selbſtlob bewährt. Auch iſt durch ein Gutachten des Doctor Hänlein, der den Inquiſiten dreimal in ſeinem Gefängniſſe beſucht und genau beobachtet hatte, zu den Akten bezeugt, daß an demſelben keine Spur von Melancholie, noch körperlicher Anlage zur Schwermuth zu entdecken ſey, daß ſich derſelbe immer höchſt verſtändig und dabei mit lebhafter Munterkeit mit ihm unterhalten habe.

Aus allem dieſem zeigt ſich, daß der angeführte Zweifelsgrund der Regierung in * *, welcher das Preußiſche allerhöchſte Kabinets-Reſcript zur Folge hatte, unter die merkwürdigſten Thatſachen in der Geſchichte deutſcher Urtheilsſprüche gehört, und daß ich daher nicht im Stande bin, jenen Zweifelsgrund zum zweitenmale geltend zu machen, um dieſen Menſchen noch einmal der oberherrlichen Gnade zu empfehlen.

Zwar gehört Louis von O * * unter diejenigen

Verbrecher, die wir mehr bemitleiden als verabſcheuen können. Er iſt kein Böſewicht; er iſt weit beſſer als ſeine That; er ſteht moraliſch beurtheilt höher, als vielleicht mancher, der ſich damit brüſtet, daß er ſo tief noch nicht gefallen iſt. Aber dieſer Menſch iſt Brudermörder, Brudermörder mit Abſicht, mit vorbedachter Abſicht. Die Gerechtigkeit foderte ſeinen Tod; drei Juſtiz-Kollegien haben ihn des Todes würdig erkannt; nur einem grundloſen Vorwande verdankt er ſeine Rettung von der verdienten Strafe. Ihn der bürgerlichen Geſellſchaft wieder geben, hieße die öffentliche Meinung, die ſich ſelten in dem Urtheil über das Gerechte trügt, zum zweitenmale auf das gröbſte beleidigen. Der Staat, der ſeine eignen Geſetze nicht achtet, entſagt ſtillſchweigend dem Recht, Achtung und Gehorſam dieſer Geſetze von ſeinen Unterthanen zu fodern.

Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſem Menſchen die ewige Gefangenſchaft ſchrecklicher ſeyn müſſe, als der Tod. Mit Gelaſſenheit vernahm er das Urtheil erſter Inſtanz, welches ihn zum ſchmachvollſten Tod verdammte; er für ſeinen Theil war bereit, ſich demſelben zu unterwerfen; nur um ſeiner Familie willen, welcher er die Schande ſeiner öffentlichen Hinrichtung zu erſparen ſuchte, ergriff er das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung. Bei ſeinem lebhaften Kopfe, bei ſeiner Bildung, bei ſeinem Stolze muß er den ſchrecklichſten Tod erträglicher finden, als ſeine Ket-

ten, die ihn auf lebenslang in der Geſellſchaft der Verworfenen feſthalten ſollen. Aber wenn dieſes Gefühl ihn berechtiget, die ihm zu Theil gewordene Gnade einer Strenge anzuklagen, welche ſelbſt den harten Ausſpruch der Gerechtigkeit an Qualen übertrifft, ſo giebt ihm dies keinen Anſpruch auf eine zweite Königliche Entſchließung, welche das an ihm begangene frühere Unrecht nur durch ein zweites weit größeres Unrecht gegen den Staat ſelbſt wieder ausgleichen könnte. So unerhört es ſeyn würde, den ſchon begnadigten Verbrecher, blos um ſeine Qualen zu kürzen, aus dem Strafgefängniſſe wieder zum Schafot zu führen, ſo nachtheilig für die Achtung der Geſetze, ſo gefährlich für die öffentliche Ordnung würde es ſeyn, einen durch mehrere Gerichte zum Rad verurtheilten Brudermörder frei der Geſellſchaft wieder zu geben.

III.

Graf D**.

Merkwürdiges Beiſpiel der Kabinets-Juſtiz aus frühern Zeiten.

Graf D**.

Merkwürdiges Beiſpiel der Kabinets-Juſtiz aus frühern Zeiten *).

Von Seiner ** Durchlaucht bin ich aufgefodert, die Frage zu beantworten:

> ob Graf D**, welcher ſeit dreizehn Jahren in ſchwerer Gefangenſchaft ſich befindet, nach rechtlicher Ordnung verurtheilt worden ſey? und ob er dieſe Strafe verdient habe oder nicht?

Hätte ich als Menſch blos über den Menſchen zu urtheilen, ſo antwortete ich unbedenklich, Graf D** habe dieſe Strafe verdient. Aber ich bin als Rechtsgelehrter gefragt; ich habe als Rechtsgelehrter zu antworten, und in dieſer Eigenſchaft betrachte ich den Grafen D** als ein bloßes Opfer der Kabinetsjuſtiz, das unverurtheilt, alſo in rechtlicher Hinſicht unſchuldig büßt.

*) Namen des Orts und der Perſonen können das Publikum wenig intereſſiren, und dürfen nicht genannt werden. Man gebe ſich übrigens nicht die Mühe, aus den Anfangsbuchſtaben rathen zu wollen; auch dieſe ſind verändert.

Jeder ſoll von ſeinem gehörigen Richter unter den geſezlichen Formen ſchuldig befunden werden. Dieſes Grundgeſez, zum Schutze des guten Bürgers gegeben, muß auch dem Böſen zu Statten kommen, oder es ſchüzt ſelbſt den Guten nicht.

Das moraliſche Urtheil über die Unwürdigkeit des Grafen D * * rechtfertiget ſich durch die trockene Geſchichtserzählung ſeines öffentlichen Lebens als Staatsbeamter.

Graf D * * (damals noch Freiherr) trat im Jahre 1775 zuerſt als Landrichter und Lehenprobſt zu S * in dem Staatsdienſt auf. Sein erſtes Amt war der erſte Schauplaz ſeiner Verbrechen. Kaum waren ihm jene Aemter von ſeinem Vater abgetreten, ſo verſuchte er alle Mittel, freie Hand zu gewinnen, und ſeine Amtsführung der ihm läſtigen Mitdirection des Regierungsrathes B * zu entziehen. Ueber ſeine Abſicht ließ der Erfolg keinen Zweifel. Sowohl bei Lehnsgefällen als bei gerichtlichen Depoſiten ergaben ſich Unordnungen und Rückſtände. Er gerieth in Unterſuchung und wurde des Betrugs in einer Schuldſache, der Beſtechung in einer Ehebruchsſache von dem Hofgerichte ſchuldig erkannt, deßwegen beſtraft und gewarnt. Allein er fuhr fort, wie er begonnen hatte.

Schon war die Bürgerſchaft zu S * durch ſei-

ne Willkühr und Eigenmacht, durch das Schreckenſyſtem ſeiner Amtsverwaltung, durch die Vorenthaltung hinterlegter Gelder und ähnliche Vergehungen faſt bis zum Aufſtande erbittert; ſchon hatte die dortige Regierung über alles dieſes, beſonders über ſeine Geldrückſtände an den Fürſten ſelbſt Bericht erſtattet: als D * * höchſt unerwartet zum wirklichen Regierungs- und Hofkammerrath zu S * mit Siz und Stimme ernannt, und aller Gegenvorſtellungen dieſes Collegiums ungeachtet durch Hofreſcripte eingewieſen und verpflichtet wurde (1785).

Allein die Amtsverbrechen des D * * waren zu mannigfaltig, als daß es dabei hätte bewenden können. Auf wiederholte Anträge der Regierung ward von dem Hofe ſelbſt die nähere Unterſuchung, Suspenſion und Gefangennehmung deſſelben genehmiget (1787). Nach geendigter Unterſuchung erkannte die Regierung, daß D * * 4959 fl. 51 kr. Depoſiten verläugnet, angegriffen, und in eignen Nutzen verwendet; durch Zögerung, Sportelſucht und falſche Rechnungen ſeine Pflichten äuſſerſt verlezt, auf die in frühern Strafurtheilen erhaltenen Warnungen nicht geachtet habe, und daher für unverbeſſerlich zu halten ſey. Deßwegen ſey Seiner * * Durchlaucht zu berichten, daß D * *, wenn er auch mit der wohlverdienten Todes- oder ewigen Gefängnißſtrafe aus Gnaden verſchont werden wolle, dennoch die Caſſation verdient habe, und aller fürſtlichen Bedie-

nungen für unfähig zu erklären ſey. So wurde an den Hof berichtet; dieſem wurde die Entſcheidung überlaſſen. Das Geringſte, was nun erwartet werden konnte, war Caſſation und Unfähigkeit zu jedem Staatsdienſt. Allein dieſer in Ränken unerſchöpflich erfinderiſche Kopf wuſte Zeit und Gelegenheit immer ſo wohl in Acht zu nehmen, daß er jedesmal nicht nicht nur die ihn bezielenden Streiche von ſich abzuwenden, ſondern auch jede verdiente Demüthigung, jeden Sturz als Mittel zu neuer Erhebung zu gebrauchen wußte.

Zu derſelben Zeit, wo der eben erwähnte Bericht bei Hof noch unerledigt lag (1787), wurde wegen gewiſſer Staatsgeſchäfte die Berufung der Beamten zu A * und S * an das Hoflager für nothwendig befunden. Und, — ſeltſam genug — der Inquiſit D * * wurde mit berufen, um ebenfalls ſeinen Fürſten in dieſer Angelegenheit zu berathen. Wie gut er nun ſeinen Aufenthalt an dem Hoflager zu benutzen gewußt habe, bewies der Inhalt des Reſcriptes, durch welches ſein Criminalproceß auf eine alle Erwartung übertreffende Weiſe geendigt wurde. Daß man ihn nicht dem Schafot oder dem ewigen Kerker übergeben werde, war wohl zu vermuthen; daß er mit Caſſation und anderer Beſchimpfung werde verſchont werden, war wenigſtens möglich und denkbar; aber daß ihn ein und daſſelbe Reſcript der Todesſtrafe werth erkennen, und zugleich ein neues Ehrenamt

ihm übertragen werde, das konnte in keines Menſchen Gedanken kommen. Und doch geſchah es. Das Hofreſcript vom 18ten März 1788 lautet:

„daß D** in den Geſetzen und Partikular-Verordnungen beſtimmte Strafe *wohl verdient habe*; doch in Betracht der geſchehenen Reſtitution und des erlittenen Arreſtes dringe die höchſte Milde der Strenge vor, und ſolle daher derſelbe nur des Landrichter- und Lehnprobſten-Amtes unter Verurtheilung in die Koſten entſetzet, gleichwohl als vorhin ernannter *wirklicher Regierungsrath* in *die Regierung* N* mit der Warnung verſezt werden, daß bei nochmaligen Verbrechen die Caſſation erfolgen, und er aller Dienſte unfähig erklärt werden ſolle."

Gegen einen ſolchen Beſchluß trat, wie billig, die Regierung N* mit einer Gegenvorſtellung auf. In einer von allen Räthen unterzeichneten Vorſtellung, und in einem beſondern Präſidial-Berichte wurde dem Fürſten zu Gemüth geführt, wie kränkend und herabwürdigend für das Collegium, wie nachtheilig den Geſchäften, wie unvereinbar mit dem öffentlichen Zutrauen die Anſtellung eines Mannes ſeyn müſſe, welcher, der ſchwerſten Verbrechen ſchuldig erkannt, nur durch Begnadigung der verdienten Strafe entgangen ſey. Die Kraft dieſer Wahrheiten, die Standhaftigkeit, womit ſie von jenen Män-

nern geltend gemacht wurde, blieb nicht ohne Erfolg. D * * wurde durch ein fürſtliches Reſcript von Beſuchung des Raths zu N * wenigſtens dispenſirt (1788).

Damit war indeſſen D * * s öffentliche Laufbahn noch nicht geendiget. Sein unruhiger ränkevoller Geiſt ſtrebte auf niedrigen Wegen raſtlos weiter. Das Benehmen des Hofes ließ ihn alles wagen und hoffen. Er widerſezte ſich mit dreiſter Stirn allen richterlichen Weiſungen, welche ihm befahlen, wegen ſeiner Amtsrückſtände der Regierung in S * Rede und Antwort zu geben, und betrug ſich dabei auf ſo beleidigende Art, daß er ſelbſt durch ein Hofreſcript für ſeine Schmähſucht mit empfindlicher Strafe bedroht wurde (1789). Nichts deſtoweniger war er kühn genug, ſeine Wiedereinſetzung in das Landrichter- und Lehnprobſten-Amt nachzuſuchen. Er erſchlich die Erlaubniß, ſich ſechs Monate lang an dem Hoflager aufzuhalten und wußte da ſeine verſtellte Reue, ſeine Geſchicklichkeit, ſeine Kenntniſſe und künftigen Verdienſte ſo trefflich geltend zu machen, daß er am 18ten July 1789 in jene Stellen wieder eingeſezt ward, „in der Zuverſicht, daß er „ſich treu, eifrig, uneigennützig zeigen, auch die „Differenzen mit der Stadt bearbeiten, und die Er„gänzungen der Depoſiten vollends leiſten werde, „auſſerdem er die ſchärfſte Ahndung ohne fernere Nach„ſicht zu gewärtigen habe.“

Aber, wie ſich bald zeigte, dem Freiherrn D** war es nicht eigentlich um dieſe Stelle, ſondern um einen Triumph über ſeine Richter zu thun, der ihm den Weg zu einem höhern Ziel bereiten ſollte. Gleich nach ſeiner Wiedereinſetzung ſchloß er einen Contract, wodurch er dem vorigen Adminiſtrator B * ſeine Aemter gegen ein gewiſſes Abſentgeld übertrug. Dann wirkte er ſich, unter dem Vorwande der Beſtätigung dieſes Dienſtcontractes, eine neue Reiſe-Erlaubniß in die Hauptſtadt aus.

Die Erlaubniß wurde gegeben, er erſchien in der Reſidenz, und hier zeigte der günſtige Zufall eine Gelegenheit, die alle ſeine Hoffnungen zu ſehr begünſtigte, als daß ſie von ihm, einem Manne, dem kein Mittel verächtlich war, ſobald es ſeinen Zwecken diente — unbenüzt hätte vorübergelaſſen werden können. Eine Privatverlegenheit des damaligen Fürſten, — ein Fräulein von *, — eine Reiſe, — ſein dargeliehener Name, — und er wurde am 21ten April 1790 — — geheimer Referendär, bald darauf geheimer Rath und Graf. Ihm als geheimen Referendär wurden nun dieſelben Provinzen anvertraut, die vorher Zeugen ſeiner Verbrechen und ſeiner Schande geweſen waren, die ihn ſonſt verachteten, die jezt ihn fürchten ſollten.

Die erſten Handlungen, wozu er den mächtigen

Einfluß ſeines Amtes mißbrauchte, waren Rache gegen alle diejenigen, die vorher zur Entdeckung und Beſtrafung ſeiner Verbrechen mitgewirkt, oder ſonſt ſeinen Abſichten widerſtrebt hatten. Nach ſeinen Anträgen wurden ſie durch Machtſprüche ihrer Dienſte entſezt; der ehemalige Referent in ſeiner Unterſuchungsſache, Baron * wurde plözlich aus der Regierung geſtoßen und auf ſein Landgut verbannt; die Regierung in * ſelbſt mit einem Federzug aufgehoben. Ueberall gieng Furcht und Schrecken vor ihm her. Die Niederträchtigen jeder Klaſſe von Staatsbeamten ſchloſſen ſich ihm als treue Diener an. Der Dienſthandel, hin und wieder mit Erpreſſungen verbunden, wurde mit ſchaamloſer Oeffentlichkeit getrieben. Aus den ſeinem Referat untergebenen Provinzen kamen während ſeines Amtes als Geſchenke nicht weniger als 136183 Gulden in ſeine eignen Hände, und 16210 Gulden in die Hände ſeines Sekretärs.

Doch nur drei Jahre erhielt ihn ſein Schickſal auf dieſem Poſten; dann ſtürzte es ihn in den Kerker hinab, in welchem er ſich bis dieſen Augenblick befindet.

Die einfache Erzählung der Lebensgeſchichte dieſes Menſchen bezeugt unwiderlegbar die Niedrigkeit ſeiner Geſinnungen, die Unwürdigkeit und Gefährlichkeit ſeines Charakters, die hohe Strafwürdigkeit ſeiner Handlungen.

Allein

ist auch der Proceß, welcher mit der Verſetzung in ein lebenswieriges Gefängniß endigte, gültig geführt und beendigt? Iſt der Ausſpruch, welcher ihn auf Lebenszeit ſeiner Freiheit verluſtig erklärte, ein förmlicher Richterſpruch oder ein unförmlicher und darum rechtsungültiger Machtſpruch?

Dieses iſt die nun zu beantwortende Frage, welche zu einem ganz andern Urtheile führt, als die Geſchichte ſeines Lebens.

Dieſer Proceß, welcher den 14ten November 1793 begann, und den 15ten November 1794 endigte, wurde veranlaßt durch eine namenloſe Denunziationsſchrift, welche den geheimen Referendär Grafen von D * * ſchwerer Amtsvergehen, der Beſtechung, Erpreſſung, Bedrückung der Unterthanen und betrüglicher Uebervortheilung des landesherrlichen Aerars beſchuldigte. Sogleich ordnete ein Hofreſcript vom 14ten November 1793 eine geheime Commiſſion zur vorläufigen Unterſuchung d. ſer Beſchwerden an. Dieſe erſtattete bald einen ziemlich unbefriedigenden Bericht, und es wurde durch Reſcript vom 16ten December 1793 eine zweite Hofkommiſſion heimlich in die betreffenden Provinzen geſendet, um die gegen D * * vorgebrachten Beſchuldigungen nä=

her zu unterſuchen. Dieſe erreichte beſſer das Ziel. Schon den 3ten Jänner 1794 erſtattete ſie ihren erſten Bericht, welcher, begleitet von mehrern Zeugenausſagen, die Schändlichkeit der Amtsverwaltung des D * * vollkommen beſtätigte, und dieſem ſolche Verbrechen zur Laſt legte, die nicht nur ihn ſelbſt entehrten, ſondern auch den höchſtſeligen Fürſten ſelbſt, deſſen Name mißbraucht worden, nicht wenig compromittirten. So hatte D * * (dies ergab ſich aus den Zeugenausſagen) dem reichen Kloſter N * * unter der Hand die Drohung beizubringen gewußt, daß es unter weltliche Adminiſtration geſezt werden ſolle, wenn es nicht Seiner Durchlaucht 25,000 Gulden ihm ſelbſt 15,000 Gulden, ſeinem Sekretär 2000 Gulden bezahle. Die 15,000 Gulden waren dem D * *, die 2000 Gulden ſeinem Sekretär wirklich ausgezahlt worden: mit den angeblich für den höchſtſeligen Fürſten ſelbſt bedungenen 25,000 Gulden war das Kloſter noch im Rückſtand, als die Unterſuchung begann.

Dieſer Bericht hatte zur Folge, daß D * * auf Befehl des Hofes vom 13ten Jänner 1794 gefangen genommen und einſtweilen in Civilarreſt verſezt wurde.

Nach verſchiedenen vorläufigen Berichten legte die Commiſſion in ihrem Hauptberichte vom 22ten März 1794 das Reſultat ihrer Unterſuchung vor.

Dieſes beſtand in einer langen Reihe ſchwerer Beſchuldigungen, beſonders den Dienſthandel betreffend. Die vorgelegten Berechnungen ergaben nicht weniger als 136,183 Gulden 40 Kreuzer, welche durch Aemterverkauf oder Erpreſſungen an D * * gekommen waren.

Durch Reſcript vom 3ten April wurde nun die Special-Inquiſition gegen D * * verfügt. Als er aber am 3ten May zuerſt verhört werden ſollte, verweigerte er die Antwort, beſchwerte ſich über Nichtigkeiten, und verlangte zuvörderſt, nach Verordnung der Landesgeſetze ſchriftliche Mittheilung der wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe und des Namens der Zeugen. Seine Einreden wurden jedoch durch ein Hofreſcript vom 4ten verworfen. Und als er von neuem ſeine Nichtigkeitsbeſchwerden vorbrachte, ward er nochmals durch Hofreſcript vom 14ten May abgewieſen.

Kaum waren zwei Monate ſeit dieſem Reſcripte verfloſſen, kaum hatte die eigentliche Unterſuchung ihren Anfang genommen, ſo wurde ſie, ihrer Verwickelung ungeachtet, und obgleich die Anklagspunkte noch nicht erſchöpft, die Momente der Vertheidigung nicht einmal berührt waren, — durch ein Hofreſcript vom 26ten July 1794 für beendigt, die Akten für geſchloſſen erklärt, und das Hofgericht erhielt den Befehl, das Endurtheil zu fällen.

Dieſes Gericht hatte Muth genug, ſich einem ſolchen Hofbefehle nicht unbedingt zu fügen; es erklärte: der Proceß ſey noch nicht beendet, die Sache nicht erſchöpft, noch müßten viele Lücken der Unterſuchung ausgefüllt, der Angeſchuldigte müſſe mit ſeiner Vertheidigung gehört werden; doch möge man dem Inquiſiten den Kammerherrnſchlüſſel nebſt andern Ehrenzeichen abnehmen und denſelben in das Criminalgefängniß verſetzen.

Auf dieſe Gegenvorſtellung wurde nun der vorhin verfügte Beſchluß der Akten durch ein neues Hofreſcript vom 31ten Oktober wieder zurückgenommen; es wurde die Fortſetzung der Unterſuchung, die Verſetzung des Inquiſiten in das Criminal-Gefängniß, die vorläufige Abnahme des Kammerherrnſchlüſſels und des Maltheſerordens anbefohlen; deſſen Entſezzung von Amt und Würden ward ſogleich definitiv ausgeſprochen.

Ungeachtet nun der Hof ſelbſt, gedrungen durch die Vorſtellungen des Gerichts, die Fortſetzung der Unterſuchung für nothwendig erklärt hatte, änderte er doch von neuem in wenigen Tagen ſeine Anſicht ganz und gar, und zwar auf eine Art, welche nach dem ſo eben erſt erlaſſenen Reſcript am allerwenigſten erwartet werden konnte. Denn ſchon vierzehn Tage darauf, (am 15ten November) erfolgte die höchſt merkwürdige Entſcheidung des Kabinets, welche der

weitern Unterſuchung und dem Proceſſe auf folgende Weiſe ein Ende machte:

„Seine Durchlaucht, (ſo lautete dieſes Reſcript) hätten aus den von dem Hofrath erſtatteten Berichten mehrfältig erſehen, daß wider den Inquiſiten ſolche Verbrechen vorgekommen, welche zur Todesſtrafe qualificirt ſeyn würden; daher derſelbe ſchon wirklich in den für dergleichen Malefikanten beſtimmten Criminalarreſt gebracht worden, um da nach den Criminalgeſetzen ferner proceſſirt zu werden. Weil aber dieſe Inquiſitionsſache wahrſcheinlich noch ſehr lange Zeit hinausgedehnt werden dürfte, ſo wollten Seine Durchlaucht von ihrem Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquiſiten von der eintreten mögenden Todesſtrafe freiſprechen, und ſohin ſtatt derſelben zu lebenslangem Gefängniß condemnirt wiſſen.“

Dies der Anfang, die Entwickelung und Kataſtrophe dieſes Proceſſes!

Das Urtheil über die Förmlichkeit und Rechtlichkeit deſſelben iſt ſchon durch die bloße Erzählung ausgeſprochen. Von Anfang bis zum Ende ſieht man, ſtatt des einfachen und ſelbſtſtändigen Ganges der parteiloſen Juſtiz, die Einſchreitungen des Hofes,

der, bald offenbar, bald hinter Vorwänden verſteckt, in das richterliche Amt eingreift; der anfangs die Schritte der Juſtiz nach ſeinen Abſichten zu leiten ſucht, und endlich ihr ſelbſt durch einen Machtſpruch ein Ende macht. Schon in dem Laufe des Proceſſes wurden mehrere ſehr unverantwortliche Nichtigkeiten begangen. So war es durchaus nicht zu rechtfertigen, daß durch — ein Hofreſcript vom 26ten July 1794 die Akten für geſchloſſen erklärt wurden, da nach bekannten Rechtsgrundſätzen nur das Gericht Akten für geſchloſſen erklären darf. Eine zweite noch auffallendere Geſezwidrigkeit enthält das Reſcript vom 31ten October, welches den D * * ſeiner Aemter entſezte. Die Amtsentſezung (Caſſation) iſt ſelbſt eine Strafe, kann alſo nicht eher, als nach geendigter Unterſuchung, nicht durch Hofreſcripte, ſondern nur durch förmliches richterliches Urtheil geſchehen. Die Specialinquiſition, welche über einen Staatsbeamten ergeht, hat ſowohl überhaupt, als auch nach beſonderen Landesgeſetzen, nur die Suspenſion vom Amte, als einſtweilige Verfügung zur Folge. Die unbedingte, nach dem Inhalt der höchſten Verfügung definitive Amtsentſezung des D * *, wurde aber in demſelben Reſcripte dekretirt, welches die Fortſezung der Unterſuchung befahl.

Doch es wäre unnöthig, bei Beurtheilung dieſer und mehrerer anderen geringern Geſezwidrigkeiten

zu verweilen. Alles beruht bloß auf dem Kabinetsurtheil vom 15ten November 1794.

Daß dieſes Kabinetsurtheil nicht den mindeſten Schein des Rechts für ſich habe, daß daſſelbe der Rechtsverfaſſung und den Geſetzen durchaus widerſpreche, und daß die gegenwärtige Gefangenſchaft des D.* * ſich nicht auf einen Richterſpruch, ſondern allein auf einen ungültigen Machtſpruch gründe, beweiſen unwiderſprechlich folgende Erwägungen.

I.) Kein Angeſchuldigter, ſeyen die Verbrechen, welche ihm zur Laſt liegen, auch noch ſo ſchwer und zahlreich, darf in eine Strafe verurtheilt werden, auſſer wenn die Sache genau unterſucht, wenn alles, was zur Anſchuldigung und Vertheidigung des Angeſchuldigten gehört, erſchöpft, wenn endlich die Unterſuchung von dem zuſtändigen Richter für beendigt erklärt worden iſt. Allein D * * iſt während des Laufes der Unterſuchung, vor geendigtem Proceſſe zu einer der höchſten peinlichen Strafe, dem lebenswierigen Gefängniß (das die Landesgeſetze der Todesſtrafe gleich achten) verurtheilt, und ſo der Proceß durch die Strafe abolirt worden. Daß dieſes Urtheil (wenn es ſo zu nennen iſt,) vor erſchöpfter Unterſuchung, vor geſchehenem Beſchluß der Akten geſprochen ſey, zeigt die Proceßgeſchichte. In mehrern, dem Reſcript vom 31ten October zunächſt vorgehenden hofräthlichen Berichten wurde er-

klärt: der Proceß ſey ſowohl, was die Auſchuldi-
gung als Vertheidigung betreffe, bei weitem noch
nicht genug inſtruirt, und das Gericht finde ſich auſ-
ſer Stand, ein Endurtheil zu fällen, bevor ſolche
bedeutende Lücken der Unterſuchung ergänzt worden
ſeyen. Durch dieſe Vorſtellungen veranlaßt, befahl
das Reſcript vom 31ten October, den D * * in das
Criminalgefängniß zu bringen, um mit ihm den
Proceß fortzuſetzen (ad formandum ulterio-
rem et finiendum processum) und der eigentliche
Criminalproceß fieng erſt mit dieſer Verſetzung in das
Criminalgefängniß an. Selbſt in dem, vierzehn
Tage nachher, erfolgten Machtſpruch vom 15ten
November wird es unverholen eingeſtanden, daß der
Proceß nach dem Gange der Juſtiz noch nicht been-
digt ſey, und auch nicht ſobald, wie der Hof es wün-
ſche, zu einem geſezmäßigen richterlichen Endurtheil
gebracht werden könne.

II.) Kein Unterthan, wer er auch ſey, und welche
Beſchuldigungen ihn treffen mögen, darf anders, als
von ſeinem gehörigen Richter unter den ge-
ſezlichen Formen verurtheilt werden. Es
iſt unbeſtrittener, in allen wohlgeordneten Staaten
anerkannter, auch in der * * ſchen Verfaſſung und
Geſezgebung gegründeter Rechtsſaz, daß Verurthei-
lungen, welche vom Kabinete aus geſchehen, über-
haupt, alle von dem Oberherrn in eigener Perſon,
oder von ſeinem Miniſterium in ſtreitigen Rechtsſa-

chen gegebenen Entſcheidungen, keine rechtliche Wirkung haben. Solche Entſcheidungen heiſſen Machtſprüche, weil ſie ſich gründen nicht auf Recht, ſondern auf Gewalt, und weil ſie, die niemals rechtsgültig ſind, nur ſo lange in der Wirklichkeit Beſtand haben, als ſie von der Uebermacht aufrecht erhalten werden. Die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit ſolcher Verurtheilungen und Machtſprüche wird dadurch nicht im geringſten gemindert, daß — nach vorliegenden Umſtänden — derjenige, den der Gewaltſtreich traf, das über ihn ergangene Unglück durch ſeine Handlungen wohl verdient haben mag. Auch der Verbrecher muß nach Gerechtigkeit gerichtet, und kann nicht eher als wirklicher Verbrecher betrachtet werden, als nicht förmliches richterliches Erkenntniß das, Schuldig! über ihn ausgeſprochen hat. Der Mörder hört nicht auf Mörder zu ſeyn, weil derjenige, dem er das Leben nahm, durch eigne Verbrechen des Todes ſchuldig geworden iſt.

III.) Das Kabinetsurtheil, daß in dieſer Sache mit Umgehung der Juſtiz gefällt wurde, erſcheint um ſo ungerechter, weil dabei der Hof ſelbſt als Partei intereſſirt war. Wenn man erwägt, in welchem Privatverhältniſſe D * * durch die Gräfin * * * zu dem höchſtſeeligen Fürſten ſtand; wenn man bedenkt, daß D * * in ſeiner unter der gegenwärtigen Regierung übergebenen Entſchuldigungsſchrift behauptet,

höchſte und hohe Perſonen zu Mitſchuldigen gehabt, nach ihrem Befehl oder mit ihrer Bewilligung gehandelt, und die Vortheile der Verbrechen mit ihnen getheilt zu haben; wenn man in Betracht nimmt, daß der unter D * * s Referat herrſchende Dienſthandel ſo ſyſtemmäßig, in ſo großem Umfange getrieben wurde, daß er unmöglich verborgen bleiben konnte, und nothwendig wenigſtens in dem Publikum den Verdacht der Mitwiſſenſchaft, Genehmigung und Theilnahme auf höhere Perſonen werfen mußte; wenn ferner erwogen wird, daß bei der Kloſter * * ſchen Geſchichte die Beweiſe auch darauf gehen, daß neben der an D * * bezahlten Summe, auch für den höchſtſeeligen Fürſten 25,000 Gulden ausbedungen worden ſeyen, und es doch gewiß Gegenſtand einer unparteiiſchen Unterſuchung ſeyn mußte: ob D * * hierin auch wirklich mit landesherrlicher Genehmigung gehandelt habe oder nicht? — wenn endlich viele Verfügungen, welche dem D * * zum Verbrechen gemacht worden, mit des Fürſten höchſteigenhändiger Unterſchrift verſehen waren; — ſo iſt wohl nicht leicht zu bezweifeln, daß der Hof, welcher ſelbſt durch dieſen Proceß compromittirt, bei vielen Hauptpunkten mit verflochten war, und in D * * s Vertheidigung eine Anklage gegen ſich ſelbſt zu befürchten hatte, als wirkliche Partei in dieſem Proceſſe zu betrachten geweſen ſey.

IV.) Das verurtheilende Kabinets-Reſcript ſucht

die juſtizwidrige Beſtrafung durch den Vorwand ei-nes Actes der Begnadigung zu beſchönigen. Es gebraucht die Wendung:

man habe aus den Berichten des Hofraths mehrfältig erſehen, daß wider D * * ſolche Verbrechen vorgekommen, welche zur Todesſtrafe qualificirt ſeyn würden; — man wolle daher von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquiſiten von der eintreten mögenden Todesſtrafe frei ſprechen, und ſohin ſtatt derſelben zu lebenslangem Gefängniſſe condemnirt wiſſen.

Es muß hier einem jeden ſogleich die Bedenklichkeit auffallen, warum doch der Landesherr ſo ſchnell mit dieſer Begnadigung dem wirklichen Urtheil und dem Ende des Proceſſes zuvor eilte, warum Er nicht wartete, bis die Unterſuchung beendiget, und die eintreten mögende Verurtheilung in eine Todesſtrafe wirklich eingetreten war. Die Gnade kam alsdann früh genug und hätte im mindeſten nichts verloren, wenn ſie der Gerechtigkeit nachgefolgt wäre, wenn ſie dieſer das erſte Wort gelaſſen hätte. Doch dieſes alles bei Seite geſezt: — es iſt unbeſtreitbar, daß der Vorwand, der dieſem Machtſpruch zur freundlichen Maske dienen mußte, nach den anerkannteſten Rechtsprincipien nicht im kleinſten Punkte beſtehen kann, indem unter den vorliegenden Voraus-

ſetzungen jenes Reſcript als Begnadigungsact gar nicht denkbar iſt.

Der Beweis dieſer Behauptung liegt in folgenden Gründen:

1.) das angeführte Reſcript müßte entweder als Abolitions- oder als Begnadigungsreſcript im engern Sinne betrachtet werden können; da ſich der Begriff der Begnadigung überhaupt in die Abolition und die Begnadigung im engern Sinne theilt.

Meiſter princ. jur. crim. §. 72.

Eine Abolition iſt die Aufhebung der criminalrechtlichen Folgen eines Verbrechens (der Strafe) durch Aufhebung (Unterdrückung) des noch nicht angefangenen oder noch nicht beendigten Criminalproceſſes. Die Abolition geht alſo dem Ende der Unterſuchung, wenigſtens dem rechtlichen Urtheil vorher, hebt aber ebendarum auch alle Strafe auf. Eine Abolition des Proceſſes, die den Begnadigten zugleich einer peinlichen Beſtrafung unterwirft, iſt ein Unding und wäre die lächerlichſte Illuſion des Grundſatzes, nach welchem jeder Unterthan nur von ſeinem Richter gerichtet werden darf.

cf. Jo. Theoph. Seger de abolitione veteri et hodierna. Lips. 1778.

Meister l. c. §. 72.
Koch inst jur. crim. §. 978.
Püttmann instit. jur. crim. §. 1057, 1058.
Stelzer Lehrbuch des deutſchen Criminalrechts. §. 253.

Und ſo kann denn auf den mehrmals angeführten Machtſpruch, welcher zwar den Proceß aufhebt, die Fortſetzung der Inquiſition unterdrückt, die Entſcheidung durch förmliches richterliches Urtheil unmöglich macht, — zugleich aber den D * * einer der ſchwerſten peinlichen Strafe unterwirft, der Begriff von einer Abolition unmöglich angewendet werden.

Die Begnadigung im engern Sinne, ſie äuſſere ſich als Strafmilderung, oder als Aufhebung aller verdienten Strafe, ſezt immer einen vollkommen geendigten und durch rechtsgültiges richterliches Urtheil entſchiedenen Proceß voraus. Dieſe Begnadigung folgt immer dem richterlichen Urtheil nach, und wo dieſes nicht iſt, iſt jene nicht denkbar.

cf. Meister l. c. §. 72.
Püttmann l. c. §. 1061.
Stelzer a. O. §. 255.
Quiſtorp's Grundſätze des peinlichen Rechts Thl. II. § 848.

Nun aber iſt D * * unter dem vorgegebenen

Titel der Begnadigung in lebenswieriges Gefängniß verſtoßen worden, zu einer Zeit, wo der Proceß noch nicht geendiget, die Unterſuchung noch im vollen Gange, und der Angeſchuldigte durch Urtheil und Recht noch nicht für ſchuldig erkannt war. Eine Begnadigung im eigentlichen Verſtande war alſo ebenfalls juridiſch nicht denkbar, und das Reſcript — welches den D * * darum zu lebenslangem Gefängniß begnadigte, weil ſonſt der Proceß noch zu lange dauern würde, enthält das größte Rechts-Räthſel, das kein Oedipus jemals wird zu löſen im Stande ſeyn.

Dagegen iſt nun freilich

2.) folgender Umſtand zur Rechtfertigung jenes Reſcriptes geltend gemacht worden. Der Hofrath bediente ſich nämlich in mehreren, jenem Machtſpruch vorhergehenden Berichten des Ausdruckes: — er habe den D * * ſolcher Verbrechen ſchuldig erkannt, welche die poenam mortis ordinariam zur Folge haben könnten. Da nun alſo der Richter ſelbſt erklärt hat, daß er den D * * für ſchuldig erkenne, und zwar der Todesſtrafe, ſo hat, ſagt man, die Begnadigung allerdings in der Art, wie ſie erfolgte, geſchehen können. Allein, die Gehaltloſigkeit dieſes Arguments zeigt ſich ſogleich, ſobald man Worte fallen läßt, und das Weſen der Sache ergreift.

Juridiſch iſt nur derjenige von einem Gericht

ſchuldig erkannt, über welchen, nach beendigtem Proceß ein in rechtlicher Form geſchöpftes Strafurtheil ergangen iſt. Da nun aber keine dieſer Vorausſetzungen bei der D * * ſchen Unterſuchungsſache vorhanden iſt, wie mag behauptet werden, D * * ſey von ſeinen Richtern (im juridiſchen Sinn) — für ſchuldig erkannt worden? Ein während des Proceſſes nach Hof erſtatteter Bericht, in welchem das Gericht ſeine Meinung über die Lage der Sache, ſeine Vermuthung über das künftige mögliche oder wahrſcheinliche Urtheil abgiebt, kann gewiß keiner Verurtheilung gleich gelten, — am wenigſten dann, wenn zu eben dieſer Zeit das Gericht erklärt, der Proceß ſey lange noch nicht ſo weit inſtruirt, um ein Endurtheil ſprechen zu können, — wie es eben hier rückſichtlich des D * * der Fall geweſen iſt. — Der Ausdruck: wir haben ſchuldig erkannt, bezeichnete nach der wahren Lage der Sache nur die vorläufige Meinung des Gerichts und bedeutete mehr nicht, als etwa der Ausdruck eines Unterbeamten, der, nach der Gefangennehmung eines ſehr verdächtigen Menſchen, dem Obergerichte meldet: — ich habe ihn gefangen genommen, weil ich ihn aus Verdachtsgründen des Mordes ſchuldig achte.

Dabei iſt wohl zu merken, daß der Hofrath nirgends mit Beſtimmtheit der Todesſtrafe er-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

wähnt, ſondern ſich immer nur vermuthungsweiſe darüber äuſſert: — „bei den unterſuchten Kapitalverbrechen dürfte ſich gar leicht ergeben, daß gegen D * * poena ordinaria Plaz greiſe“ — „daß es allem Anſcheine gemäß bei mehrern Punkten auf die poenam ordinariam mortis hinauslaufen möchte.“ — Dieſes ſind die Ausdrücke, welche der Hof haſtig ergriff, um gegen eine noch ungewiſſe, vermuthete, mögliche Todesſtrafe — auf eine der Todesſtrafe gleichkommenden Strafe begnadigen zu können.

Endlich aber war es

3.) nach der Beſchaffenheit der dem D * * angeſchuldigten Verbrechen, und nach der damaligen Lage des Proceſſes unmöglich — auch nur mit Wahrſcheinlichkeit, geſchweige denn mit Gewißheit vorherzuſagen; welche Strafe Graf D * * nach den Geſetzen verdient habe; am wenigſten: ob die Todesſtrafe?

Was ſich am auffallendſten unter den Anſchuldigungen hervorhebt, ſind — der ungeheure Aemterverkauf, die Beſtechung und was ſonſt zu dem ſogenannten crimen repetundarum gehört. Wegen dieſer Verbrechen (wenn auch alle Schuld derſelben einzig dem D * * zur Laſt lag) konnte er nach den Geſetzen niemals weder zur Todesſtrafe, noch zu irgend einer Gefängnißſtrafe, am wenigſten

zu einer lebenslangen verurtheilt werden. Denn dieſem Verbrechen droht das Landes-Geſetzbuch blos die Entſetzung vom Amt und die Confiskation des Geſchenkes.

Das Hofgericht wendete freilich in ſeinen Berichten die Anſchuldigungen noch in ein anderes Kapitel, nämlich in das Verbrechen der beleidigten Majeſtät. Dahin rechnete es, daß D * * den fürſtlichen Namen bei der * * Kloſtergeſchichte mißbraucht, daß er fürſtliche Reſcripte veranlaßt habe, wodurch rechtskräftige Erkenntniſſe der Juſtizſtellen umgeſtoßen worden u. ſ. w., daß er daher „die ihm „anvertraute Gewalt gröblich und ſchädlich mißbraucht, — und überhaupt Handlungen gethan „habe, welche wenigſtens indirecte zur Verachtung „oder Abbruch der landesfürſtlichen Hoheit gereichten.“ — Es wäre ſehr leicht, den Beweis zu führen, daß, nach den in den Akten vorliegenden Umſtänden, der Begriff von crimen Majestatis, ſo unbeſtimmt man ihn auch nehmen möge, auf die Amtsverbrechen des D * * durchaus nicht angewendet werden konnte. Indeſſen ſey es als entſchieden vorausgeſezt, D * * habe auch als Majeſtätsverbrecher betrachtet werden können. Denn mußte der

§. 4. P. I. c. 8. des Criminalgeſezbuches zur Anwendung kommen. Dieſe Geſezſtelle droht aber keineswegs unbedingt die Todesſtrafe, ſondern eine

willkührliche Strafe (poena arbitraria) „nicht „nur an Ehre, Hab und Gut, ſondern auch an „Leib und geſtalten Dingen gar am Leben.“ Und nun iſt es doch wohl einleuchtend, daß, wenn bei einer ſo willkührlich beſtimmten Strafe die Frage zu beantworten iſt, welche von den mehreren Strafen anzuwenden ſey? ob eine Leibesſtrafe? welche Leibesſtrafe? in welchem Grade? in welcher Dauer? ob, nach geſtalten Dingen wohl gar die Lebensſtrafe? daß, ſage ich, dieſes nur nach genauer Beurtheilung aller großen und kleinen Umſtände, nach bedächtlicher Abwägung aller Momente der Anſchuldigung und Vertheidigung, beantwortet werden könne. Iſt aber dieſes vor beendeter Unterſuchung möglich? Kann nicht oft ein kleiner Anfangs unbeachteter Umſtand nachher in Wichtigkeit hervortreten und entweder allein oder mit andern neuentdeckten Umſtänden verbunden, den ganzen Kalkul der vorgefaßten Meinung verändern? Und ſo iſt es offenbare juridiſche Unmöglichkeit, daß zu einer Zeit, wo noch das Gericht in der Unterſuchung begriffen war, von einem juridiſchen Wahrſagergeiſt habe vorausgeſagt werden können, welche Strafe: ob Tod, oder lebenslange Gefängnißſtrafe, oder Gefängniß auf einige Jahre u. ſ. w. den Angeſchuldigten von Rechtswegen treffen werde?

Aber wendet man ein, wenn denn auch gegen den D** nicht nach förmlichen Recht verfahren worden iſt:

„iſt nicht D * * ein höchſt gefährlicher Menſch? ſollte nicht dem Regenten, welcher doch wenigſtens nicht überall in die engen Formen der Juſtiz eingepreßt werden kann, welcher auch noch höhern Staatsrückſichten ſeine Handlungen zu beſtimmen hat, die Befugniß zuſtehen, einen ſolchen Menſchen dem Staat unſchädlich zu machen? Iſt D * * kein Strafgefangener, ſollte er nicht als Staatsgefangener betrachtet werden dürfen? Iſt die Fortdauer ſeines Arreſtes nicht juridiſch gerecht, ſo kann ſie doch polizeilich nothwendig ſeyn.“

Dieſe Behauptung eines Rechtes der Staatsgewalt, die Rechte der Bürger ohne Recht aufzuheben, — dieſe Behauptung einer Polizei, welche, höher als die Juſtiz, die Perſon des Unterthans dem Schutze der Gerechtigkeit aus eigener Machtvollkommenheit entziehen, aus polizeilicher Nothwendigkeit das juridiſch Unerlaubte begehen und um das Wohl des Ganzen zu ſichern, die Sicherheit aller Einzelnen durch die Oberherrſchaft der Willkühr aufheben dürfe: dieſe Behauptung mag als Gegenſtand der Speculation und des philoſophiſchen Staatsrechts in ihrem Werthe oder Unwerthe beſtehen. Sie berührt die Aufgabe nicht, die ich zu löſen habe, und alſo iſt hier nicht der Ort, ſie zu prüfen *). Denn ſo

*) Am ausführlichſten, mit dem größten Aufwand von Wiſſen und Beredſamkeit iſt dieſer Gegenſtand behandelt, in dem

viel wird man wenigſtens zugeſtehen, daß (weil das philoſophiſch zuläßige nicht immer und nicht überall auch das poſitive Rechte iſt) von dieſem Souverainetätsrechte nur in den Staaten geredet werden könne, wo es conſtitutionsmäßig lettres de cachet und Baſtillen giebt, das heißt, wo die Freiheit der Unterthanen verfaſſungsmäßig auſſer der Verfaſſung iſt, nicht aber da, wo es einmal als Grundſaz der Verfaſſung beſteht, daß über Eigenthum und Perſon der Unterthanen nur der zuſtändige Richter entſcheiden dürfe.

D * * iſt wirklich ein gefährlicher Menſch. Sein erſter Auftritt im öffentlichen Dienſte des Staats iſt durch geſezwidrige Handlungen bezeichnet. Amtsverbrechen brachten ihn ſchon als Landesrichter in peinliche Unterſuchung, und Amtsverbrechen waren es, die ſein geheimes Referendariat berüchtigt machten. Allein die Gefährlichkeit kann doch nicht weiter gehen, als ihr Grund, ſo wenig überhaupt eine Wirkung weiter gehen mag, als ihre Urſache. Amtsverbrechen ſind es, die für ſeine Gefährlichkeit Zeugniß geben; nur als Staatsbeamter erſcheint er als ein durch ſeine Geſezwidrigkeit gefährlicher Mann. Man gebe ihm kein Amt, ſo hat man keinen Grund mehr, ihn zu fürchten.

ſonſt berühmten, jezt beinahe vergeſſenen Werke: Des lettres de cachet et des prison d'état. Ouvrage posthume, composé en 1778. A Hambourg 1782 II Bände 8. Der Verfaſſer iſt bekanntlich Mirabeau.

Man hat angeführt, auch ſein Concursproceß erfodere ſeine Gefangenſchaft, weil er in der Freiheit den Gang dieſes ohnehin langwierigen Proceſſes durch ſeinen in Ränken und Chicanen erfinderiſchen Kopf noch mehr verwickeln und aufhalten könne. Aber giebt es irgend ein Geſez, oder ſonſt irgend einen rechtlichen Grund, welcher es erlaubte, einen Unterthan im Gefängniſſe bloß darum zu verwahren, damit ein Civilproceß, gegen ſeine beſorglichen Chicanen geſichert, deſto ungehinderter vorwärts gehe?

Welches ſind nun aber die rechtlichen Mittel, um die begangenen Richtigkeiten wieder zu heilen, oder das geſchehene Unrecht wieder gut zu machen?

I.) Da der Unterſuchungsproceß des Grafen D ** nicht beendiget, ſondern in ſeinem Laufe aufgehalten, und durch ein in jedem Betracht ungültiges Kabinetsreſcript unterdrückt worden iſt, ſo wäre es rechtlicher Ordnung, dieſen Proceß wieder zu eröffnen, und durch Urtheil und Recht beendigen zu laſſen.

Dieſer Maaßregel ſteht aber entgegen

1.) daß ſich von einer Fortſezung des Proceſſes nach einem Stillſtande von dreizehn Jahren kein befriedigendes Reſultat erwarten läßt, weil in ſo langer Zeit durch das Abſterben vieler Perſonen und a=

dere Zufälle ſehr viele Beweiſe der Schuld oder Vertheidigung untergegangen ſind;

2.) daß D * * ſchon dreizehn Jahre lang einen Arreſt erlitten hat, der weder als Unterſuchungsarreſt noch als Strafarreſt gerechtfertiget werden kann.

II.) Der zweite mögliche Ausweg iſt, den Proceß auf rechtliche Weiſe zu aboliren, und den D * * ſeines Arreſtes zu entlaſſen.

Gegen dieſe Maaßregel kann man einwenden:

1.) ein Unrecht, welches durch Unterdrückung der Juſtiz begangen worden, werde am ſchicklichſten nur dadurch gehoben, daß der Juſtiz die Freiheit wieder gegeben, und ihrem Urtheil die Entſcheidung überlaſſen würde;

2.) Die Freilaſſung des D * *, deſſen Verbrechen noch nicht vergeſſen ſind, werde große Senſation erregen; es werden ſich viele Stimmen des Publikums gegen eine ſolche Verfügung tadelnd erheben; man werde das Recht, das dem D * * durch oberherrliche Gnade widerfährt, als eine Beleidigung der wider ihn empörten öffentlichen Meinung betrachten.

Welcher von dieſen beiden Auswegen zu wählen ſey? darüber halte ich mich nicht berufen, meine Meinung beſtimmt zu äuſſern. Ich bin nur als Rechtsgelehrter gefragt; ich habe als Rechtsgelehrter geantwortet; und mein Beruf iſt erfüllt.

IV.

Georg Rede.

Ein merkwürdiges Beiſpiel richterlicher Uebereilung.

Georg Rede.

Ein merkwürdiges Beiſpiel richterlicher Uebereilung.

Das Landgericht zu B * ſendete am 10ten Julius 1806 die Unterſuchungsakten wider einen gewiſſen des Mordes angeſchuldigten Georg Rede zum Hofgerichte X * in der Abſicht ein, um von dieſem Obergerichte beſtimmte Verhaltungsbefehle über das weitere Verfahren zu erhalten; „denn, ſagte das berichtende „Landgericht, es habe bisher weder Confrontation „noch ein anderes medium eruendae veritatis anzuwenden ſich erlauben dürfen, und die ganze Lage „der Akten, ſo wie das hartnäckige Läugnen des „Delinquenten laſſe kein freiwilliges Geſtändniß hoffen, wiewohl die vielfältigen ganz übereinſtimmenden eidlichen und gerichtlichen Erfahrungen über die „Wahrheit der Anſchuldigung keinen Zweifel übrig „laſſen ſchienen.“

Das Hofgericht erkannte jedoch ſogleich die Akten für geſchloſſen und verurtheilte den Inquiſiten am 16ten July (alſo vier bis fünf Tage nach geſchehener

Einſendung der Akten) — zur Strafe des Schwerdes. Und nunmehr iſt dieſes Urtheil nebſt Akten mit einfachem Begleitungsbericht, ohne Begnadigungsantrag, der Beſtätigung wegen zur allerhöchſten Stelle gelangt.

Ich muß im Voraus den Geſichtspunkt beſtimmen, aus welchem mein Antrag zu betrachten iſt und ſchon hier die Ueberzeugung ausſprechen, welche ich nach genauer Prüfung der Sache über dieſes richterliche Erkenntniß gefaßt habe. Es erſcheint mir daſſelbe als eines der merkwürdigſten Beiſpiele richterlicher Uebereilung *). Hier iſt nämlich ein Todesurtheil geſprochen

1.) vor beendigter Unterſuchung,

2.) über einen Inquiſiten, gegen welchen die That nicht im mindeſten rechtlich erwieſen,

3.) welcher der angeſchuldigten That in geſezlicher Art durchaus nicht geſtändig iſt,

4.) von welchem ſogar, nach ſehr vielen in den Akten vorkommenden, aber nicht näher aufgeklärten Umſtänden, wenigſtens zu vermuthen iſt, daß er, gemüthskrank, im Zuſtande der Manie oder des Wahnſinns die That verübt habe.

*) Dieſer Fall iſt aus jener Zeit, wo noch dem Angeſchuldigten kein Vertheidiger, keine Appellation, keine Reviſion oder ſonſtiges Rechtsmittel geſtattet war.

Folgendes iſt die Geſchichte dieſes merkwürdigen Proceſſes.

Den 23ten Juny 1806 wurde dem Landgerichte B* angezeigt, Georg Rede (gemeinhin Haimetsreiter) habe den Andreas Rauſcher zu Kazenberg (daher in den Akten gewöhnlich Kazenberger genannt) mit einer eiſernen Streugabel ſo ſehr geſchlagen, daß er, von Blut und Wunden bedeckt, beſinnungslos in ſeiner Wohnung liege und entweder jezt ſchon tod ſey, oder doch wahrſcheinlich noch in derſelben Nacht ſterben werde. Wirklich ſtarb der Verwundete an demſelben Tag, Abends um halb acht Uhr. Der angeſchuldigte Georg Rede ward ſogleich gefänglich eingezogen, es wurde der Leichnam gehörig beſichtigt und geöffnet, es wurden verſchiedene Zeugen über die That ſelbſt, über den Leumud des Gefangenen u. ſ. w. vernommen, und endlich auch der Angeſchuldigte ſelbſt, jedoch nur ſummariſch und nur ein einzigesmal verhört, worauf denn, wie ſchon oben bemerkt, nach ſechzehn- bis ſiebzehntägiger Unterſuchung, die Einſendung der Akten, der Schluß des Proceſſes und das Todesurtheil gefolgt iſt.

Bei der geſezlichen Leichenſchau entdeckten ſich an dem Getödeten in der Hauptſache folgende Verlezungen. Der Kopf hatte acht Wunden, wovon fünfe zwei bis drei Zoll lang, die andern weniger be-

deutend waren. Die Hirnſchale war an der linken Seite hinter dem Schlafbeine ganz durchbrochen, ſo daß das Gehirn ſichtbar dalag. Auſſerdem befanden ſich an der Hirnſchale noch mehrere Sprünge kreuz und quer. Auf der Oberfläche der Hirnhaut, die an einem Orte ganz durchſtoßen war, zeigte ſich viel ausgetretenes Blut. Noch entdeckte man oben an dem Mittelfinger der linken Hand eine Verletzung, durch welche der Knochen hervortrat. Nach dem Gutachten der Sachverſtändigen war die große Kopfwunde hinter dem linken Schlafbeine für ſich ſelbſt unbedingt tödlich, mehrere der übrigen Verletzungen hingegen tödlich durch ihr Zuſammentreffen.

Georg Rede iſt 50 Jahre alt, katholiſcher Religion, verheurathet, und hat mit ſeiner Frau vier noch lebende Kinder. Er ernährt ſich als Bauer von ſeinem Lehngut. Noch nie iſt er wegen Verbrechen in Strafe verfallen, obgleich furchtbar allen Nachbarn und Dorfbewohnern durch ſeine grenzenloſe Tücke, ſeine Zornwuth und Rachſucht, die oft ohne alle Veranlaſſung und Zweck losbrach, und ſich bald in Handlungen eines heimtückiſch boshaften Muthwillens, bald in fürchterlichen Drohungen, oft auch in gewaltſamen Thaten äuſſerte. Alle abgehörten Zeugen, die ihn kennen, ſein Weib, alle ſeine Kinder führen darüber nur Eine Sprache. Alle äuſſern, wie mit Einem Munde, flehentlich den Wunſch, daß doch dieſer Menſch nicht wieder in Freiheit kommen

möge, weil ihrer aller Leben in offenbarer Gefahr ſtehe. Ohne die mindeſte Urſache fiel er oft über ſein Weib her, ſchlug ſie, droſſelte ſie, ſperrte ſie ein; ſein Sohn hat durch die von ihm erlittenen Mishandlungen beinahe ſein Gehör verloren. Von ſeinen übrigen Streichen werden erſt weiter unten die vorzüglichſten genauer erzählt werden können.

Die von Georg Rede an dem Katzenberger begangene Mordthat, ſo wie ſie das Königliche Hofgericht als rechtlich erwieſen vorausſezt, beruht auf folgenden Umſtänden.

Um zu verhindern, daß man nicht auf ſeine Wieſe fahre, hatte Katzenberger hölzerne Vorlagen angebracht. Dieſe hinderten Niemanden; ſie verſperrten oder verengten den ordentlichen Weg nicht im geringſten; man hätte, wie der Sohn des Mörders ſich ausdrückt, noch mit vier Pferden vorbeifahren können. Dem Inquiſiten allein war dieſes ein Aergerniß.

Montags den 23ten Junius früh um 9 Uhr fuhr dieſer mit ſeinem Sohne Georg in die Heuärndte, und hatte eine eiſerne Miſtgabel bei ſich. Katzenberger, ein redlicher friedliebender alter Mann, war eben auf ſeiner Wieſe und mähte. Sogleich fängt Rede wegen den Vorlagen Streit mit ihm an, droht ihm den Tod, ſezt ihm die eiſerne Gabel auf

die Bruſt. Katzenberger ſtellt ſich zur Wehr, und faßt mit der einen Hand die Gabel, während er in der andern ſeine Senſe hält, ohne dieſe jedoch gegen den muthwilligen Angreifer zu gebrauchen. Dieſer reißt nun ſeinem Gegner die Gabel aus der Hand, und rennt, die Gabel auf ſeiner Schulter, nach Haus. — So weit geht die Ausſage des vierzehnjährigen Sohnes des Inquiſiten, Georg, der am Ende dieſer erſten Scene ſogleich in den Wald vorwärts fuhr, und von den nächſt folgenden Begebenheiten nichts ſah noch hörte. —

Als Inquiſit nach Hauſe gekommen war, rief er wüthend zornig ſeine Frau und ſeine zwei Töchter zu ſich, foderte ſie auf, ſogleich mit ihm hinaus zu gehen, um mit geſammter Hand den Katzenberger anzufallen und umzubringen; hiezu gab er ſeiner Frau ein Krautmeſſer in die Hand, ſeiner Tochter Urſula die eiſerne Miſtgabel, die er vom Felde zurückgebracht, ſeiner Tochter Maria eine Krauthacke; er ſelbſt bewaffnete ſich mit einer Senſe. Frau und Töchter wagten anfangs ihm abzurathen, ihn wo möglich zurückzuhalten; aber ſeine Wuth nöthigte ſie, um ihres eigenen Lebens willen, ſich in ſeinen Willen folgſam zu ergeben. Sie zogen mit hinaus. Aber Rede's Frau, ſobald ſie des Katzenbergers anſichtig geworden, winkte dieſem, die Flucht zu ergreifen. Doch dieſer verſtand das Zeichen nicht und blieb und erwartete den Rede, der ihn ſogleich trotzig fragend

anredete: ob er die Vorlagen wegnehmen wolle oder nicht? Wie dieſer mit nein! antwortet, ſchlägt ihm Rede ſogleich mit ſeiner Senſe auf den Kopf. Der Angegriffene wehrte ſich zwar; allein die Schwäche des Alters konnte gegen die Behendigkeit und Kraft eines wüthenden Feindes nicht beſtehen. Mit dem dritten oder vierten Schlag ſprang die Senſe des Rede entzwei, die im Fallen die linke Hand des Kazenberger am Mittelfinger verwundete. Auch dieſem entfiel die Senſe, und wie er ſich eben niederbückte, um ſie wieder aufzuheben, riß Inquiſit ſeiner Tochter die eiſerne Miſtgabel aus der Hand und ſchlug und ſtach damit hitzig auf den Wehrloſen ein. Dieſer ſtürzte zu Boden. Die Rederin eilte mit ihren Töchtern angſtvoll von dieſem Orte des Schreckens nach Haus. Doch blickten ſie zurück, und ſahen, wie ihr Ehemann und Vater mit der Gabel in den Kopf des Katzenberger ſtach.

Bald kam auch Inquiſit frohlockend nach Hauſe, wo er über die Martern, die er ſeinem Nachbarn verurſacht habe, in helles Gelächter ausbrach. Beſonders freute er ſich, daß er ihm — ſo recht in das Maul geſtochen. Doch äuſſerte er noch die Beſorgniß, er möge ihm vielleicht zu wenig angethan haben; gleichwohl ſolle ihm dieſes nichts helfen; denn, komme er mit dem Leben davon, ſo werde er ihn todſchießen.

So wie dieſe Begebenheit hier erzählt worden, betrachtet ſie das Hofgericht X*, einſtimmend mit ſeinem Referenten, für juridiſch gewiß, und dieſe Gewißheit wird gegründet theils auf die einſtimmige Ausſage mehrerer Zeugen, theils aber und vorzüglich auf das Bekenntniß des Inquiſiten, welches, wie der Referent ſummariſch genug bemerkt, alle geſezlichen Bedingniſſe der Rechtsgültigkeit erfüllen ſoll.

Da, wo ich gegenwärtig zu reden, das ehrenvolle Glück genieße, ſind umſtändliche poſitiv rechtliche Ausführungen eigentlich nicht an ihrer Stelle. Gefällte Todesurtheile werden zur allerhöchſten Stelle zunächſt blos darum eingeſendet, damit hier entſchieden werde, ob die von dem Gericht als verdient ausgeſprochene, mithin (wie wenigſtens vorauszuſetzen) nach Rechtsgründen erkannte, nach den Geſetzen wohl gemeſſene, und alſo förmlich gerechte Strafe nicht aus allerhöchſter Gnade allenfalls aufzuheben oder zu mildern ſey? wo denn, die Richtigkeit des Erkenntniſſes vorausgeſezt, meiſtens ganz andere, als rein juridiſche blos auf dem Buchſtaben und Geiſt des poſitiven Geſetzes abgeleitete Gründe in Erwägung kommen. Wenn aber, wie ich in dieſem Falle überzeugend darzuthun mir getraue, das Strafurtheil ſelbſt offenbar voreilig und geſezwidrig geſprochen iſt; ſo würde die Begnadigung des Verurtheilten eben ſo ungerecht ſeyn, als die Beſtätigung des Urtheils. Denn iſt der Verurtheilte juridiſch un-

ſchuldig, ſo hat er auf gerichtliche Losſprechung ein gegründetes Recht. Iſt es aber möglich oder wahrſcheinlich, daß der ungeſezmäßig Verurtheilte bei fortgeſezter gründlicher Unterſuchung nach dem Geſetze ſchuldig befunden werde, ſo wäre eine voreilige Begnadigung Verletzung des öffentlichen Rechts der bürgerlichen Geſellſchaft. Durch oberherrliche Gnade mag nur alsdann ein geſezwidriges Urtheil aufgehoben oder verbeſſert, und der Unſchuldige oder zu hart Beſtrafte gegen ein ſolches Erkenntniß in Schuz genommen werden, wenn es kein geſezliches Mittel mehr giebt, das, was die Juſtiz gefehlt, durch die Juſtiz wieder gut zu machen.

Dieſes iſt es, was mir in gegenwärtigem Falle die Pflicht auflegt, das wider den Georg Rede geſprochene Todesurtheil umſtändlich nach Rechtsgründen zu prüfen.

Die erſte Frage iſt nach der Gewißheit des Thatbeſtandes an und für ſich. Dieſe iſt im Weſentlichen keinem gegründeten Zweifel ausgeſezt. Daß Katzenberger geſtorben iſt, daß er gewaltſamen Tod erlitten hat, daß die an ihm gefundenen Verletzungen ſeinen Tod verurſacht haben, iſt durch die Beſichtigung des Leichnams und durch das Gutachten der Sachverſtändigen zur Gewißheit gebracht. Doch iſt zu bemerken, daß über die Art, wie, über das Werkzeug, womit wahrſcheinlich oder vermuth-

ſich dieſe Wunden zugefügt worden ſind, weder in dem Beſichtigungsprotokoll, noch in der eidlichen Ausſage der Wundärzte, noch in dem ärztlichen Gutachten das nöthige vorkommt. In dem Eingange des zulezt erwähnten Gutachtens wird zwar Katzenberger — „der mit einer eiſernen Strähgabel tödlich Verwundete" genannt. Allein nirgends ſieht man den Grund zu dieſer ohnehin nur beiläufigen Benennung; nirgends iſt aus der Beſchaffenheit der Wunden, oder aus Vergleichung derſelben mit der am Orte der That gefundenen Heugabel als gewiß oder wahrſcheinlich bemerkt, daß auf dieſe Weiſe die Wunden zugefügt worden ſind, oder haben zugefügt werden können. Hat dieſer Mangel keinen Einfluß auf die weſentlichen Beſtandtheile des Thatbeſtandes der Tödung, ſo wäre gleichwohl die Unterſuchung jener Umſtände darum bedeutend geweſen, weil an ihnen die Gründlichkeit des Bekenntniſſes des Inquiſiten geprüft werden konnte.

Bedenklicher iſt die Antwort auf die zweite Hauptfrage:

iſt es juridiſch gewiß, daß Inquiſit Georg Rede der Thäter, daß er die Urſache jener an Katzenberger verübten Gewaltthat ſey?

Dieſe Frage bezieht ſich blos auf die äuſſere oder ſogenannte factiſche Zurechnung (imputatio

facti); die juridiſche Imputation, die eigentliche Zurechnung zu Schuld und Strafe (imputatio juris) wird Gegenſtand einer beſondern Erörterung ſeyn.

Die obenbemerkte Hauptfrage löſt ſich indeſſen wieder in verſchiedene untergeordnete Beſtandtheile auf, nach Verſchiedenheit der geſezlichen Beweismittel, durch welche die juridiſche Gewißheit des Thäters, ſo ferne er nur als äuſſere mechaniſche Urſache des Verbrechens erſcheint, begründet werden kann. Rede muß entweder der That überwieſen, oder derſelben geſtändig ſeyn, wenn auf Todesſtrafe wider ihn erkannt werden ſollte. Das Baieriſche Criminalgeſezbuch ſagt P. II. c. 5. §. 1. „Indicia können zur ordinären Straf, ſonderbar da es „an Leib oder Leben gehen ſoll, niemal erklecken, „ſondern es iſt hiezu ein vollſtändiger ſonnenklarer „Beweis vonnöthen, welcher auf zweierlei Weiſe; „nämlich durch die Bekenntniß des Delinquenten, „oder deſſelben gänzliche Ueberweiſung bewirket wird.“ Dieſe gänzliche Ueberweiſung iſt nach §. 7. ff. und §. 18. nur durch beeidete Zeugen möglich, welche über alle Einwendung erhaben ſind, und deren Ausſage „auf die Miſſethat ſelbſt und den „actum et substantiam delicti geht.“

Sind nun alſo hier ſolche Zeugen wider den Inquiſiten vorhanden? iſt er wirklich überwieſen?

Käme es auf die Zahl der Zeugen an, oder dürften unſere Richter nach einer blos ſubjectiven menſchlichen Ueberzeugung ihr Urtheil beſtimmen, ſo würde dieſe Frage allerdings bejahend zu beantworten ſeyn. Ein Geſchwornengericht würde, ſo weit es blos dieſen Punkt betrifft, unbedenklich und wohlberechtigt das: ſchuldig! über den Inquiſiten ausgeſprochen haben. Aber ſo iſt es nun einmal nach unſerer Gerichtsverfaſſung nicht.

Die wider den Inquiſiten vorhandenen Zeugen, welche über die That ſelbſt aus eigner unmittelbarer Erfahrung zeugen, ſind:

1.) deſſen Ehefrau und deſſen beiden Töchter, — Maria, ein Mädchen ſechszehn- bis ſiebenzehnjährigen Alters, und Urſula, welche im achtzehnten Jahre ihres Alters ſteht. Die beiden zulezt genannten Perſonen ſind alſo ſchon wegen ihres Alters unfähig, einen Beweis zu begründen, da ſie wegen Minderjährigkeit nach dem Criminalgeſezbuche P. II. c. 5. §. 10. nicht einmal zum Eidſchwur gelaſſen werden durften. Ueberdies ſind ſowohl ſie, als auch die Ehefrau des Inquiſiten aus dem Grunde ſchlechterdings verwerflich, weil ſie mit dieſem im nächſten Grade verwandt, oder durch Ehe mit ihm verbunden ſind. Denn nach §. 9. P. II. c. 5. des angeführten Geſezbuches gehören zu den „untüchtigen und exceptionsmäßigen Zeugen“ unter andern auch diejenigen, „welche dem Delinquenten oder

„Ankläger im ſechsten Grade de jure civili ver„wandt oder mit ehelichen Pflichten beigethan „ſind.“ Jeder Zweifel, als möchte ſich dieſe Geſezſtelle blos auf den Fall beſchränken, wenn es einem Zeugniſſe für den Angeſchuldigten gilt, iſt durch eine ſpätere Erläuterung vom Jahre 1772 (in Mayrs Generalien-Sammlung Band I. Thl. I. nr. 82.) gehoben, wo es im §. 10. ausdrücklich heißt: „Es iſt die Ausſage der in unſerm codice crim. P. „II. c. 5. §. 9. nr. 8. benannten Zeugen, ſie geſchehe „gleich pro vel contra inquiſitum allemal ver„dächtig, mithin ſo beſchaffen, daß ſolche zwar zu „weiterer Nachforſchung, niemals aber zur Con„frontation, Tortur oder Condemnation dienen „kann.“

Noch ſteht

2.) gegen den Inquiſiten die Ausſage des Joſeph Mayer, des Pflegſohns des Erſchlagenen. Dieſer erzählt, wie folgt: „Ich hatte am vergangenen Montag in der Früh mit meiner Mutter Miſt auf den Miſthaufen gerädelt, als der Hund zu bellen anfieng. Es war gegen 9 Uhr. Ich glaubte, es käme ein Fremder; auch blieb mir der Vater zu lange aus. Ich gieng daher ins Thal hinunter, wo dieſer eben den Weg ausmähte. Schon auf halbem Weg ſah ich meinen Vater auf dem Boden ſitzen und den Haimetsreiter (Georg Rede) darneben ſtehen, und ſah, wie dieſer mit der eiſernen Miſtgabel

auf deſſen Kopf und Rücken darein ſchlug. Ich ſah meinen Vater ſich gar nicht wehren; er konnte es nicht mehr; ich ſchrie vor Entſetzen und Schrekken hinunter (ich weiß nicht mehr mit welchen Worten), der Haimetsreiter ſolle meinen Vater in Ruhe laſſen. Jener rief mir entgegen: — ich ſolle es nur wagen, herabzukommen, er mache mir es auch ſo, wie meinem Vater, und wolle mich demungeachtet noch kriegen. — Hierauf gieng ich zu meiner Mutter zurück, und erzählte ihr, was ich geſehen und gehört hatte.“ So bedeutend dieſe Ausſage zu ſeyn ſcheint, ſo iſt ſie doch juridiſch erwogen ohne alles Gewicht. Denn, abgeſehen von dem Verhältniſſe, in welchem Joſeph Mayer als Pflegſohn zu dem Getödeten geſtanden, ſo iſt derſelbe nicht vereidet, durfte es auch nicht werden, weil er erſt 19 Jahre alt iſt, und nach dem Criminalgeſetzbuche P. II. c. 5. §. 10. erſt mit dem vollendeten zwanzigſten Jahre die Eidesfähigkeit in Criminalſachen beginnt. — Seltſam, (um dieſes im Vorbeigehen zu erinnern) iſt die Bemerkung des Hofgerichtsreferenten über dieſen Zeugen. Es ſey, behauptet er, an dem unterſuchenden Gerichte zu tadeln, daß dieſer Minderjährige gemäß der neuern Verordnung vom 23ten November 1772 §. 11. (In Mayrs Generalien-Sammlung Band I. nr. 12. p. 77.) — nicht vereidet worden ſey; indeſſen ſey es nicht nöthig, dieſen Mangel zu erſetzen, weil ohnehin die Ausſage dieſes Nährſohns nicht viel bedeute. Allein die eben angeführte Ver-

ordnung paßt gar nicht auf den gegenwärtigen Fall. Denn ſie ſagt: „Es kann ein Minderjähriger, ſo „ferne er nur das vierzehnte Jahr vollkommen erſtreckt „hat, 1.) zur Herſtellung der Damnifika„tion und des corporis delicti allerdings „gebraucht, und mit dem erfoderlichen körperlichen „Eid belegt werden, und ſoll auch 2.) einem derlei „Minderjährigen von vierzehn Jahren ſeine Mino„renität weder an Ablegung des juramenti com„plicitatis noch der ſtatutenmäßigen Correc„tion eines andern complicis im Wege ſte„hen, ſo ferne nur ſeine beſchworne Ausſage auch „durch darauf folgenden reumüthigen Tod beſtätiget „wird.“ In dem vorliegenden Fall iſt von einem Complicitäts-Eid, von Ueberführung eines Mitſchuldigen durch den andern nicht die Rede; das bedarf kaum der Erwähnung. Eben ſo wenig kommt der erſte Fall jener geſezlichen Ausnahme zur Anwendung. Denn die Ausſage des Mayr geht nicht auf den Thatbeſtand des Verbrechens, (wovon allein jene General-Verordnung ſpricht, und welcher in der Regel bei der Tödung, wie auch in dem vorliegenden Falle geſchehen, durch ganz andere Mittel als durch eidliches Zeugniß hergeſtellt wird) ſondern auf die Handlung ſeines Urhebers, auf den actum et substantiam delicti ſelbſt. Das Landgericht hat daher vollkommen recht gethan, wenn es dem Mayr, der geſezlichen Regel gemäß, den Eid nicht abgenommen hat. Und geſezt, Mayr wäre

eidesfähig, wäre überhaupt ein gültiger Zeuge, ſo müßte allerdings deſſen Vereidung nachgeholt werden. Denn alsdann wäre er in dieſem Proceß der einzige Zeuge, welcher mit rechtlicher Wirkung über die That ſelbſt, die er zum Theil mit angeſehen, Zeugniß geben könnte; ſeine Ausſage wäre alſo von der äuſſerſten Wichtigkeit. Und ſo iſt denn jene Anſicht des Referenten in zweifacher Hinſicht grundlos und verkehrt.

Da auſſer den bisher genannten Perſonen Niemand bei der That ſelbſt zugegen geweſen iſt, die Anweſenden aber zu den ungültigen Zeugen gehören, ſo ſteht nun die Gewißheit, daß Inquiſit durch rechtsgültigen Beweis der That nicht überführt worden iſt.

Vielleicht iſt aber ſein Bekenntniß zur Verurtheilung genügend? — Dieſes iſt jezt zu unterſuchen. Vor allen Dingen höre man dieſes Bekenntniß ſelbſt, wörtlich ſo wie es in den Akten vorkommt. Es iſt hauptſächlich in der Antwort des Inquiſiten auf das fünfte beſondere Fragſtück enthalten, — und lautet, wie folgt:

„Am Montag in der Früh fuhr ich mit meinem „Sohn Georg in das Streuſammeln. Ich gieng „neben dem Wagen, führte die Ochſen und trug eine „hölzerne Streugabel, aber mit Eiſen angeſchuh-

„Der Nachbar Katzenberger war eben auf ſeinem
„Grund, welcher an den Fahrweg anſtößt, und
„mähte den Weg aus. Er hatte an der Grenze
„hölzerne Vorlagen aufgeſteckt, daß man nicht ſollte
„auf ſeinem Grunde gehen können, und daß alſo der
„Gehweg neben dem Fahrweg geſperrt wäre. Er
„ſchrie mich an, ich ſollte hinter dem Wagen oder
„vor demſelben gehen. Neben dem Wagen könne
„er mich nicht leiden! Die Ochſen giengen für ſich
„fort. Ich blieb zurück und ſchaffte meinen Buben
„fort, daß er nach den Ochſen gehe. Der Nachbar
„fieng hierauf zu ſtreiten an, und ſagte: er könne
„mich auf dem Gehwege nicht leiden, ich ſollte mich
„nur richten. Ich ließ mir den Gehweg nicht neh-
„men, und ſagte: ich thue es nicht. Hierauf ſuchte
„er mit der Senſe auf mich zu ſchlagen. Ich be-
„mühte mich mit der Gabel die Senſe abzuwehren,
„und fürchtete mich, daß ich mich ſogar auf Wey-
„harn verlobte; denn die Senſe iſt der Tod. Ich
„wollte in Güte davon kommen und ſagte: ich bin
„jezt ſchon gut, du wirſt auch gut werden; geh nach
„Haus, ich komme dieſen Weg nochmal. Ich gieng
„hierauf mit der Gabel nach Hauſe. Ich ſagte zu
„Hauſe nichts. Meine Weibsleute hörten aber das
„Geſchrei. Mein Weib hat den Nachbarn immer
„gefürchtet, und ſagte öfters zu mir: er zündet dir
„das Haus noch ſchon an. Wie ich wieder fort woll-
„te, verſuchten es die Weibsleute mich aufzuhalten.
„Ich ließ mich nicht aufhalten und ſagte: ſie ſollten

„heimreiſen und mir nicht nachgehen. Ich ſah mich „nicht um, ob ſie nachkämen; ſie kamen aber doch, „aber auf keine Nähe. Ich kam alſo wieder mit der „Streugabel, weil ich ſagte: meine Arbeit verlaß „ich nicht. Der Kazenberger war noch auf dem näm„lichen Plaz. Er gieng auf mich los, und ſagte: „du weißt es ohnedem, daß ich dich nicht mag, und „will dich auch nicht. Richte dich nur, der Hals „iſt ſchon hin. Wir rauften auf die Art, daß er „mich mit der Senſe auf den Kopf ſchlug, daß das „Blut hervorſprang und ich betäubt wurde. Die „Betäubung ließ aber bald nach, und ich ſuchte mit „der Gabel den Senſenſtreichen auszuweichen. Ich „erwiſchte die Senſe, drehte ſie um, daß „das ſchneidende Eiſen den Kopf des an„dern verwundete, es rann ebenfalls das Blut „herunter. Er ſank zwar zurück, aber nur wegen „lauter Reißen und Raufen. Da ich die Gabel „wegwarf, um ihm die Senſe entwinden zu können, „ſo griff ich dennoch wieder nach der Gabel „und ſchlug zu. Ich weiß nicht, was darnach „geſchehen iſt. Damit ich alles recht ſage: es ließen „ſich ſogar auf der Höhe der Bub des Kazenbergers „und ſein Weib darnach ſehen. Leztere hatte nichts „bei ſich, jener aber hatte eine eiſerne Gabel. Ich „dachte mir, daß es mir gelte, und daß es ein zu„ſammengeredeter Handel ſey. Ich ſchrie hinauf: „da habt ihr ihn! (den Kazenberger) haltet ihn gut, „daß ich einen guten Nachbar bekomme! Zum Bu-

„ben ſagte ich nichts. Ich gieng fort, aber einen „andern Weg über einen Zaun. Ich blieb ſtehen, „um zu horchen, was die Katzenbergerin ſagte. Sie „ſagte zwar: was habt ihr da angefangen! ſie zankte „hierauf ihren Mann aus, und rief: jezt haſt du „auch deine Schläge, du giebſt es nicht nach, du „ſchlägſt mich auch immer! Mir ſchrie ſie aber keines„wegs nach. Ich gieng hierauf meine Wege in die „Streue, und kam dann weder mehr zum Katzen„berger noch zur Katzenbergerin."

Auf eines der folgenden Fragſtücke bekennt er, ſich einer eiſernen Miſtgabel bedient zu haben, und räumt ein, daß einige Zinken davon abgeſprungen, läugnet aber, daß er damit geſtochen habe, behauptet vielmehr, die Zinken ſeyen, wie er auf Katzenbergers Senſenſtiel geſchlagen, wahrſcheinlich abgeſprungen, was um ſo leichter habe geſchehen können, da die Gabel brüchig geweſen ſey. Auch beharrt er darauf, daß er ſein Weib und ſeine Töchter nicht ſelbſt herbei geholt, noch weniger bewaffnet habe; wenn ſie ihm nachgekommen, ſo hätten ſie es aus eignem Antriebe gethan. Mit dem Entleibten und andern Nachbarn will er ſtets im beſten Vernehmen gelebt haben.

Wer bei dem eben dargelegten Bekenntniſſe des Inquiſiten nur mit einiger Aufmerkſamkeit verweilt, muß ſogleich finden, daß demſelben, die Gerichtlich-

keit abgerechnet, alle übrigen geſezlichen Erfoderniſſe mangeln. Das Geſez ſagt: P. II. c. 5. §. 2.: „Soll die Bekanntniß einen vollſtändigen Beweis ausmachen, ſo muß ſie deutlich, gründlich, gerichtlich und beſtändig ſeyn.“ Hier aber iſt mehr nicht, als eine höchſt verworrene, allgemeine, unbeſtimmte, ungründliche, unwahrſcheinliche und, nach dem geſezlichen Begriffe von der Beſtändigkeit erwogen, unbeſtändige Ausſage.

Sie iſt

I.) undeutlich. Das obenangeführte Geſez ſagt im nächſtfolgenden §. 3.: „Für deutlich wird „die Bekanntniß nicht gehalten, welche mit allzu „general- dunkel- zweifelhaft- und zweideu„tigen Worten, oder durch bloße Zeichen und Ge„bährden, oder nur halb und unvollſtändig „mit Hinterhaltung der zu wiſſen nöthi„gen Hauptumſtände, oder unter gewiſſen „Bedingniſſen und ſolchen Zuſätzen, wel„che das Verbrechen gänzlich oder wenigſt die ordi„nari Straf ausſchließen, abgegeben wird.“

Durchlieſt man das ganze Verhör des Inquiſiten noch ſo aufmerkſam, ſo findet man nichts, was für ein Bekenntniß der That ſelbſt einigermaßen gelten könnte, als die Worte: „Ich ſuchte mit der Ga„bel den Senſenſtreichen (des Katzenberger) auszu„weichen. Ich erwiſchte die Senſe, drehte ſie um,

„daß das ſchneidende Eiſen den Kof des „andern verwundete, es ronn ebenfalls das „Blut herunter. Er ſank zwar zurück, aber nur „wegen lauter Reißen und Raufen. Da ich die Ga„bel wegwarf, um ihm die Senſe zu entwinden, ſo „griff ich darnach wieder nach der Gabel und „ſchlug zu." Die Verworrenheit und Dunkelheit dieſer Ausſage fällt von ſelbſt in die Augen. Wer iſt im Stande, ſich aus ihr eine nur einigermaßen deutliche zuſammenhängende Vorſtellung dieſer Begebenheit zu bilden? Ueberall nichts als Lücken, nichts als Fragmente, die man nur durch das, was man ſich allenfalls beliebig hinzudenkt, in einige Verbindung bringen kann. Daß Inquiſit den Katzenberger getödet, daß er ihn tod gehauen, tod geſchlagen oder tod geſtochen habe, davon ſagt ſein Bekenntniß nicht das mindeſte mit Beſtimmtheit. Er ſagt nur im Allgemeinen 1.) er habe die Senſe umgedreht, daß das ſchneidende Eiſen den Kopf des andern verwundet habe. Hat er ihn mit dieſer Wunde getödet? hat er mit der Senſe nach dem Kopfe des Katzenberger gehauen? oder iſt Katzenberger ſelbſt in die gegen ihn gekehrte Senſe mit ſeinem Kopfe gerannt? Dieſe und unzählige andere Umſtände, ohne welche die Ausſage ewig in vager Allgemeinheit ſchweben bleibt, ſind in tiefem Dunkel verborgen. 2.) „Ich griff nach der Gabel und ſchlug zu" — das ſind eigentlich die Worte, die den Inquiſiten auf das Schafot bringen ſollen. Aber

wer bekennt: „ich habe zugeſchlagen mit einer Gabel“ geſteht denn dieſer, daß er mit dieſer Gabel ſeinen Gegner tod geſchlagen hat? Man kann ſchlagen, ohne zu verwunden, man kann verwunden, ohne zu töden. Der Bekennende muß doch noch beſondere Umſtände ſeiner Handlung angeben, aus welchen wenigſtens geſchloſſen werden kann, daß die an dem Leichnam gefundenen tödlichen Verletzungen von dieſer ſeiner Handlung herrühren. Hier iſt nichts dergleichen. Blos die höchſt allgemeinen, eigentlich gar nichts bedeutenden Wörtchen: „ich ſchlug zu!“ — Wohin hat er ihn denn geſchlagen? auf die Arme, auf den Rücken, auf den Kopf? hat er ihn einmal geſchlagen oder mehrmalen? haben die Schläge Wunden gegeben? doch es wäre unnöthig, noch mehr Fragen zu häufen, um anſchaulich zu überzeugen, wie allgemein, dunkel, zweideutig, unvollſtändig dieſes Bekenntniß ſey.

Ueberdies trägt daſſelbe noch ein anderes ſehr hervorſpringendes Zeichen der Undeutlichkeit an ſich, denn, wie ſchon oben bemerkt worden, nennt das Geſez auch dasjenige Bekenntniß undeutlich, welches „unter gewiſſen Bedingungen und mit ſolchen Zuſäzen, die das Verbrechen gänzlich, oder die ordentliche Strafe deſſelben ausſchlieſſen, abgegeben wird.“ Nun mengt aber der Inquiſit in ſeine Erzählung überall ſolche Umſtände ein, welche den Getödeten als Angreifer, ihn ſelbſt als den An-

gegriffenen darſtellen, und auf eine angebliche Noth-wehr hinweiſen. Nach ſeiner Erzählung war es der Katzenberger, welcher den Handel zuerſt mit Worten anfieng; dieſer war es, der zuerſt mit der Senſe nach ihm gehauen hat; der, nachdem Inquiſit angeblich aus Furcht nach Hauſe gegangen, und wieder auf den vorigen Plaz zurückgekehrt war, ihm als Angreifer mit den Worten entgegen gegangen iſt: „richte dich nur, der Hals iſt ſchon hin!“ der ihm ſodann mit der Senſe auf den Kopf gehauen und ihn bis auf das Blut verwundet hat. Von dieſen Zuſätzen konnte bei fortgeſezter Unterſuchung das Bekenntniß ſehr leicht gereiniget werden. Durch Beſichtigung des Ortes der That, und wo Katzenberger und Rede geſtanden, als jener angeblich auf dieſen den erſten Angriff gethan, durch Unterſuchung des vorgeblichen Umſtandes, daß Inquiſit mit der Senſe des Katzenberger am Kopfe verwundet worden, und ſodann durch weitere Vernehmung des Inquiſiten ſelbſt; hätte die Unwahrheit jener Zuſätze bis zur Evidenz erwieſen, und ſo das Bekenntniß purificirt werden können. Von dieſem allen iſt nicht das mindeſte auch nur verſucht worden. Was die Ehefrau und die Kinder des Rede wider ihren Ehemann und Vater angeben, gilt ſo viel, als wäre es nicht geſagt. Und ſo würde denn ſchon aus dieſen Gründen auch das ganze Bekenntniß, wäre es ſonſt noch ſo beſtimmt, deutlich und speciell, als nicht vorhanden gelten müſſen.

Nicht minder fehlt es

II.) an der Gründlichkeit des Bekenntniſſes. Das Criminalgeſezbuch P. II. c. 5. §. 4. ſagt, es fehle an der Gründlichkeit, „wenn daſſelbe mit der vor„her oder nachgehends eingeholten Erfah„rung und dem corpore delicti nicht über„einſtimmt; unmögliche, contradictoriſche, „unwahrſcheinliche, zum Theil oder ganz „falſche Dinge enthält“ u. ſ. w. Ein durch ſeine zu große Allgemeinheit undeutliches Bekenntniß muß ſchon darum auch ein ungründliches ſeyn. Denn der Prüfſtein der Gründlichkeit iſt lediglich die Uebereinſtimmung der in dem Bekenntniſſe angegebenen beſondern Umſtände mit andern, unabhängig von demſelben erwieſenen oder wahrſcheinlichen Thatſachen. Ueberdieß aber ſind die wenigen ſpeciellen Umſtände, welche die Erzählung des Inquiſiten enthält, theils unwahrſcheinlich oder erwieſen falſch, theils im offenbarſten Widerſpruch mit den eingeholten Erfahrungen. Rede behauptet, Katzenberger habe ihm zugerufen: er ſolle hinter oder vor dem Wagen gehen, neben dem Wagen könne er ihn nicht leiden; des Inquiſiten Sohn Georg (der, obgleich als Beweiszeuge zur Verurtheilung untüchtig, doch zur Prüfung der Gründlichkeit des Bekenntniſſes eben ſo tauglich iſt, als ſeine Mutter und Schweſtern) erzählt den Anfang des Handels auf ganz andere Art, und weiß von jenem Umſtande im mindeſten nichts. Inquiſit behauptet, Frau und Töchter

ſeyen ihm freiwillig aus eignem Antriebe in das Feld nachgekommen, ſie aber behauptet, daß er ſie drohend dazu aufgefodert habe. Dieſe behaupten, Rede habe ſie mit Waffen verſehen; Er läugnet es. Rede bekennt ſich nirgends zu einem tödlichen Vorſaz, vielweniger zu einem vorbedachten und vorbereiteten Entſchluß; ſeine Frau und Kinder erzählen, daß er mit der erklärten Abſicht, den Kazenberger umzubringen von Haus hinweggegangen ſey und ſie ſelbſt zu Mitwirkung bei dieſem Entſchluſſe drohend aufgefodert habe. Nach Ausſage des Inquiſiten iſt er von Kazenberger mit der Senſe am Kopf verwundet worden; die Zeugen wiſſen hievon nichts. Wier er behauptet, hat er mit der Gabel die Senſenhiebe, welche Kazenberger zuerſt auf ihn geführt, von ſich abgewehrt; wie die Zeugen behaupten, war es Inquiſit, der ſich zuerſt ſeiner Senſe bedient, und damit nach dem Kazenberger gehauen hat. Seiner Erzählung zufolge hat er von Anfang an die Gabel gehabt; gemäß der vorhandenen Zeugniſſe hat er die Gabel erſt ſeiner Tochter aus der Hand geriſſen, nachdem er ſeine Senſe im Kampf gegen Kazenberger gebrochen hatte, und auch dieſem ſeine Senſe aus der Hand gefallen war. Auf dem Stiel von Kazenbergers Senſe iſt, wie er behauptet, ſeine Senſe zerbrochen; andere Umſtände machen es wahrſcheinlicher, daß er ſie an dem Kazenberger ſelbſt entzwei geſchlagen. Er ſelbſt will mit der Gabel nur auf Kazenberger geſchlagen haben; nach den an dem Leichname ge-

fundenen Spuren, ſo wie nach den vorhandenen Zeugniſſen hat er auch in deſſen Kopf geſtochen. Nicht einmal in dem Punkte, daß die dem Katzenberger zugefügten Wunden nur überhaupt mit der Miſtgabel zugefügt worden, iſt das Bekenntniß gehörig qualificirt, weil, wie ſchon oben bemerkt worden, ſowohl in dem visum repertum, als auch in den eidlichen Ausſagen der Wundärzte, ſo wie in dem Gutachten des Landgerichtsarztes darüber, mit welchem Inſtrumente, und wie die gefundenen Wunden allenfalls zugefügt worden seyn möchten, das tiefſte Stillſchweigen beobachtet iſt.

Auſſerdem ſind noch viele andere angegebene Umſtände theils unwahrſcheinlich, theils in Dunkelheit gehüllt und in der Unterſuchung auf das unverzeihlichſte vernachläſſiget. Wie ſeltſam unbegreiflich, ungereimt ſind nicht z. B. die Worte, die der Inquiſit zu ſeinem Gegner am Ende der erſten Rauferei geſagt haben will: „ich bin jezt ſchon gut; du wirſt „auch ſchon gut werden; geh' nach Hauſe; ich — „komme dieſen Weg noch einmal." — Doch wozu bedürfte es noch mehrere Beiſpiele? Für den Zweck dieſes Vortrages iſt ſchon genug geſchehen.

Ich wende mich

III.) zum lezten geſezlichen Erfoderniß eines rechtsgültigen Geſtändniſſes, zu der Beſtändigkeit, welche man eben ſo ſehr, wie alle übrigen Beding-

niſſe vermißt. Die Beſtändigkeit eines Bekenntniſſes beruht, nach den Worten des Criminalgeſezbuches P. II. c. 5. §. 6. „darauf, daß daſſelbe nicht „nur nicht widerrufen, ſondern wenigſtens quo-„ad substantialia post intervallum ratificirt „ſey.“ Inquiſit iſt nun aber blos ein einzigesmal verhört; das oben ausgezogene unvollſtändige allgemeine Bekenntniß, auf den Kazenberger geſchlagen zu haben, hat er nur ein einzigesmal als Antwort auf die fünfte beſondere Frage abgelegt; ein paar der bald folgenden Artickel geben nur Berichtigungen der umſtändlicheren Erzählung in Nebenumſtänden (Art. 10. 12. 13.), auf alle übrigen bis zum 69ten Artickel antwortet er mit bloßen Verneinungen.

Und ſo wäre denn nunmehr dargethan:

„daß Inquiſit, Georg Rede, eben ſo wenig des ihm angeſchuldigten Verbrechens in geſezlicher Art geſtändig, als überwieſen worden iſt.“

Jezt iſt noch die lezte höchſt wichtige Hauptfrage zu beantworten übrig:

„Iſt die Zurechnungsfähigkeit des Verurtheilten auſſer Zweifel? Sind nicht etwa Gründe vorhanden, welche, wo nicht die Gewißheit, doch die Vermuthung geben, daß er in einem die Zurechnung aufhebenden Gemüthszuſtand gehandelt habe? Und wenn Gründe des Zweifels an

deſſen Zurechnungsfähigkeit in den Akten vorliegen, iſt das Nöthige geſchehen, um das Gericht zum Erkenntniß auf Strafe, beſonders auf Todesſtrafe zu berechtigen?

Es bedarf bekanntlich nicht unbedingt eines poſitiven Beweiſes für die Zurechnungsfähigkeit eines Angeſchuldigten. Sobald die That ſelbſt auf ihn erwieſen iſt, ſo iſt anzunehmen, daß ſie in zurechnungsfähigem Zuſtande von ihm begangen worden ſey, — jedoch nur in ſo ferne, als nicht beſondere Umſtände ſich zweigen, welche die Vermuthung des Gegentheils begründen, denn alsdann ſteht die Vermuthung dem Angeſchuldigten ſo lange ſchützend zur Seite, als ſie nicht, nach genauerer Unterſuchung durch beſondere Gründe wieder aufgehoben worden iſt.

In dem vorliegenden Falle ſtoßen wir bei Durchleſung der Akten faſt mit jedem Schritt auf bedenkliche Umſtände, welche den Gemüthszuſtand dieſes Menſchen äuſſerſt verdächtig machen, und welche das Gericht, wo nicht ſchon jezt zu entſcheidend günſtigem Urtheile beſtimmen konnten, doch zur größten Behutſamkeit und zur weitern bedächtlichen Nachforſchung dringend auffodern mußten.

In ſeinen Antworten vor Gericht blickt zwar hin und wieder Ueberlegung und ſogar feine Verſchmiztheit durch. Aber im Ganzen ſind ſeine Vorſtellungen ſo verworren, zuweilen ſo wunderlich abſprin-

gend, oft auch ſo ungereimt und unſinnig, daß man einen Wahnſinnigen zu hören glaubt. So ſagt er auf die erſte ſpecielle Frage: ob er die Urſache ſeiner Verhaftung wiſſe? — „den Tag vor Johann Abends „gegen 9 Uhr kamen vier Kordoniſten daher, und „foderten mich an, mit ihnen zu gehen. Wir gien„gen den andern Tag in aller Früh mit einander auf „Irſchenberg. Die Kordoniſten ſagten nichts da„von, daß ſie mich nach D * führen wollten. Ich „dachte mir, daß wir auf dem Irſchenberg „bleiben würden, wo ich mir eine neue Sen„ſe kaufen wollte. Aber es wurde mir nichts „daraus, weil ich von da hinweg in das Amthaus „geliefert wurde. Ich denke, daß es wegen der „Rauferei ſeyn müſſe, welche ich mit meinem Nach„bar, dem Katzenberger, gehabt habe.“ Auf die Frage 14: warum die Zinken von ſeiner Gabel ab„geſprungen ſeyen? giebt er zur Antwort: „das weiß „ich nicht. Ihr müßt es beſſer wiſſen als ich. Ich „wäre froh, wenn bei mir das Ende hergegangen „wäre.“ Und auf weiters Befragen: warum er denn froh ſeyn wolle, wenn bei ihm das Ende hergegangen wäre? „Ich weiß nichts anders mehr. Es „grauſt mir noch an der Senſe.“ In der 20ten Frage ward ihm vorgehalten, daß er ſeiner Frau und ſeinen Töchtern mit ihm hinauszugehen befohlen und dieſelben bewaffnet habe. Darauf antwortete er: „Ich habe nichts ſolches gethan. Ich „traue mir allem ſchon. Gehts Ende her, ſo

„geht es her. Ich halte es auch für gut, „dachte ich mir, und machte ſchon Reue und „Leid. Und wenn's nicht gut geht, ſo will „ich allein ſchon gut ſtehen. Wenn ich mir „ſo den Himmel verdienen kann, ſo halte „ich es auch für gut.“ Wahrſcheinlich würden noch weit mehrere ſolche Antworten, vielleicht auch weit auffallendere in dem Verhörsprotokoll zu leſen ſeyn, wenn nicht offenbar der unterſuchende Landrichter bemüht geweſen wäre, um der Klarheit und Gemeinverſtändlichkeit willen die Reden des Inquiſiten, oft auch der Zeugen, in ſeine Sprache zu überſetzen.

Weit ſtärkere Zweifelsgründe gegen die geiſtige Geſundheit des Inquiſiten liefern uns die Zeugenausſagen. Mögen hier zuvörderſt einige allgemeine Urtheile der Zeugen über dieſen Menſchen, die Erzählung einzelner Thatſachen, welche die Gemüthsart und Handlungsweiſe deſſelben genauer beurkunden, einleitend vorbereiten. Ein Zeuge, mit Namen Geſchwender, ſagt bei Gelegenheit der Charakterſchilderung Rede's: „Er ſtellt ſich immer etwas närriſch, aber ich ſah ihn niemals närriſch. Ja, im Gegentheil verſteht er im Handel und Wandel alles gut, und ſteht bei gutem Vermögen, wie die Nachbarn ſagen. Er ſtellt ſich alſo nur verrückt zu ſeinem Vortheile.“ Ein gewiſſer Strobel ſagt: „Katzenberger ſtellt ſich bisweilen närriſch; er iſt aber nur ein Narr in ſeinen Sack, weil in ſeiner Haushaltung alles ordentlich zuſammen

geht.“ Eben ſo wie Strobel und Geſchwender ſprachen auch andere ſeiner Nachbarn. Hieraus iſt zunächſt wenigſtens ſo viel zu ſchließen, daß Inquiſit öfter wie ein Narr und Verrückter gehandelt oder geſprochen habe. Wie könnten ſonſt ſeine Nachbarn auch nur glauben, daß er ſich närriſch ſtelle? Aber warum glauben ſie nicht an wirkliche Narrheit, ſondern nur an ſeine Verſtellung? Sie geben ihren Grund an: — weil er ſeiner Haushaltung ordentlich vorſtehe, ſich im Handel und Wandel geſcheut betrage. Allein dieſes rechtfertiget jenes Urtheil im mindeſten nicht. Es giebt, wie Aerzte und Philoſophen in ihren Schriften über Gemüthskrankheit im Allgemeinen lehren und in Beiſpielen zeigen, entſchieden Verrückte oder Wahnſinnige, die gleichwohl nicht in jeder Beziehung, in Anſehung aller Gegenſtände des Denkens und Wollens ihres Verſtandes beraubt ſind. Ich kenne einen tiefſinnigen Mathematiker, der ſich als Erweiterer ſeiner Wiſſenſchaft in Europa bedeutenden Namen erworben hat. Dieſer Mann verfällt oft periodiſch in eine mit Verrücktheit verbundene Raſerey; aber man leite das Geſpräch auf ſeine Wiſſenſchaft, man lege ihm ein mathematiſches Problem zur Auflöſung vor, — in dieſem Augenblick und für dieſen Gegenſtand kehrt ſein Verſtand in voller Geſundheit und Kraft zurück, und löſt die ſchwierigſten Aufgaben der höhern Analyſis wie ſpielend auf. Was dieſer Gelehrte in der Verrücktheit für ſeine Wiſſenſchaft iſt, warum ſollte nicht

eben daſſelbe ein ſonſt wahnſinniger Bauer ſeiner Haushaltung und den beſchränkten Geſchäften ſeines täglichen Lebens ſeyn können?

Das Urtheil der Nachbarn: — Rede ſtelle ſich nur wahnſinnig, wird noch weit bedenklicher, wenn man auf eine Thatſache aufmerkſam iſt, welche Sebaſtian Hofmeyer erzählt und wobei ebenfalls von Verſtellung die Rede iſt. „Vor acht Jahren, „ſagt Hofmeyer, als ſeine Mutter auf dem Austrage „bei ihm lebte und er wußte, daß ſie noch Geld ha„be, ſtellte er ſich wahnſinnig, warf die Kleider „der Mutter und die Leinwand vor die „Hausthür und verbrannte alles. Er ſagte: „er wolle das Geld ſchon herausbrennen. Der Amt„mann, Andreas Haneder von Weyharn, welcher „ſchon geſtorben iſt, erhielt den Auftrag, ihn „in Ketten zu ſchließen. Er traute ſich nicht „allein, und bat mich, es mit ihm zu thun. Ich „that es, und wir ſchloſſen den Haimetsrei„ter. Er blieb drei bis vier Tage in Ket„ten. Darnach wurde er wieder frei. Seit dieſer „Zeit kann er mich nicht ausſtehen.“ Seltſame Verſtellung! Wer ſich wahnſinnig oder toll ſtellt, iſt verſtändig und muß einen verſtändigen Zweck bei ſeiner Verſtellung haben, — oder die Verſtellung ſelbſt iſt ein Beweis für die Verwirrung ſeines Verſtandes. Wo iſt aber in dem erzählten Fall auch nur der mindeſte vernünftige Grund, aus welchem erklärbar wäre, warum, zu welchem Zweck er

auf ſolche Weiſe eine Verrücktheit vorgeſpiegelt habe? Wer ſich ſo toll ſtellt, daß man ihn in Ketten ſchließen muß, ſcheint mindeſtens — von dem Wahnſinn nicht ſehr fern zu ſeyn. Es wäre doch der Mühe werth geweſen, wenigſtens dieſer ſo auffallenden Thatſache näher nachzuforſchen und, ehe man es unwiſſenden Bauern auf ihr Wort glaubte, Inquiſit ſtelle ſich nur wahnſinnig, und bevor man das Todesurtheil auf dieſe Worte hineilig ausſprach, zu unterſuchen, ob es denn wirklich mit der bloßen Verſtellung ſeine Richtigkeit habe, oder nicht.

Hört man die Zeugen, ſo iſt ſein ganzes Leben ein Gewebe von den ſeltſamen Streichen einer mit böſem Willen begleiteten Verrücktheit oder — denn die Thatſachen ſind nicht genug aufgeklärt, um entſcheidend zu urtheilen — einer mit Wahnſinn verbundenen Tollheit. Aus bloßem Muthwillen beſtahl er oft ſeine Nachbarn. Gegen Jedermann, gegen böſe und gute Leute, gegen geiſtliche und weltliche Obrigkeit, war er, wie ſich ein Zeuge ausdrückt, ein entſchiedener Feind. Oft wenn nur Bettler kamen, und er gerade in ſeiner Laune war, nahm er ſein Brodmeſſer zur Hand, um auf ſie loszugehen. Kriegslaſten wollte er ſchlechterdings nicht übernehmen, ſeine Nachbarn muſten aus Furcht vor ſeiner Rache, für ihn bezahlen. Seine Nachbarn ſchalt er darüber, daß ſie ihresſeits ihre Verbindlichkeit erfüllten: „wenn wir nicht zahlen, ſagte er, ſo können die Herrn keinen Krieg führen,“ war ſeine Rede.

Einem Nachbar mähte er einſt die Wieſe ab, und ſtreute das Gras auf eines andern Nachbars Grund, blos damit beide miteinander in Streit gerathen ſollten. Ein andermal gieng er mit dem Beile aus, um die Pferde ſeiner Nachbarn umzubringen; auch beſchädigte er das Pferd eines gewiſſen Hinterholzer, welchem er die Hacke nachwarf. Laut jauchzte er, als er einſt erfuhr, daß das Weib eines ſeiner Nachbarn krank ſey, ohngeachtet dieſe ihn auf keine Weiſe beleidigt hatte. Oefters verbot er ſeinen Nachbarn, ſelbſt an hohen Feiertagen, in die Kirche zu gehen. Bei der geringſten Veranlaſſung drohte er Jedermann mit Mord oder Brand. Alle Perſonen, die ihn kennen, ſind voll ſolcher Anekdoten. Seine eben ſo zweckloſe als unbegrenzte Bösartigkeit, Rachgier und Zornwuth machte ihn zum Schrecken aller ſeiner Nachbarn. „Ich würde nicht müde, von dem Haimetsreiter zu erzählen, ſagt unter andern Georg Riederer. Das Beſte war immer Nachgeben, ſeine Sache Gott befehlen, einen kleinen Schaden nicht zu achten, und ſich vor größerem hüten, auch keine Veranlaſſung geben.“

Als er von dem Morde des Katzenberger nach Haus zurückgekommen war, äuſſerte er ſeiner Familie: „weil er es nun an Einem verſucht habe, wolle er es auch an den andern probieren.“ Er faßte, wie ſeine Ehefrau erzählt, die größte Begierde, beſonders noch drei Nachbarn um das Leben zu bringen, zuerſt den Schwibicher, dann den Grünholzer,

dem er es erſt noch ärger machen wolle; hierauf werde er über den Nachbarn Fuß kommen. Den Hinterholzer wolle er morden, und dann deſſen Haus abbrennen. Dieſer Umſtand, und ſein Lachen über den vollbrachten Mord, und ſeine Freude über die dem Ermordeten verurſachten Martern, beſonders darüber, daß er ihm ſo in das Maul geſtoßen habe; endlich die blinde Sorgloſigkeit wegen der ihm bevorſtehenden Unterſuchung und Strafe: ſchon dieſe Thatſachen allein hätten als nicht unzweideutige Symptome des Wahnſinns die Aufmerkſamkeit der Richter verdient.

Noch könnte ich manches gegen die Förmlichkeiten in dieſer Unterſuchungsſache erinnern; ich könnte z. B. aus dem Verhöre des Inquiſiten eine ganze Reihe von Fragſtücken anführen, welche entweder ſuggeſtiv, oder auf mehr (ſo wie der Art. 21. auf nicht weniger als fünf) ganz verſchiedene Umſtände gerichtet und daher verfänglich ſind. Allein dieſe Mängel ſind Kleinigkeiten gegen die übrigen Hauptgebrechen dieſer Unterſuchung, welche wichtig genug zu ſeyn ſcheinen, um folgende allerunterthänigſte Anträge zu begründen:

I.) die Akten, mit einem umſtändlich allerhöchſten Reſcripte ohne Beſtätigung des Urtheils zurückzuſenden;

II.) dem erkennenden Hofgerichte anzubefehlen, daß der Inquiſit in die Hauptſtadt gebracht, daſelbſt die Unterſuchung durch einen Com-

miſſär des hieſigen Hofgerichts fortgeſezt, und dabei was bisher noch Mangelhaft und ungewiß geblieben, durch genaue Erforſchung aller Umſtände, durch weitere Vernehmung des Inquiſiten und dergleichen, ergänzt und zur Gewißheit gebracht werde;

III.) daß nach geſchloſſenem Proceß bei dem erkennenden Hofgericht ein anderer Referent zu beſtellen und dieſem ein Conferent beizugeben ſey;

IV.) daß das, alsdann gefällte zweite Erkenntniß, es falle aus wie es wolle, vor der Publikation und Vollſtreckung zur allerhöchſten Stelle eingeſenden werde.

Nachtrag
zu dem voranſtehenden Rechtsfalle.

Mit den vorbemerkten Anträgen im Weſentlichen übereinſtimmend, wurde das allerhöchſte Reſcript erlaſſen.

Die der allerhöchſten Entſchließung gemäßen Befehle waren von dem Hofgerichte an das Landgericht B * noch nicht erlaſſen, als der dortige Gerichtsdiener die Anzeige machte, ſchon ſeit drei Tagen bemerke er bei Unterſuchung der Gefängniſſe an dem

verhaſteten Georg Rede einen „leichten Wahnſinn,“ wobei er ſich übrigens nicht zu beſtimmen getraue, ob es Wahrheit oder Verſtellung ſey. Das Landgericht wollte nun einen Sachverſtändigen über den Gemüthszuſtand des Gefangenen hören und ſchickte den — Amts-Chirurgen in das Gefängniß. Dieſer bezeugte zum Protokoll, er habe den Haimetsreiter knieend mit aufgehobenen Händen angetroffen, auch habe er einige Spuren ſchwachen Gedächtniſſes an ihm wahrgenommen; übrigens könne derſelbe keineswegs als wahnſinnig betrachtet werden, weil — er jede auf ſeine Geſundheit Bezug habende Frage genügend beantwortet habe, und ſich ſonſt ganz wohl befinde.

Nun wurde auf Befehl des Hofgerichts X* unter andern die Ehefrau des Rede auch über jenen Vorfall vernommen, wonach dieſer vor mehrern Jahren die Kleider ſeiner Mutter im Wahnſinn verbrannt haben ſollte. Sie gab hierüber folgende merkwürdige Erzählung zum Protokoll:

„Vor 15 Jahren ungefähr ſtand auf einer Leiten (?) auf dem Grunde des Nachbarn Fuß eine „große Buche, welche dieſer umhieb. Da die meiſten Aeſte auf unſern Grund herüber hiengen, ſo „fiel ſie auf unſer Feld und da ſagte meines Mannes „Mutter immer zu ihm: „wenn der Vater noch lebte, ſo würde er ſicher die Hälfte von dieſer Buche „in Anſpruch nehmen, weil ſie auf unſern Grund gefallen iſt.“ Dadurch ließ ſich mein Mann bere-

„den, er foderte von Fuß die Hälfte, der aber hie=
„von nichts wiſſen wollte. Endlich kamen beide über=
„ein ihren Streit auf den Ausſpruch zweier unpar=
„theiiſchen Männer ankommen zu laſſen, und dieſe
„entſchieden gegen meinen Ehemann. Dieſer beru=
„higte ſich zwar hiebei, doch wurde er nachdenkend,
„und ſann nun immer tiefſinnig hin und her, bis es
„ihm endlich in den Kopf kam. Jezt konnte er ſeine
„Mutter nicht mehr leiden, nannte ſie eine Hexe,
„einen Teufel und allerlei, ſchlug ſie, zerrte ſie bei
„den Haaren. Als die Mutter, dieſer Mißhand=
„lungen müde, hinweg zu einer ihrer Töchter nach
„Hinteröd gegangen war, nahm er von ihren zurück=
„gelaſſenen Kleidern, Briefen und geiſtlichen Sa=
„chen, was ihm in die Hände kam, ſchichtete ſie vor
„der Hausthüre auf, und verbrannte ſie. Die Bü=
„cher verbrannte er auf dem Heerd. Ich jammerte
„darüber, und fragte ihn, was er da mache? er
„antwortete: ſie braucht nichts mehr, ſie iſt ſchon
„geſtorben. Nachts wandelte er immer auf und ab
„und rief, bald: ſie iſt im Himmel! bald: ſie (die
„Hexe) iſt in der Hölle! — Nun kam der Gerichts=
„diener von Weiharn und ſchloß ihn in einer Kam=
„mer an. Aber er riß ſich los und lief noch in der=
„ſelben Nacht in ſeinen Ketten bis nach Aibling, wo
„er beinahe drei Tage eingeſperrt war. Man holte
„ihn von da wieder ab nach Hauſe. Hier wurde er
„feſter angeſchloſſen, man ließ ihm ſtark zur Ader
„und es wurde ſodann etwas beſſer mit ihm. Doch

„dauerte dieſes nicht ſehr lange. Bald wurde er „frei gelaſſen, bald wieder geſchloſſen, ſo wie er ſich „nun eben zeigte. Dieſes währte ein volles Jahr. „Endlich ließ man ihn ganz wieder los, aber ſeit „dieſer Zeit war er immer tiefſinnig und wunderlich, „und kein Menſch konnte ihm etwas recht thun.“

Der Schluß, zu welchem ſchon dieſe Erzählung vollkommen berechtigte, erhielt durch das Gutachten zweier Medicinalräthe, welche den Inquiſiten nach ſeiner Verſetzung in das Criminalgefängniß der Hauptſtadt genau beobachtet hatten, ſeine vollkommene Beſtätigung. Der Medicinalrath R * bemerkte in ſeinem Gutachten, er habe den Haimetsreiter dreimal zu verſchiedenen Zeiten beſucht und geſprochen und es bedürfe nur eines einzigen Verhörs, um in dieſem Inquiſiten einen im höchſten Grade blödſinnigen Menſchen zu erkennen. „Er weiß, heißt es in „dieſem Gutachten, weder ſein eignes Alter, noch „das Alter ſeiner Kinder, überhaupt keine Jahrzahl. „Er hat ganz vergeſſen, daß er einmal wegen Raſe„rei gebunden werden mußte; erſt nach einer Vier„telſtunde erinnerte er ſich einer Krankheit, deren „Urſache das lange Nachſuchen geweſen ſey, — „ob der gefällte Baum zur Hälfte ihm gehöre. Nichts „liegt ihm jezt ſo ſehr am Herzen, als ſein Brunnen, „welcher reparirt werden müſſe; da er nun ſatt zu „eſſen habe und bei Kräften ſey, ſo wolle er ihn ſelbſt „ausbeſſern. Er hat nicht den mindeſten Gewiſſens-

„biß wegen ſeiner begangenen Mordthat, und will „die Rückſtände gern bezahlen, weswegen er ver„haftet zu ſeyn glaubt. Blos ſein Brunnen macht „ihm Sorge. Er hat keine Leidenſchaft, als für „ſein Hausweſen. Was ihm hierin in den Weg „tritt, das empört ihn.“ Das Gutachten des Medizinalrathes F * weicht zwar in der Benennung der Gemüthskrankheit von dem vorbemerkten Gutachten ab, indem es dieſelbe für eine methodiſche — mit Raſerei verbundene Verrücktheit erklärt, ſtimmt übrigens in dem Reſultate, nämlich daß Rede keiner Zurechnung fähig ſey, mit dem erſten überein. Selbſt in den Gründen ſind beide Gutachten nicht ſo ſehr von einander verſchieden, wie es beim erſten Anblicke ſcheint, indem der Blödſinn ſehr oft Urſache oder Folge des Wahnſinns iſt, und aus beiden, einzeln oder in Verbindung, die Manie entſpringen, ſo wie auch umgekehrt dieſe, beſonders wenn ſie in ihrem höchſten Grade als Tollheit erſcheint, die beiden zuerſt genannten Gemüthskrankheiten hervorbringen kann.

Das Reſultat des Proceſſes war, daß nun Georg Rede von aller Strafe losgeſprochen, jedoch als Wahnſinniger zur öffentlichen Sicherheit in Verwahrung gebracht wurde.

V.

Simon Stigler

der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachſucht.

Simon Stigler

der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachſucht.

Am 30ten November des Jahres 1800, Nachts nach 11 Uhr, ereignete ſich in dem Wirthshauſe zu Peßlöd folgende Begebenheit.

Unter mehreren Gäſten, die noch im erwähnten Wirthshauſe zechten, befand ſich nebſt einem Schiffsknechte Johann Müller auch ein gewiſſer Simon Stigler, gewöhnlich der ſchwarze Sepp oder Katzenmaurersſohn genannt. Erſter erwartete des Gerichtsdieners Sohn Joſeph Näßel und äuſſerte, als dieſer um 11 Uhr noch nicht eingetroffen war, jezt wolle er weggehen, weil denn doch Joſeph Näßel ſchwerlich kommen werde. „Nun der ſollte auch noch kommen!“ ſagte Stigler und antwortete, als er von Müller um die Urſache dieſes Ausrufs befragt worden: „ey nun! dem wollte ich's halt recht machen!“ Müller nahm ſich des Abweſenden mit Worten freundſchaftlich an, verwies dem Frevler ſein ungeziemendes Reden, und gerieth darüber in einen

Wortwechſel mit ihm, welcher ſich damit endigte, daß Müller ſeinen Krug nahm und ſich an einen andern Tiſch ſezte. Bald darauf erhob ſich Stigler ebenfalls, trat freundlich zu Müller, und ſagte ihm mit angenommener Zutraulichkeit: „nicht wahr? wir „ſind gut; ich thue dir nichts und du mir nichts!“ zog aber in demſelben Augenblick ein Meſſer oder Stilet, und gab ihm damit blizſchnell von rückwärts einen gewaltigen Schnitt über die Naſe und einen kleinen Stich unter das linke Auge.

Dieſe Bosheit führte unmittelbar eine weit größere Miſſethat herbei, von welcher der Sohn des Wirthes, Joſeph Springer, ein unbeſcholtener friedfertiger Jüngling von ungefähr zwanzig Jahren, als unglückliches Opfer fiel.

Kaum nämlich ſah ſich Müller bluten, ſo ſprang er von ſeinem Size auf, packte den Stigler bei der Gurgel, ſtürzte aber, nachdem er einen neuen Stich in den Backen erhalten hatte, über ihn her zu Boden. Jezt eilte, um den Streit zu beenden, der Wirthsſohn Joſeph Springer herbei, und, indem er dem Stigler zurief: „Spizbub! legſt du gleich das Meſſer bei Seite!“ riß er den Müller von ſeinem unterliegenden Gegner hinweg. Stigler rafft ſich jezt ſchnell vom Boden auf, ergreift einen Stock, ſchlägt damit nach dem Springer und dringt mit ſeinem Meſſer auf ihn ein. Dieſer fängt zwar den

Stock auf, ohne ihn ſeinem Angreifer entreiſſen zu können, und zieht ſich, immer rückwärts gehend, das auf ihn gezuckte Meſſer abwehrend, mit dem auf ihn Eindringenden bis zum Schenkverſchlag zurück. Aber hier iſt er nicht mehr im Stand weiter zurückzuweichen. Man hört ihn rufen: „Seppel! ich bitte dich, „du wirſt mich ja nicht ſtechen!“ und ſogleich jagt ihm Stigler das Meſſer in die Bruſt und rennt, ohne Hut, das Werkzeug ſeines Verbrechens hoch umher ſchwingend, mit den Drohworten: „mir iſt's ein „Ding; ich ſteche gleich noch einen nieder!“ durch die beſtürzten Anweſenden davon. Der Verwundete hielt jammernd beide Hände über die Wunde, wankte noch bis zum andern Tiſch in der Stube und ſtürzte hier ſogleich leblos auf den Boden rücklings nieder.

Der Stich war, wie ſich bei geſezlicher Beſichtigung des Leichnams zeigte, durch die linke Herzkammer gedrungen. Die Sachverſtändigen erklärten dieſe Wunde als unmittelbare nothwendige Urſache des erfolgten Todes.

Das Landgericht Griesbach hörte nun mehrere Zeugen ab, welche insgeſamt auf den ſogenannten ſchwarzen Sepp als Mörder ausſagten, und den Umfall ſelbſt in allen oben erzählten Hauptpunkten bezeugten. Allein der Thäter war über die Grenze entkommen, und acht Jahre lang wußte er ſich der Unterſuchung zu entziehen, bis er endlich bei folgen-

der Veranlaſſung in die Gewalt der Gerechtigkeit fiel.

Die Kordonsmannſchaft des Landgerichts Eggenfelden griff am 31ten März 1808 eine Mannsperſon wegen Bettelei und heimatloſen Umherziehens auf. Dieſer nannte ſich angeblich Joſeph Huber, und gab ſich für ein öſtreichiſches Soldatenkind aus. Allein der Gerichtsdiener erfuhr ſehr bald, der Verhaftete heiſſe Simon Stigler, mit dem Spiznamen der ſchwarze Bub, ſey von Hirſchhorn gebürtig, und habe ſchon öfter im Gefängniß, ſogar im Zuchthauſe geſeſſen. Er zeigte dieſes bei Gericht an und berief ſich auf das Zeugniß zweier Bauersleute, die den Verhafteten genauer kennen müßten. Wirklich erkannten dieſe in dem angeblichen Joſeph Huber den ſogenannten ſchwarzen Buben oder Kazenmaurersſohn und einer von ihnen fügte die Bemerkung hinzu, der Verhaftete ſey ein gefährlicher und in der ganzen Gegend allgemein gefürchteter Menſch. Alles dieſes beſtätigte ſich durch das erſte Verhör des Verhafteten ſelbſt. Er bekannte: ſich den Namen, Joſeph Huber, fälſchlich beigelegt zu haben; er heiſſe Simon Stigler, eines Maurers Sohn von Hirſchhorn, und ſey wegen lebensgefährlicher Bedrohung ſeines Vaters auf drei Jahre in das Zuchthaus zu Burghauſen geliefert worden, aus welchem er ſich jedoch durch Flucht wieder gerettet habe. Noch war dem Gericht der Vorfall auf dem Wirthshaus zu Pöß-

löd unbekannt. Ein Schreiben des Landgerichts Griesbach vom 18ten Junius führte aber auf die Entdeckung, der Verhaftete ſey wahrſcheinlich dieſelbe Perſon, von welcher vor mehrern Jahren der Wirthsſohn Springer wäre ermordet worden.

Nun wurde der Vater des Getödeten, nebſt einem andern Zeugen, welcher bei der That zugegen geweſen, nach Eggenfelden geladen. Der Gefangene wurde ihnen einzeln vorgeſtellt. Beide erkannten in ihm den ſchwarzen Sepp und den Mörder des Joſeph Springer.

Dadurch nahm denn dieſe Unterſuchung eine mehr beſtimmte ernſtere Wendung, und hatte zum Reſultat, daß der Inquiſit von dem Königlichen Appellationsgerichte zu Straubingen durch Erkenntniß vom 13ten Januar 1809 zum Schwerde verurtheilt, auch dieſes Urtheil am 22ten Februar deſſelben Jahres von dem Königlichen Oberappellationsgerichte als zweiter Inſtanz beſtätiget worden iſt. Am 1ten May wurden ſämtliche Akten an die allerhöchſte Stelle ohne Begnadigungsantrag zur Beſtätigung des Urtheils eingeſendet.

Um das Verbrechen, welches dem Inquiſiten ein Todesurtheil zugezogen, ſeinem Weſen nach aus richtigem Geſichtspunkte zu beurtheilen, iſt vonnöthen, auf deſſen früheren Lebenswandel zurückzu-

hen und hiernach ein getreues Bild ſeiner Gemüthsart zu entwerfen. Criminalakten ſind die Urkunden zur Geſchichte ſeines Lebens; Verbrechen die äuſſern Erſcheinungen ſeines ſittlichen Charakters.

Simon Stigler iſt nach ſeinem Taufſcheine den 1ten März 1761 gebohren, unverheurathet und katholiſcher Religion, „wenigſtens (dies ſeine eignen Worte) katholiſch gebohren und erzogen.“ Seine Aeltern hatten auſſer ihm noch drei Kinder, lebten vom Betteln, und, was damit gewöhnlich verbunden iſt, vom Stehlen. Sein Vater gerieth wegen Diebſtahls in peinliche Unterſuchung, überſtand zu Landshut die Folter und ward auf vier Jahre in das Zuchthaus verurtheilt. Dieſes die Beiſpiele ſeiner Jugend, dieſes die Lehrer würdig eines ſolchen Schülers. Er kann weder leſen noch ſchreiben; doch iſt ſein Verſtand genug entwickelt und unterrichtet, um zu wiſſen, was Recht oder Unrecht iſt. Von früheſter Jugend war er träg und liederlich. In ſeinem rohen Gemüth, durch keine Erziehung gemildert, erwuchs frühzeitig der entſchiedenſte Hang zu Gewaltthaten und perſönlichen Mishandlungen. Schon als Knabe zankte und raufte er ſich mit Jedermann; nicht leicht ließ er eine Beleidigung ungerächt. Als Jüngling zog er ſtets ohne Beſchäftigung unſtät in der Gegend umher und machte ſich furchtbar durch die Ausbrüche ſeines wilden Characters. Wer ihn beleidigte, oder von wem er ſich beleidigt wähnte, dem wurde

Mord und Brand gedroht. Oft ſchleppte er ſeine Mutter bei den Haaren auf dem Boden, oft drohte er ihr den Tod; einſt legte er ſchon das Meſſer auf den Tiſch, um ſeine Drohung zu vollbringen. Gleiche Behandlung widerfuhr ſeinem Vater; dieſem warf er eines Tages ein Meſſer nach, das nur durch glückliches Ohngefähr des Ziels verfehlte. Er ſollte wegen dieſer Unthaten (es war im Jahr 1784) verhaftet werden. Da bewaffnete er ſich mit einem Beil, ſezte ſich wüthend dem Gerichtsdiener zur Wehr und nur mit Mühe konnte man ſich ſeiner bemächtigen. Die Regierung zu Burghauſen verurtheilte ihn (damals war er erſt zwei und zwanzig Jahre alt) zu dreißig Peitſchenhieben und zu dreijährigem Zuchthaus. Zweimal entkam er aus dem Straforte durch die Flucht, zweimal wurde er wieder ergriffen; ſeine dritte Flucht gelang ihm vollſtändig. Jezt ſtreifte er, wie vorhin, im Vagabundenleben umher, hielt ſich meiſt in dem öſtreichiſchen Gebiete als Bettler auf und bezeichnete ſeinen Lebenslauf mit den frevelhafteſten Gewaltthaten, von welchen nur folgende zur aktenmäßigen Gewißheit gekommen ſind.

Einſt, im Jahre 1794, kehrte er mit Joſeph Wimmer, dem ſogenannten Bruckhuberbauern, in dem Wirthshauſe zu Hirſchbach ein. Wimmer aß Brod zu ſeinem Bier. Inquiſit wünſchte auch von dieſem Brode zu haben, und Wimmer erlaubte ihm bereitwillig, in ſein Haus zu ſeinem Weibe zu gehen,

und ſich von dieſer ein Stück geben zu laſſen. Zum Zeichen der Erlaubniß überreichte er ihm ſein Meſſer, dieſes ſollte er, auf Verlangen, vorzeigen. Stigler gieng, kam bald mit einem beträchtlichen Stück Brod zurück, und ſezte ſich wieder zu Wimmer an den Tiſch. Einige Stunden nachher vermißte dieſer ſein Meſſer; deßwegen befragte er erſt den Wirth, dann auch den Stigler, jedoch ohne Zudringlichkeit, ohne Vorwurf, ohne Beſchuldigung oder Wortwechſel. Doch unverſehens fährt Stigler auf den Wimmer los, ſtößt ihm mit den Worten: „da haſt du es!“ das Meſſer rückwärts in den Hals, und rennt eilig davon. Das Meſſer war bis an das Heft abwärts eingedrungen. Daß dieſe Wunde nicht getödet, war nur ein glücklicher Zufall.

Eine ähnliche Frevelthat, jedoch von traurigeren Folgen, begieng er im Jahre 1795 an Franz Liedel in dem Wirthshauſe zu Beyerbach. Liedel ſpielte da mit dem Inquiſiten, gewann ihm einiges Geld ab und nahm ihm, als dieſer nicht bezahlen wollte, ſeinen Hut zum Unterpfand. Stigler ließ dieſes anfangs gutwillig geſchehen, trat aber bald nachher zu Liedel mit den Worten: „ich frage dich, „ob du mir meinen Hut giebſt? oder ich mache dir es „ſo, wie dem Bruckhuber zu Hiſchbach!“ Jener, der den Sinn dieſer Rede nicht verſtand, ahnete keine Gefahr, blieb gelaſſen und verließ ſorglos, um eines natürlichen Bedürfniſſes willen, die Wirths-

ſtube. Stigler ſchlich ihm nach und gab ihm, ehe dieſer ſich's verſah, von rückwärts drei gewaltige Meſſerſchnitte in das Geſicht, wodurch die Lippe, Naſe, Backen, das Ohr und das linke Auge ſehr ſtark verlezt wurden. Dieſes geſchah ſo blizſchnell, daß Liedel erſt nach dem dritten Schnitt ſeinen Angreifer von ſich wegzuſtoßen vermochte. Aber Stigler, noch nicht befriedigt, rannte von neüem auf ſeinen Gegner los, und verſezte ihm mit ſeinem Meſſer, nebſt einem Streich auf die Bruſt, der jedoch nicht durchdrang, einen Schnitt in den vierten Finger der linken Hand, welcher bis auf den Knochen gieng. Liedel wurde blind auf dem linken Auge, für ihn um ſo trauriger, da er ſchon durch Krankheit den Gebrauch des rechten Auges größtentheils eingebüßt hatte.

Als Stigler wegen dieſer an Joſeph Wimmer und Franz Liedel verübten Verbrechen gefangen genommen werden ſollte, widerſezte er ſich ebenfalls dem Gerichtsdiener, und drohte ihm mit Erſtechen. Er wurde jedoch dem Proceſſe unterworfen und am 31ten März 1796 von der damaligen Regierung zu Burghauſen auf acht Jahre zum Soldatenſtand verurtheilt *).

*) Daß dieſe — Strafe heut zu Tage nicht mehr angewendet werden darf, verſteht ſich von ſelbſt. Schon ſeit mehreren Jahren iſt das Abgeben der Verbrecher zum Militär durch allgemeine Verordnung verboten. Der Ehrloſe darf durch keinen Ehrenſtand — zur Strafe — geehrt, kein Ehrenſtand durch einen Ehrloſen geſchändet werden.

Er wurde dem Werb-Commando abgeliefert, lief aber bald davon. Der Gerichtsdienersſohn Joſeph Näßl griff ihn auf, dem er jedoch durch Liſt wieder entſprang. Seit dieſer Zeit wurde Joſeph Näßl Gegenſtand ſeines innigſten Haſſes, ſeiner entſchloſſenſten Rachſucht. Daß er ihm den Tod zugedacht, äuſſerte er mehrmals in Wort und That. Durch den ſogenannten Bettel-Sepp ſchickte er ihm die Bothſchaft, er werde ihn todſchießen oder todſtechen, ſobald er ihn irgendwo ertappe. Einſt zechte Näßel bei einem gewiſſen Jägerwirth. Da kam auch Stigler dazu und gieng, ſobald er ſeines Feindes anſichtig geworden, ſogleich wieder davon. Nach einiger Zeit kehrte er zurück. Als er aber den Näßel nicht mehr antraf, äuſſerte er hierüber ſein ſchmerzliches Bedauern, zog ſein Meſſer hervor und zeigte damit umherfechtend, wie er es dem Näßel, hätte er ihn getroffen, gemacht haben würde. Der Vater des getödeten Wirthsſohnes bemerkt noch, Stigler habe einſt bei dem Steigerbauern ſein Stilet geſchliffen und öffentlich geſagt, daß dieſes dem Näßel gelte, den er erſtechen wolle. Dieſer Todhaß gegen Näßel war denn auch, wie ſchon oben erzählt worden, Veranlaſſung der Scene, welche mit dem Tod des unglücklichen Joſeph Springer geendigt hat.

Die dem Mord zu Peßlöd vorangegangenen ſtrafbaren Handlungen des Inquiſiten ſind nicht mehr unmittelbar Gegenſtand der Beurtheilung, theils

weil ſie ſchon früher abgeurtheilt ſind, theils wegen ihrer Unbedeutenheit in Vergleichung mit einem vollbrachten Mord. Allein ſie bezeichnen deutlich einen Menſchen, zu welchem man ſich einer That, wie die Ermordung des Springer, wohl verſehen kann. Dieſe erſcheint durchaus nur als einfache conſequente Folge dieſes überall ſich ſelbſt getreuen Characters, nur als der äuſſerſte Punkt, zu welchem dieſe verwilderte gewaltthätige Natur früher oder ſpäter hin gelangen mußte.

Inquiſit ſelbſt geſteht dieſe Tödung als abſichtliche freiwillige That nicht ein. Zwar kann er nicht läugnen, daß er den Tod des Joſeph Springer verurſacht habe; allein er ſtellt dieſe Folge nur als Zufall, als unbeabſichtigtes Unglück dar. Er behauptet nämlich: — der Schiffknecht Müller habe zuerſt mit einem Meſſer nach ihm geſtochen; dieſes habe er ihm aus der Hand gewunden, und ſey ſodann mit ihm zu Boden geſtürzt. Jezt ſey der Wirthsſohn Springer hinzugekommen, und habe mit einem Stock auf ihn geſchlagen. Da ſey er aufgeſprungen, habe jenem den Stock aus der Hand gewunden (ſpäterhin: zu winden geſucht) und hier ſey denn Springer blos durch eignes Verſchulden in das Meſſer gefallen, welches er (Inquiſit) zugleich mit dem Stock in derſelben Hand gehalten habe.

Ein ganz anderes Reſultat giebt der Beweis

durch Zeugen. Daß nicht Inquiſit von dem Schiffs-knechte Müller, ſondern Müller von dem Inquiſiten mit einem Meſſer angefallen worden, iſt durch fünf Zeugen bewieſen. Daß der Wirthsſohn Springer auf den zu Boden liegenden Inquiſiten nicht geſchlagen hat, daß vielmehr jener von dieſem zuerſt mit dem Stocke geſchlagen worden iſt, wird durch übereinſtimmende Ausſage von vier Zeugen dargethan. Daß hierauf der Wirthsſohn den Stock gefangen und an dieſem zerrend ſich bis in den Schenkverſchlag zurückgezogen hat, ſagen dieſelben Zeugen einhellig aus. Daß hiebei Inquiſit mit dem Meſſer in der einen Hand den Wirthsſohn verfolgt, dieſer aber das Meſſer abwehrend ſich bis in den Schenkverſchlag zurückgezogen, und hier, als er nicht weiter zurückweichen konnte, ausgerufen hat: „Seppel! ich bitte „dich, du wirſt mich ja nicht ſtechen!“ iſt durch ſechs Zeugen erwieſen. Nicht minder vollſtändig iſt erwieſen, daß hierauf ſogleich der Wirthsſohn, beide Hände über die Wunde haltend, bis zum vordern Tiſch gewankt, und hier auf der Stelle tod niedergefallen iſt.

Allen dieſen Umſtänden nach iſt ſo wenig an der That ſelbſt, als an deren vorſäzlichen Begehung zu zweifeln. Zudem verdienen die dem eignen Geſtändniß beigefügten beſchönigenden Umſtände ſchon an und für ſich nicht den mindeſten Glauben, theils weil ſie unwahrſcheinlich und unglaublich, theils weil ſie un-

ter ſich ſelbſt im Widerſpruche ſind. So ſagt er im zweiten Verhör, er habe dem Wirthsſohn, nachdem er von ihm geſchlagen worden, ſeinen Stock wirklich aus der Hand geriſſen; im dritten, er habe ihm den Stock nicht entwenden können, ſondern es nur verſucht. Dort behauptet er, nachdem er ſeinem Gegner den Stock entwunden, ſey er mit ihm zu Boden geſtürzt, wo denn dieſer in das Meſſer gefallen ſey; hier aber, er ſey mit dem Wirthsſohn nicht ganz niedergefallen und dieſer ſey, ohne zu wiſſen, wie? an das Meſſer gekommen. Endlich behauptet er, Meſſer und Stock in derſelben Hand gehalten zu haben; wobei es denn ganz unbegreiflich iſt, wie ſich Springer an dem Meſſer habe verwunden, geſchweige ſich daſſelbe tief in die Bruſt einrennen können.

Den Zeugen, durch welche Inquiſit überführt iſt, ſteht kein Verdacht der Parteilichkeit entgegen. Zwar befinden ſich unter dieſen Zeugen auch des Getödeten Bruder und Schweſter; allein dieſe ſind nicht die einzigen; auf allen übrigen, welche als Augenzeugen über den Hauptvorfall ausſagen, liegt nicht der Schatten eines Verdachts. Ueberdies wurden dem Inquiſiten alle Zeugen zuvor benannt; er wurde gehörig befragt: was er gegen ihre Perſon zu erinnern habe? er hat darauf erklärt, daß ihm dieſe Zeugen ganz recht, daß ſie ihm weder Freund ſeyen noch Feind. Endlich ſind ihm alle dieſe Zeugen unter die

Augen geſtellt worden, und alle haben ihre Ausſage ihm in das Angeſicht ſtandhaft wiederholt. Daß er erſt nachher, als ihn ſo viele Perſonen einhellig der vorſäzlichen That beſchuldiget hatten, zu Einwendungen gegen ihre Glaubwürdigkeit ſeine Zuflucht nahm, daß er dann erſt z. B. behauptete, ſie könnten ſich verabredet haben, die eine Zeugin ſey Geliebte des andern und dergleichen; dieſes alles iſt eben ſo begreiflich als unerheblich. Wo ſo viele Perſonen, die durch kein gemeinſchaftliches Intereſſe verbunden ſind, über dieſelbe Thatſache, ſelbſt in kleinen Nebenumſtänden, übereinſtimmend ausſagen, da iſt der Grund ihrer Uebereinſtimmung nur in der Wahrheit ſelbſt zu ſuchen. Daher fand dann auch weder das Appellationsgericht zu Straubingen, noch das Oberappellationsgericht ein Bedenken, den Inquiſiten der That für vollkommen überwieſen zu erkennen.

Ein dem Bericht des Oberappellationsgerichts beiliegendes Separatvotum des Oberappellationsrathes * * äuſſert jedoch verſchiedene Zweifel. Die Zeugen, wird daſelbſt bemerkt, hätten in ihren erſten Verhören den Grund ihres Wiſſens nicht angegeben; bei dem Verſchlage, wo die That vorgefallen, ſey kein Licht geweſen; Inquiſit habe den Zeugen, wie dieſe ſelbſt in ihren erſten Ausſagen behaupteten, den Rücken zugekehrt; keiner von ihnen habe daher ſehen können, wie Inquiſit dem Getödeten das Meſſer ſelbſt in den Leib geſtoßen habe. Verſchiedene Zeu-

gen ſagten daher auch ausdrücklich, daß ſie den tödlichen Streich ſelbſt und das Meſſer im Augenblicke der That nicht geſehen hätten; erſt bei der Confrontation werde von dem einen und andern behauptet, er habe die Beibringung des Stiches ſelbſt geſehen, welches doch bei der Dunkelheit in der Gegend des Verſchlags und bei der Stellung des Inquiſiten unmöglich geweſen. So ſey alſo gerade der Hauptpunkt zweifelhaft und durch Zeugenausſagen nicht in das Klare geſezt.

Freilich wäre über dieſen Punkt mehr Genauigkeit von Seiten des Inquirenten zu wünſchen. Indeſſen ſcheinen mir jene Einwendungen nicht erheblich genug, um an der Hauptſache zu zweifeln. Denn da vollſtändig erwieſen worden, daß Inquiſit mit gezucktem Meſſer auf den Entleibten eingedrungen, daß dieſer das Meſſer abwehrend, bis zum Schenkverſchlage zurückgewichen iſt, daß dieſer hier gerufen hat: „du wirſt mich ja nicht ſtechen!“ daß unmittelbar hierauf der Verfolgte mit einer Stichwunde in der Bruſt niedergefallen, Inquiſit aber das Meſſer in der Hand und mit der Drohung ein Gleiches auch den übrigen zu thun, davon geeilt iſt: ſo muß als vollkommen gewiß angenommen werden, daß Inquiſit mit dieſem Meſſer, welches er unmittelbar vorher auf den Entleibten gezuckt und womit er denſelben verfolgt hat, alſo abſichtlich jene Wunde zugefügt habe. Alle vollſtändig erwieſenen einzelnen Umſtände, wel-

che insgeſamt Beſtandtheile der Haupthandlung ſelbſt ſind, bilden eine ununterbrochene Kette, in welcher Anfang, Fortgang und Ende auf das genaueſte zuſammenpaſſen und ſo unmittelbar auf einander folgen, daß keine Zwiſchenbegebenheit gedacht werden kann, wornach die tödliche Wunde anders, als durch wirkliches Zuſtoßen mit dem zum Stoße ſchon gezuckten Meſſer hätte zugefügt werden können. Wollte man die Anſicht jenes Votanten noch etwas weiter verfolgen, ſo dürfte es nicht einmal genügen, daß Zeugen die Führung des Streiches geſehen, ſondern ſie müßten das Eindringen des Meſſers in den Leib ſelbſt geſehen haben. Hiezu kommt noch, daß die Ausrede des Inquiſiten, er habe den Entleibten nicht abſichtlich erſtochen, auf den Hauptpunkt zurückgeht, daß er den Entleibten nicht mit dem Meſſer verfolgt, ſondern dieſes neben dem Stock in derſelben Hand gehalten habe, — eine Ausrede, welche dadurch völlig widerlegt iſt, daß die Zeugen geſehen haben, wie Inquiſit den Wirthsſohn mit dem Meſſer verfolgt, und ſich dieſer, das Meſſer abwehrend, zum Schenkverſchlag fliehend zurückgezogen hat.

Eine zweite Bedenklichkeit findet derſelbe Votant in der Ausſage verſchiedener Zeugen, welche, wie er glaubt, eine Trunkenheit des Inquiſiten wenigſtens wahrſcheinlich machen. Allein die meiſten Zeugen ſagen beſtimmt das Gegentheil, andere ſagen

bloß, Inquiſit ſey ein wenig betrunken geweſen, wodurch, wenn es auch als vollkommen gewiß angenommen werden wollte, die Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That keineswegs aufgehoben wird.

Ich finde daher die dem Angeſchuldigten von zwei Tribunalen zuerkannte Todesſtrafe den Geſetzen und Akten auf das vollkommenſte gemäß. Der noch geltende Baieriſche Criminal-Codex Thl. I. Kap. 3. §. 1. verordnet: „der Todſchlag, welcher „mit böſem, gefährlichem Fürſatze verübt wird, ſoll „mit dem Schwerde beſtraft werden.“

Jezt entſteht aber die Frage: ob nicht allenfalls dem Verurtheilten erhebliche Begnadigungsurſachen zu Statten kommen?

Beim erſten oberflächlichen Blick erſcheint Inquiſit als Todſchläger aus Hitze des Zorns, weil die That nach einem Gezänke, während einer Raufung verübt worden iſt. Solche Verbrecher verdienen in der Regel beſondere ſchonende Rückſicht des Geſezgebers und Begnadigers. Der Todſchlag im Affect des Zorns iſt ein Verbrechen, deſſen ſelbſt die edelſten Naturen fähig ſind. Wenn die Empfindung wahren oder vermeinten Unrechts ſich als Affect der Seele bemächtiget und zulezt wie ein tobender Sturm alle abmahnenden Vorſtellungen, alle entgegentretenden Gefühle mit ſich fortgeriſſen hat, wenn dann der

Zorn durch die aufgeregte Einbildungskraft den Beleidiger in allen Formen des Haſſes vor die Augen der Seele führt und nun, bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verſtande, der Haß die Rachgier, die Rachgier beleidigende That erzeugt: dann erſcheint die Handlung und der ihr zum Grunde liegende Entſchluß nicht ſo ſehr als Folge eines geſezwidrigen Willens, denn als eines an ſich unſchuldigen, an ſich edlen, menſchlich gerechten Gefühls, das nur, indem es durch das Uebermaaß ſeiner Lebendigkeit und Innigkeit bis zum Affect geſteigert worden, den Menſchen plözlich zu etwas anderem gemacht, als er gewöhnlich iſt, ihn anders zu handeln gezwungen hat, als er nach ſeinem Charakter, wäre er ſeiner mächtig geweſen, gehandelt haben würde. Hier kommt daher weniger in Rechnung der unmittelbare Entſchluß zur rechtswidrigen That ſelbſt, als vielmehr die unvorſichtige Nachſicht des Menſchen gegen die zum Affect heranwachſende Empfindung und daß er ſich nicht der Gelegenheit, in ſeiner Zornwuth zu ſchaden, zeitig entzogen hat. Bei Verbrechen aus Hitze des Affects grenzt daher meiſtens der rechtswidrige Vorſaz unmittelbar an die bloße Fahrläſſigkeit, wenn er ſich nicht, was bei dem Zorn in ſeinem höchſten Grade der Fall iſt, ganz in das Gebiet derſelben verliert. Aus dieſem Grunde, und weil hier die drohende Strafe nicht ſowohl den Starrſinn einer dem Geſetze drohenden Bosheit zu überwältigen, als ein ſeiner ſelbſt vergeſſendes Gemüth aus

der Betäubung des Affects zu ſich ſelbſt zurückzuführen hat, darum haben verſchiedene neuere Geſezgebungen die Todesſtrafe bloß dem eigentlichen Mörder mit weiſer Schonung vorbehalten.

Daß aber eine Tödung in einer Rauferei unmittelbar nach Zank und Streit begangen worden iſt, giebt noch keineswegs einen Beweis für die Entſtehung der That aus der Quelle des Affects. Jene Umſtände gründen an ſich blos eine menſchliche Vermuthung, die den Richter nur zur nähern Nachforſchung auffodern muß, und alsdann oft durch das Gegentheil widerlegt wird. Noch größern Irrthum begehen diejenigen Richter, welche, aus Verwirrung weſentlich verſchiedener pſychologiſcher Begriffe, in jedem Fall, wo ſie eine lebhafte, ſchnell zur That übergehende Rachſucht, nach vorhergegangener wahrer oder vermeintlicher Beleidigung, finden, ſogleich auch den Affect des Zorns wahrzunehmen und denſelben Maßſtab der Beurtheilung anlegen zu müſſen glauben, welchen Billigkeit und Recht nur für den eigentlichen Todſchläger fodern.

An einem Verbrechen aus Zorn hat zwar ebenfalls die Rachſucht immer ihren weſentlichen Antheil, ſo ferne die zum Affect geſteigerte Empfindung des Unrechts (Zorn) den Haß wider den Beleidiger, der Haß die Begierde zu ſchaden (Rachgier), dieſe die ſchädliche That erzeugt. Aber bei weitem nicht

jedes Verbrechen in Rachſucht beſchloſſen, mit der tobendſten, glühendſten Rachgier vollbracht, iſt zugleich ein Verbrechen aus Zorn.

Zorn iſt ein Affect, Rachſucht eine Leidenſchaft, jene eine geſteigerte Empfindung, dieſe eine geſteigerte Begierde. Jene hat ihren Siz im Gefühlvermögen, dieſe in dem Begehrungsvermögen *). Zorn erweckt Rachſucht und öffnet dieſer den Weg, auf welchem ſie das Gemüth überſchleicht, und ſich deſſen unerwartet bemächtiget; die Rachſucht, ſelbſt wenn ſie friſche Beleidigungen verfolgt, kann bei aller Kälte der Empfindung, ohne daß ein vorhergehender Affect das Gemüth in Sturm gebracht hat, mit der ihr ſelbſt innwohnenden Kraft auf das heftigſte toben. Der Zorn betäubt das Gemüth, verwirrt den Verſtand durch die Fieberhitze entzündeter Phantaſie und beſchränkt oder nimmt der Ueberlegung ihre Kraft; die Rachſucht iſt an und für ſich kalt, ſie feſſelt wie jede andere Leidenſchaft die Vernunft, läßt aber dem Verſtande ſeine Freiheit, belebt und ſchärft ihn ſogar, macht ihn geſchickter zum Dienſt für ihre Zwecke. Eine Handlung im Zorn iſt daher unbeſonnene, Handlung aus Rachſucht wo nicht immer überlegte, doch beſonnene That.

*) Die treffendſte Unterſcheidung, Entwicklung und Durchführung der Begriffe Leidenſchaft und Affect findet man in dem ſehr gründlichen Werke des Herrn Profeſſors J. G. E. Maaß, Verſuch über die Leidenſchaften. Halle und Leipzig II. Bde 1805. 07. 8.

Der Zorn iſt ſtets offen und ehrlich in ſeiner Furchtbarkeit; der Grimm der Rachſucht iſt gewöhnlich verſchloſſen und tückiſch. Jener iſt in der Regel ſchnell wirkend, ähnlich einer plözlich auflodernden Gluth, die, was ſie ergreift, auf der Stelle verzehrt, aber auch bald in ſich ſelbſt wieder zuſammenſinkt; dieſe hingegen iſt, wenn auch nicht immer, doch gemeiniglich eine ſich tief eingrabende, in ſich ſelbſt brütende, ſich in ſich ſelbſt nährende Leidenſchaft, die ihr Opfer hartnäckig ſucht, und ſich nur in dieſem ſättigt. Der Zornige, hingeriſſen zu unüberlegtem Handeln, findet in der Befriedigung ſeiner Leidenſchaft gewöhnlich ſogleich die Reue, oft auch die Schrecken der Verzweiflung über ſeine eigne That; der Verbrecher aus bloßer Rachgier blickt mit der Kälte des geſättigten Bedürfniſſes, wohl auch in freudigem Genuß auf das Werk ſeiner Hand zurück.

Der Inquiſit Stigler iſt kein Todſchläger aus Hitze des Zorns, ſondern ein Mörder aus Rachſucht. Dieſe Leidenſchaft iſt der ſcharf hervorſpringende eigenthümliche Zug in dem Charakter des Inquiſiten. Bei der urſprünglichen Rohheit ſeiner Natur, unter einer verwahrloſten verwildernden Erziehung, unter langer Uebung, Beleidigungen ſogleich durch Beleidigungen zu vergelten, wuchs in ihm die Rachſucht zur habituellen Gemüthsſtimmung auf, die nun bei der kleinſten Veranlaſſung, bei dem geringſten vermeintlichen Unbild ſogleich entſchloſſen

hervortrat und ſich in Geſtalt einer — man möchte es ſo nennen — muthwilligen Bosheit und wie mit einem durch Gewohnheit gleichſam eingeübten Mechanismus in Meſſerſchnitten und Dolchſtichen plözlich offenbarte. Der Bauersmann Wimmer hat ſo eben dem Inquiſiten einen Beweis ſeines Wohlwollens gegeben; er fragt jezt nach ſeinem ihm anvertrauten Eigenthum, und zwar ohne Zudringlichkeit oder Vorwurf; — doch die bloße Frage, ein zweideutiges Zeichen leiſer Beſchuldigung iſt genug und tückiſch, wie die Rachſucht, ſticht ihm Inquiſit, ohne zuvor ein Wort zu verlieren, rückwärts das Meſſer in den Hals. Liedel pfändet ihm ſeinen Hut und — ſogleich wird auch die Rache beſchloſſen. Mit kalter Beſonnenheit verkündet er jenem voraus, was aus ihm werden ſoll, wenn er ſich nicht gleich ſeinem Willen fügt und ihm den Hut zurückgiebt. Liedel geht, Stigler ſchleicht ihm nach, überfällt ihn meuchlings, und ſättigt ſeine Bosheit in deſſen Blut. Der Gerichtsdienersſohn Näßel thut an ihm bloß, was ſeines Amtes iſt und wird Gegenſtand ſeiner ſtets bereiten Rachſucht. Lange trägt er dieſe in ſich umher, bildet Plane, macht Vorbereitungen, ſpäht nach Gelegenheiten, und geht ſeinem auserſehenen Opfer unermüdet nach.

Auch der Vorgang in dem Wirthshauſe zu Peßlöd iſt von Anfang bis zu Ende nur Eine conſequent durchgeführte Scene muthwillig boshafter Rachgier.

Mit rachſüchtigem Verlangen ſieht er der Ankunft des verhaßten Näßel entgegen; jezt hofft er, ſey der Augenblick nahe, wo er dieſem die alte Schuld vergelten könne. — Müller, der ſich in Freundſchaft des Abweſenden annimmt, zieht eben dadurch die allezeit thätige Rachgier des Inquiſiten auf ſich ſelbſt. Dieſer tritt unter angenommener Freundlichkeit mit falſchen Schmeichelreden, mit tückiſch liebkoſenden Verſöhnungsworten hinter ſeinen Rücken und fährt, da noch kaum das lezte Wort aus ſeinem Munde iſt, mit ſeinem Meſſer über ihn her. — Von da wendete ſich die nun ſchon arbeitende Rachſucht, durch den Anſtoß einer kleinen Veranlaſſung bewegt, in veränderter Richtung auf einen neuen Gegenſtand hinüber. Der unglückliche Wirthsſohn trennt die Streitenden, er entzieht dem unterliegenden Stigler, der aber noch auf die Gelegenheit paßt, wo ſein Meſſer dem Müller den Vortheil abgewinnen könne, den Gegenſtand ſeines Haſſes. Alle feindſeeligen Affecte und Leidenſchaften haben das miteinander gemein, daß ſie ſich gemeiniglich mit verdoppelter Kraft wider diejenigen Gegenſtände richten, die ſich ihnen entgegenſetzen, ſie in dem raſchen Lauf nach ihrem Ziele aufhalten. Schuldig oder ſchuldlos, lebendig oder leblos, das iſt der Leidenſchaft gleich viel. Und Joſeph Springer war nach der Anſicht Stiglers eben nicht ſchuldlos. Warum mengte er ſich in den Streit? warum vergieng er ſich mit den Worten: „Spitzbub! thuſt du das Meſſer hinweg!“ — Worte, die bei einem

Menſchen, wie Inquiſit, auch auſſer dem Zuſtande ſchon erregter Leidenſchaft, für ſich allein zureichend geweſen wären, um thätige Rache zu fodern.

Wenn man daher den Vorfall zu Peßlöd in ſeinem Zuſammenhange, in ſeinem Verhältniſſe zu der früher bezeigten Handlungsweiſe des Inquiſiten, und zu deſſen Character überhaupt betrachtet, ſo erſcheint dieſer keineswegs als ein Todſchläger in dem gemeinrechtlichen Sinne des Wortes, ſondern als ein Mörder.

Sein Benehmen während der Unterſuchung ſtimmt mit der boshaften Gemüthsart, die er ſein Lebenlang bewieſen, vollkommen überein. Nirgends eine Spur von Reue, weder in ſeinem Thun, noch Reden, überall ſpricht Halsſtarrigkeit, Frechheit oder Tücke aus ſeinen meiſtens barſchen, oft höhniſchen und beißenden Antworten. In ſeinem Lügen und Läugnen blieb er ſo feſt und ſtandhaft, daß ſelbſt die Entgegenſtellung ſo vieler Zeugen, die ihn wie aus Einem Munde in das Angeſicht der That beſchuldigten, ihm nicht die mindeſte Verlegenheit abgewinnen, oder ihn auch nur einen Augenblick wankend machen konnten. Bald warf er ihnen zornige Blicke zu, bald beſchuldigte er ſie ſo zuverſichtlich der Unwahrheit, daß man, wäre nicht jeder Verdacht fern von ihnen, faſt geneigt wäre, lieber der einzigen Stimme des für ſich ſelbſt zeugenden Miſſethäters, als der

übereinſtimmenden Ausſage ſo vieler unparteiiſchen Perſonen zu glauben. Als ihm die Schweſter des Ermordeten, Thereſia, in der Confrontation ſeine That vorgehalten hatte, ſagte er: „Womit kann ich „das Gegentheil beweiſen? Wenn die Zeugen ſich „mit meinem Blut ſättigen wollen, ſo gebe ich ihnen „ein Glasvoll nach dem andern zu trinken. Was „braucht es ſo lange? Man hätte mir ja ſchon längſt „den Kopf können abſchlagen, und was frage ich „darnach, wenn mein Leben weg iſt? — Sie, die „Zeugen, müſſen aber, wenn ich tod bin, drei Tage „lang vor Gottes Gericht erſcheinen und ſich verant„worten.“ Bei einem andern Confrontationsartickel redete er dieſelbe Zeugin mit den Worten an: „Reſel „(Thereſe), bedenke, es iſt eine große Sache! Ich „bleibe bei dem, was ich geſagt habe, und ich weiß „es nicht anders. Man kann mich fröhlich auf den „Richtſtuhl ſetzen. Ich weiß nichts mehr!“ Dieſe hartnäckige Frechheit im Läugnen iſt beim erſten Anblick um ſo räthſelhafter, da Inquiſit wohl zu wiſſen ſcheint, daß ihm die Ausſage ſo vieler Zeugen das Leben koſten werde, und er alſo von ſeinem bloßen Verneinen nichts mehr zu hoffen habe. Allein das Laſter hat ſeinen Heroismus wie die Tugend. Ein verhärtetes, in Bosheit ſtarkes Gemüth, findet in ſolchem Starrſinne ſeinen einzigen Stolz; es fühlt in dieſer Beharrlichkeit ſeine Kraft; es will ſich durch das Bekenntniß der Schuld nicht erniedrigen, will den Schimpf von ſich abhalten, den zarten Regun-

gen des Gefühls, der ſanften Stimme des Gewiſſens ſchwachmüthig nachgegeben zu haben. Nicht ſelten miſcht ſich auch Neid, Schadenfreude und Rachſucht unter die Beweggründe zu ſolchem Benehmen. Der Verbrecher, der nun ohnehin ſchon alles für ſich verloren ſieht, will wenigſtens dem verhaßten Unterſuchungsrichter, der ihm ſo viele böſe Stunden gemacht hat, nicht noch obendrein die Freude ſchenken, ſeine Abſicht an ihm erreicht zu haben; oder er hoft, indem er ſich als Märtyrer gebährdet, vielleicht noch in dem Gemüthe ſeiner Richter einen beunruhigenden Zweifel über ſeine Schuld oder Unſchuld zurückzulaſſen, und ſich auf dieſe Weiſe noch ſeines Todes ſelbſt gewiſſermaßen als Werkzeug der Rache bedienen zu können.

Mein allerunterthänigſter Antrag geht dahin:

daß Seine Königliche Majeſtät geruhen möchten, das wider den Simon Stigler erkannte Todesurtheil lediglich zu beſtätigen.

VI.

Michael Kiener

Michael Kiener.

Am 7ten Februar gegenwärtigen Jahres (1810) gegen Mittag giengen zwei Männer aus Oedmiesbach von Zeinrieth nach Pilchau, einer Getreidelieferung wegen. Auf dem Rückweg, in der Nähe des ſogenannten Steingerümpels, eines tiefliegenden, von Steinen bedeckten, mit Gebüſch bewachſenen Plazzes, bemerkten ſie die Fährte eines Marders. Aus Neugier verfolgten ſie dieſe Spur; kaum aber waren ſie ihr einige Schritte weit nachgegangen, ſo entdeckten ſie unter einem Schneehügel einen auf dem Angeſicht liegenden weiblichen Leichnam. Dieſer war die ſogenannte Spitzenkrämerin Lindner aus Eppenrieth, ein Weib von beiläufig 50 Jahren. In der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar hatte ſie in dem Dorfe Lampenrieth im Hauſe des alten Simon Kiener übernachtet, war ſodann Dienſtags am 6ten früh Morgens gegen 8 Uhr von da hinweg nach Tesnesberg gegangen, um bei dem Lederer Wellenhöfer etwas Leder einzukaufen, und hatte auf ihrer Rückkehr nach Haus zwiſchen Zeinrieth und Pilchau in

dem obengenannten Steingerümpel ihren Tod von Mörderhand gefunden. Denn dieſes zeigten augenſcheinlich ihre mit Blut bedeckten Kleider und mehrere Wunden am Halſe. Da es wegen auſſerordentlicher Kälte nicht möglich war, den gefundenen Körper an Ort und Stelle zu bewachen, ſo wurde er auf Anordnung des Dorfhauptmannes zu Zeinrieth vorſichtig in das Gemeindehaus dieſes Dorfes geſchafft, und ſodann das Landgericht Vohenſtraus von dieſem Vorfall in Kenntniß geſezt.

Bei der gerichtlichen Beſichtigung des Leichnams entdeckten ſich am Hals drei abwärts laufende Stichwunden, die eine vorn über dem Kehlkopfe nach der rechten Seite zu, die andere an der rechten, die dritte an der linken Seite. Die zweite dieſer Wunden hatte die äuſſere und innere Kopfarterie gerade nach ihrer Entſtehung aus der gemeinſchaftlichen Halsarterie ganz, die innere Vene hingegen bis auf ein Viertheil ihres Durchmeſſers geſchnitten; von der leztern war die arteria carotis mater vor ihrer Theilung, ſo wie die innere Halsvene ganz durchſtochen. Dieſe Wunden, welche die Sachverſtändigen für unbedingt tödlich erklärten, konnten, nach ihrer Meinung, nur mit einem ſpitzen ſchneidenden Werkzeuge zugefügt worden ſeyn.

Das Landgericht war ſogleich eifrigſt bemüht, dem Thäter ſelbſt auf die Spur zu kommen. Doch

zeigte ſich anfangs nur äuſſerſt entfernte ſchwankende Vermuthung. Die Ermordete hatte in der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar in dem Hauſe des alten Simon Kiener zu Lampentieth übernachtet, und in dem tiefen Schnee in der Gegend des Mordplatzes waren Fußſtapfen ſichtbar, die von da bis nach Lampenrieth führten. Dieſe Fußſtapfen fanden ſich zum Theil an einem ſehr ungewöhnlichen beſchwerlichen, beſonders im Winter ungangbaren Orte, und ließen vermuthen, daß der Thäter der Ermordeten aufgepaßt und, um ſie zu umgehen, oder ihr vorzukommen, dieſen ungewöhnlichen Weg genommen habe. Das Landgericht begab ſich in die Wohnung des Simon Kiener. Die hier vorgefundenen Stiefeln und Schuhe paßten nicht zu dem Maß jener Fußſtapfen, auch entdeckte ſich ſonſt kein naher Verdacht. Nur war das Benehmen des jungen Michael Kiener etwas ſeltſam und auffallend. Während ſeiner Vernehmung affectirte er beſondere Luſtigkeit, lächelte und pfiff mitunter in ſich hinein. Bei fortgeſeztem Zeugenverhör offenbarte ſich aber ein beſonders übler Leumund dieſes jungen Menſchen, und daß er ſich ſchon mehrerer, zum Theil beträchtlicher Diebſtähle ſchuldig gemacht habe. Es wurde daher gegen ihn der Criminalproceß beſchloſſen, der ſchon durch die Anzeige dieſer Diebſtähle hinreichend begründet war. Zugleich mit ihm wurde ſein Vater verhaftet, jedoch lezterer nur in Civilarreſt behalten.

Dieſe Maßregeln führten ſehr bald die dringend-

ſten Verdachtsgründe des begangenen Mordes wider den jungen Michael Kiener herbei. Nach Ausſage ſeines Vaters war er am Dienſtage den 6ten Februar Morgens bei ſehr früher Tageszeit von Haus hinweggegangen, und erſt um 8 Uhr Abends zurückgekommen. Dagegen wollte Er an dieſem Tage den ganzen Morgen bis nach 12 Uhr zu Haus geweſen ſeyn. Am Dienſtage Abends war Michael Kiener bei einem gewiſſen Sebaſtian Zeil, der an dieſem ſonſt ſo leichtfertigen luſtigen Burſchen die gewöhnliche Heiterkeit vermißte. Dieſelbe Bemerkung hatte ein gewiſſer Veit Koch gemacht, bei welchem Inquiſit am Mittwoche geweſen war; ſein Ausſehen, ſein Betragen kamen jenem, wie er ſich ausdrückt, ſo ganz närriſch (wunderlich, ſeltſam) vor. Inquiſit läugnete zwar ſtandhaft in ſeinem erſten Verhöre alle Theilnahme an dem Morde der Spitzenkrämerin; allein ſeine Mienen und Gebährden verriethen weit mehr, als ſein Mund bekannte. Sein Odem war beklommen, innere Unruhe drückte ſich in ſeinem ganzen Weſen aus. Röthe und Bläſſe wechſelten ſtets auf ſeinem Geſichte. Bald murmelte er in ſich hinein, bald biß er ſich in die Lippen. Bald zupfte er an dem Hemdärmel und wankte auf dem Stuhle hin und her; bald rieb er ſich die Hände und blickte ſeitwärts, ſo oft ihn der Inquirent ins Geſicht faßte; er ſaß dicht am Ofen, und doch klagte er über Froſt. Allein mehr als alles dieſes zeugte folgender Umſtand wider ihn. In einem ſeiner Behälter waren verſchie-

dene Stücke Leder gefunden worden, welche zum Theil beſondere Zeichen an ſich trugen. Da die Ermordete am Dienſtag früh bei dem Lederer Ulrich Wellenhöfer verſchiedenes Lederwerk gekauft hatte, ſo wurden dieſem die bei dem Michael gefundenen Stücke zur Anerkennung vorgelegt. Wellenhöfer erkannte dieſe unbedenklich für dieſelben, welche er am Dienſtag an die Spitzenkrämerin verkauft habe, und gab die Gründe des Wiedererkennens umſtändlich mit der befriedigendſten Genauigkeit an. Noch blieb Inquiſit in ſeinem zweiten Verhör beim Läugnen; allein die Vorhaltung des zulezt bemerkten ſo ſehr verdächtigen Umſtandes machte einen gewaltigen Eindruck auf ſein Gemüth, welcher ſich ſchon im Verhör ſelbſt durch ein plözliches Verſtummen, und noch deutlicher in ſeinem Gefängniß äuſſerte. Eine ungewöhnliche Traurigkeit hatte ſich ſeiner bemächtiget; alle Luſt zum Eſſen war verſchwunden. Man verhörte ihn zum drittenmal; auch da noch verſuchte er anfangs ſein Heil im Läugnen und Lügen; aber nicht lange mehr — und er bekannte ſich der Mordthat ſchuldig.

Michael Kiener, katholiſcher Religion, iſt von Lampenrieth, Landgerichts Vohenſtraus im Naabkreiſe gebürtig, und ein lediger Burſche von zwanzig Jahren. Seine Mutter iſt ſeit fünf Jahren tod; ſein Vater lebt als Maurergeſell zu Lampenrieth, und hat auſſer dem Inquiſiten noch drei Töchter am Leben, die ſich noch unverſorgt bei ihm befinden. Der

Sohn Michael wurde zu Haus erzogen, erhielt einen ſehr dürftigen Unterricht, lernte aber einige Zeit das Schuſterhandwerk, und wurde vor drei Jahren als Geſelle freigeſprochen. Er arbeitete auf ſein Handwerk bei zwei Meiſtern; dieſe konnten ihn jedoch nur etliche Wochen behalten, ſo ungeſchickt zeigte er ſich in ſeinem Handwerk, ſo unfleißig, leichtſinnig und liederlich in ſeiner Aufführung. Sein Vater drang öfter in ihn, ſeine Wanderſchaft anzutreten. Allein er blieb lieber im väterlichen Haus, half ſeinem Vater bei ſeinem Handwerk, oder arbeitete auf den Tagelohn. In ſeiner Gemüthsart liegt ein heiterer luſtiger Sinn, der aber bei vernachläſſigter Erziehung in Leichtſinn und Liederlichkeit ausartete. Seinem Vater bezeugte er keinen Gehorſam; immer folgte er nur ſeinem Eigenwillen. „Möchte doch dieſer ungerathene Sohn im erſten Bade ertrunken ſeyn!“ ſagte ſein Vater weinend vor Gericht. Wegen Verbrechen war er noch nicht in Unterſuchung. Nur, weil ihn eine Weibsperſon als Vater ihres unehelichen Kindes angegeben hatte, ſaß er vor drei Jahren zu Guteneck drei Tage lang im Gefängniſſe. Sein Lebenswandel zeichnete ſich nichts deſtoweniger durch zahlreiche Verbrechen aus, die nur der Obrigkeit verborgen blieben, und erſt in dieſem Proceſſe entdeckt und von ihm eingeſtanden wurden. Er bekannte zwölf, zum Theil beträchtliche, zum Theil qualificirte Diebſtähle an Geld und andern Sachen, welche er in einem Zeitraume von ungefähr drei Jahren verübt

habe. Und dieſes Bekenntniß hat ſich bei acht Diebſtählen durch die einholten Erfahrungen vollkommen beſtätiget.

Die Mordthat, welche ihn dem gegenwärtigen Proceſſe unterworfen, enthält folgende in allen Hauptpunkten von ihm ſelbſt wiederholt eingeſtandene Umſtände.

Am Montag den 5ten Februar gegen Abend kam die Spitzenkrämerin Lindner in das Haus des alten Simon Kiener, der ſie noch nie geſehen hatte, und bat ihn um ein Nachtlager. Anfangs verweigerte er es, ergab ſich aber endlich den Bitten ſeiner Töchter und anderer Mädchen, die mit dieſen in Geſellſchaft ſponnen, und bewilligte ihr die Herberge. Sie hatte einen Leibgurt mit Geld und ein weißes Päckchen bei ſich, und zählte in der Stube ungefähr acht Gulden, die ſie, wie der alte Simon angiebt, wieder in einen Beutel that. Am folgenden Morgen gegen acht Uhr begab ſie ſich fort auf die Heimreiſe. — Und nun beginnt die Mordgeſchichte, die wir aus dem Munde des Verbrechers ſelbſt hören wollen.

„Schon lange hatte ich Luſt einmal einen Menſchen umzubringen. Wie ich nun jüngſt vergangenen Dienſtag den 6ten Februar in der Frühe aufſtand und mich angekleidet hatte, kam mir der Gedanke, dieſe Spitzenkrämerin zu ermorden. Sie hat mir nie etwas zu leid gethan; aber, ich weiß ſelbſt nicht wie,

es kam gerade der Ingrimm über mich. Ich dachte mir, ſie werde gewiß von Pilchau auf Zeinrieth zugehen, begab mich daher nach acht Uhr von Haus hinweg auf den Gangſteig, der von Pilchau nach Zeinrieth führt und wartete unter einem Birnbaum. Die Kälte war ſchrecklich hart; ich gieng zuweilen hin und her und ſuchte Schuz wider die grimmige Kälte. Wie ich da lauerte, kamen zwei unbekannte Männer an mir vorüber, die mich fragten, wohin ich gehe. Ich antwortete, daß ich böſe Füße habe, und nach Zeinrieth wolle. Die Spitzenkrämerin ließ mich mehrere Stunden warten. Erſt gegen Mittag ſah ich ſie kommen; ſie gieng abwärts gegen Zeinrieth zu. Ich verfolgte ſie über die Felder durch den Schnee, trat im Steingerümpel zu ihr, und packte ſie ſogleich beim Rocke. Sie fragte mich was ich wolle? „Ich will nichts!“ war meine Antwort, und beſann mich noch lange Zeit, ob ich ſie wirklich umbringen ſolle oder nicht. Sie verſprach mir anfangs einen Gulden, denn eine Spitze, endlich gegen fünf Gulden. Aber ich wiederholte immer: „ich will nichts von dir!“ und warf ſie endlich, weil der Ingrimm einmal in mir war, in den Schnee zu Boden. Sie raffte ſich wieder auf. Aber die Begierde, ſie zu erdroſſeln, war zu ſtark in mir; ich warf ſie nochmals zu Boden. Sie ſchalt mich einen Loitel *) und ſagte: „willſt du mich etwa umbringen? ich habe dir ja in meinem Le-

*) Ein in Baiern auf dem Lande ſehr gewöhnliches Schimpfwort; ſoviel wie, ſchlechter Kerl.

ben nichts zu Leide gethan.“ Ich antwortete ihr nicht mehr, riß ihr die Halstücher ab, faßte ſie mit der linken Hand beim Hals, und droſſelte ſie. Dieſes wiederholte ich, weil ſie nicht gleich ſchwarz geworden, und fuhr ſo lange damit fort, bis ich kein Leben mehr in ihr ſpürte. Sonſt bin ich nicht ſtark in der Hand, aber gerade damals habe ich meine Kräfte gefühlt. Als ich ſie tod glaubte, packte ich ſie beim Rock und trug ſie weiter abwärts in das Thal. Da fühlte ich, daß ſie einen Gurt um ihren Leib trage, ich nahm das Geld zu mir und legte ſie in den Schnee. Als ich aber jezt weggehen wollte, bewegte ſie ſich ſehr ſtark und ich merkte, daß ſie nicht tod ſey. Da dachte ich mir: „was wirſt du nicht leiden müſſen, wenn du noch nicht tod biſt!“ und beſchloß ſie tod zu ſtechen. Ein Meſſer hatte ich nicht bei mir; denn als ich von Haus weggieng, war mein Vorſaz, ſie zu erdroſſeln. Ich nahm daher den Knittel, welchen die Spizenkrämerin bei ſich hatte, brach ihn auf meinem Kniee entzwei, und riß mit meinen Zähnen ein ſpizes Stück davon ab, ſo daß mein Mund zu bluten anfieng. Mit dieſem ſpizen Stück Holz gab ich ihr zwei Stiche in den Hals, und zwar ſo ſtark und tief, daß der Stich leicht an der andern Seite wieder hätte herausgehen können. Nun bedeckte ich ſie mit Schnee, gieng auf das Holz Marchetpiehl zu, verſteckte daſelbſt das Päckchen, welches die Spizenhändlerin bei ſich trug, und gieng ſodann ſchnurgerade nach Hauſe.“

Inquiſit nahm der Ermordeten das Geld in ihrem Gurt, einen Beutel mit etwas Geld aus ihrer Taſche, verſchiedene Stücke Leder, zwei Schnupftücher, eine Doſe und ein Meſſer. Das Geld mochte ungefähr dreißig Gulden betragen. Alle dieſe Sachen fanden ſich noch bei dem Mörder, der ſie als Eigenthum der Ermordeten anerkannt hat.

Verſchiedene Umſtände in dem Bekenntniſſe des Inquiſiten ſcheinen beim erſten Anblick nicht genau mit dem Thatbeſtande übereinzuſtimmen. Denn erſtlich ſcheint es, als ſey die nächſte Urſache des Todes mehr in dem Erdroſſeln, als in den Stichwunden zu ſuchen, obgleich von jener Gewaltthat durchaus keine Spuren an dem Körper zu entdecken geweſen. Da jedoch Inquiſit ſelbſt zugeſteht, die Spitzenkrämerin habe ſich, als er ſie verlaſſen wollen, heftig zu bewegen angefangen, und in dem zweiten Gutachten des Landgerichtsarztes umſtändlich gezeigt iſt, daß nach den an dem Leichname gefundenen Merkmalen der Tod nur durch die Stichwunden verurſacht worden ſey, ſo ſind dieſe Umſtände vielmehr eine entſcheidende Probe der Gründlichkeit des Bekenntniſſes. Denn hieraus ergiebt ſich, daß die Mißhandelte durch das Droſſeln anfangs nur die Beſinnung, und hierauf erſt durch die Stichwunden ihr Leben verloren habe. — Eine zweite Bedenklichkeit trifft das Werkzeug der Tödung. Nach der Behauptung des Arztes und der Chirurgen konnten ſämtliche Wunden am Halſe nur mit einem ſpitzen ſchneidenden Werkzeuge — ei-

nem Meſſer — zugefügt worden ſeyn. Inquiſit will ſie mit einem Holzſpahne zugefügt haben. Auch hier iſt die Verſchiedenheit mehr ſcheinbar als wirklich; denn das Bekenntniß trifft mit dem Thatbeſtande und der Ausſage der Sachverſtändigen darin überein, daß das Werkzeug ſpiz und ſchneidend geweſen, was eben ſo gut auf einen ſpitzen ſchneidenden Spahn harten Holzes, wie auf ein Meſſer paſſen kann, zumal, wenn man erwägt, daß Inquiſit, wie er ſelbſt behauptet, ſein Werkzeug mit beſonderer Kraft und Anſtrengung der Ermordeten in den Hals geſtoßen hat. Hätte ſchon zur Zeit der Leichenſchau auch nur die Vermuthung auf den Gebrauch eines ſo ungewöhnlichen Werkzeuges fallen können, und wären die Wunden aus dieſem Geſichtspunkte unterſucht worden, oder hätte der unterſuchende Richter den Inquiſiten nach der Größe und Geſtalt des Spahnes genau befragt; ſo würde (wenn gleich das Werkzeug ſelbſt nicht mehr zu finden geweſen wäre) wahrſcheinlich auch jede Scheinbedenklichkeit verſchwunden ſeyn, die nun aber, bei ſo vielen andern überzeugenden Gründen, für ſich allein die Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes nicht zu erſchüttern vermag. — Eben ſo wenig Gewicht hat der Umſtand, daß ſich am Leichname drei Halswunden, und unter dieſen auch eine an der linken Seite befunden hat, während Inquiſit nur zweimal, und zwar von der rechten Seite geſtochen zu haben behauptet. In dem Taumel und bei der Gemüthsverwirrung des Menſchen in Voll-

bringung einer unmenſchlichen That, können nicht alle Schritte gemeſſen, nicht alle Bewegungen der Hand gezählt werden. Und Inquiſit läugnet auch nicht beſtimmt die dritte Wunde, er kann ſie nur nicht begreifen, kann ſich ihrer nicht mehr beſtimmt entſinnen. Zudem iſt die Wunde rechterſeits, wozu ſich Inquiſit ausdrücklich bekannt hat, für ſich ſelbſt ſchon tödlicher Art.

Bedenklicher ſcheint beim erſten Blick die Frage: welches war die eigentliche Abſicht des Verbrechers bei dieſer Ermordung? War ſein Beweggrund Gewinnſucht oder Mordbegier? Erwägt man, daß unerlaubte Gewinnſucht den Charakter des Inquiſiten hauptſächlich bezeichnet; daß er ſich in dem dieſer Mordthat vorhergehenden Zeitraum mehrerer ſehr beträchtlichen Diebſtähle ſchuldig gemacht hat; daß die Spitzenkrämerin am Abende vor ihrer Ermordung Geld und geldwerthe Sachen bei ſich ſehen ließ; daß Inquiſit dieſe Perſon nicht bloß ermordet, ſondern auch wirklich beraubt hat; daß endlich reine Mordluſt zu den ungewöhnlichſten Erſcheinungen des menſchlichen Geiſtes gehört, und dieſe Leidenſchaft nur im finſtern, zu Menſchenhaß verſunkenen, wild melancholiſchen Gemüthern, nicht aber in Perſonen leichten, heitern, luſtigen Sinnes, wie Inquiſit, entſtehen und eine ſolche Höhe erreichen kann: ſo iſt keinen Augenblick zu zweifeln, daß dieſe Mordthat, was auch dagegen Inquiſit behauptet haben möchte,

bloß um Raubeswillen beſchloſſen und ausgeführt worden iſt. Dennoch wurde eine gewinnſüchtige Abſicht von dem Inquiſiten nirgends eingeſtanden. Erſt nachdem er die ſchon todgeglaubte Spitzenkrämerin weggeſchleppt, will er den Leibgurt mit Geld zufällig entdeckt haben. Auch ſcheinen ſeine ausdrücklichen Aeußerungen über die Abſicht ſeiner That nur von einer unerklärbaren Mordluſt verſtanden werden zu können. Schon längſt, ſagt er, habe er die Begierde, Jemanden umzubringen, in ſich geſpürt und ſogar gegen andere Menſchen geäußert; die ihn jedoch, weil ſie ihm keinen Ernſt zugetraut, nur ausgelacht hätten. Als er am 6ten Februar früh Morgens aufgeſtanden, habe ihn nun eben der Inngrimm befallen, und die Spitzenkrämerin ſey zufälliger Weiſe das unglückliche Opfer davon geworden.

Sezt man wirklich voraus, Inquiſit läugne die gewinnſüchtige Abſicht durch das Geſtändniß einer reinen Mordſucht, ſo iſt hier, man glaube an die Wahrheit dieſer Behauptung, oder betrachte ſie als erlogen, ein unauflösliches pſychologiſches Räthſel. Welchen Gewinn konnte Inquiſit durch ſolche Lüge erwarten? Keinen; man müßte denn annehmen, Inquiſit, wohlvertraut mit der Theorie mancher Criminalrechtslehrer über Zurechnung zu Schuld und Strafe, habe auf Richter gezählt, welche ein aus Gewohnheit oder inſtinctartiger Neigung des Gemüthes begangenes Verbrechen, wegen der angeblich be-

ſchränkten oder aufgehobenen Willensfreiheit, wie: wohl nicht für ſtraflos, doch für minder ſtrafbar er: kennen. Dieſe Hypotheſe zerfällt aber in ſich ſelbſt, da der gemeine und geſunde Menſchenverſtand, wel: cher allein aus dieſem ungelehrten Miſſethäter ſpricht, ganz anders urtheilt, als die Theorie jener gelehrten Männer, indem dieſer gemeine, aber geſunde Ver: ſtand einen Mörder aus Mordluſt wo nicht für ab: ſcheulicher und ſtrafbarer, als den Raubmörder, doch wenigſtens für gleich ſchändlich und ſtrafbar erkennt. Allein das ganze Räthſel iſt, genau betrachtet, bloß durch einen Fehler in der Befragung des Inquiſiten, durch eine vorgefaßte Meinung des unterſuchenden Richters, und durch innige Auslegung der Worte des Unterſuchten veranlaßt. Als Inquiſit im 278ten Artickel zuerſt über ſeine Abſicht befragt wurde, ant: wortete er: „Wir (die Spitzenkrämerin und ich) ha: „ben uns in unſerm Leben nichts zu Leide gethan. „Es iſt halt gerade der Ingrimm über mich gekom: „men; ich weiß ſelbſt nicht, wie mir geſchehen iſt;" und als ihm das 292ſte Fragſtück nochmals zum offe: nen Geſtändniß ſeiner Abſicht ermahnte: „Ich habe „ſchon lange immer die Begierde in mir gefühlt, Je: „mand umzubringen." Dieſe Aeußerungen ſagen an und für ſich mehr nicht, als, er habe die Spitzen: krämerin nicht aus Haß oder Rachſucht ermordet, vielmehr ſey es ſchon längſt ſeine Abſicht geweſen, Je: manden umzubringen, und dieſer boshaft leidenſchaft: liche Entſchluß (Ingrimm) habe endlich einen be:

ſtimmten Gegenſtand, die Spitzenkrämerin, gefunden. Aus welchem Beweggrunde dieſe Abſicht hervorgegangen? was der Endzweck ſeines mörderiſchen Entſchluſſes geweſen? ob Befriedigung der Habſucht oder was ſonſt? darüber äußert er ſich hier noch gar nicht; ſein Bekenntniß erſcheint mir in dieſem Punkte als durchaus unbeſtimmt und mangelhaft, und zwar, wie höchſt wahrſcheinlich iſt, bloß deßwegen, weil er den Sinn und den Umfang der Frage nicht vollſtändig gefaßt hatte. Allein da Inquiſit, nach ſeiner früheren Aeußerung, den Leibgurt der Ermordeten nur zufällig beim Wegſchleppen an ihr entdeckt haben wollte (was übrigens ſelbſt mit eingeſtandener gewinnſüchtiger Abſicht gar wohl vereinbarlich iſt); da er ſich nachher auch nicht beſtimmt zu der räuberiſchen Abſicht bekannte: ſo nahm nun der unterſuchende Richter die Worte: „es hat mich der Ingrimm überfallen; ich hatte ſchon früher die Abſicht Jemanden umzubringen,“ in welchen jener eine beſtimmte Antwort auf ſeine Fragen zu finden glaubte, für das Bekenntniß einer aus reiner Mordluſt begangenen Tödung. Nun geſchah natürlich nichts, um dem Inquiſiten den eigentlichen Sinn der Frage über die Abſicht ſeiner Handlung aufzuklären und alle folgenden Artickel über denſelben Punkt gaben natürlich auch dieſelbe, in ſich unbeſtimmte, jedoch nach jener vorgefaßten Meinung, ſcheinbar beſtimmte Antworten. So ſagt er bei dem 484ten Artickel, nachdem er vorher befragt worden, ob er nicht auch früher eine

gewiſſe Böthin, die ſogenannte ſchwarze Kathel ha=
be ermorden wollen: „Auf eine fremde Perſon habe
„ich wohl Begierde gehabt; aber dieſer Perſon hätte
„ich nichts thun können, weil ſie zu ſehr bekannt ge=
weſen wäre," und dann bei nächſtfolgendem 485ſten
„Eine bekannte Perſon hätte mich doch eher gereut
„(gedauert). Aber es hat ſchon ſo ſeyn wollen, daß
„gerade dieſe Perſon (die Spitzenkrämerin) mir in
„die Hände gekommen iſt." Auch wer um Gewinns=
willen auf Mord ausgeht, kann von ſich ſagen, daß
er eine Begierde gehabt, jemand zu ermorden;
wer ſich aber durch Mordluſt zu einer ſolchen That
getrieben fühlt, wird ſchwerlich zwiſchen den Perſo=
nen wählen und ſich die Unbekannten ausſuchen, um
dem Mitleide mit den ihm Bekannten zu entgehen.
Dieſelben Antworten kommen mit etwas veränderten
Worten noch an andern Stellen vor, z. B. bei dem
Artickel 593 und folgenden: „Es war halt ſchon im=
„mer der Ingrimm in mir. Ich habe halt ſchon im=
„mer geglaubt, wenn ich Jemand umbringen kann,
„ſo thue ich es. Ich habe auch nicht gewußt, wie
„mir geſchehen iſt." Nirgends wird daher die ge=
winnſüchtige Abſicht ausdrücklich geläugnet, nirgends
die reine Mordluſt mit beſtimmt entſcheidenden Aus=
drücken behauptet. Höchſtens kann man annehmen,
daß Inquiſit mit dem Bekenntniſſe des Endzweckes
und eigentlichen Beweggrundes ſeiner That zurück=
haltend geweſen ſey.

Was übrigens den Inquiſiten zu dieſer That

beſtimmt haben möge; ſo iſt die ihm zuerkannte Strafe den Geſetzen gemäß. Michael Kiener wurde nämlich von dem Appellationsgerichte zu Amberg in erſter, dann von dem Königlichen Oberappellationsgericht in zweiter Inſtanz zur Strafe des Schwerdes verurtheilt. Dieſes Urtheil iſt begründet durch das Criminalgeſezbuch Thl. I. K. III. §. 1., welches jeden „mit böſem gefährlichen Vorſaz“ begangenen Todſchlag mit der Strafe des Schwerdes bedroht. Wäre der Begriff des Raubmordes auf die That des Inquiſiten in Anwendung gebracht worden, ſo hätte er, nach dem Criminalgeſezbuche Thl. I. K. III. §. 15. zur Strafe des Rades von unten auf verurtheilt werden müſſen.

Wie ſehr dieſe That mit Ueberlegung beſchloſſen, mit Bedacht vorbereitet, mit Hartnäckigkeit ausgeführt worden, zeigt die obige Geſchichtserzählung. Schon ſeit längerer Zeit war er darauf ausgegangen, einem Menſchen das Leben zu nehmen. Mit der Abſicht, die Spitzenkrämerin zu ermorden, gieng er morgens früh auf das Feld hinaus, um ſie zu erwarten. Hier lauert er faſt einen vollen halben Tag auf das auserſehene Opfer. Sein Ziel feſt im Auge erträgt er die härteſte Winterkälte. Kein Hinderniß iſt ihm zu groß, keine Zeit bringt ihn zu beſſerer Geſinnung. Als er die Unglückliche gepackt hat, ſteht er noch kalt überlegend vor ihr, und ſein Entſchluß

entſcheidet von neuem ihren Tod. Ihn rühren weder ihre Bitten noch ihre Anerbietungen. Er wählt eine Todesart, die wegen der Schwierigkeit und Langſamkeit ihrer Vollziehung, einen beſonders feſten Entſchluß, einen hartnäckig ausdauernden Willen vorausſezt; er ſucht ſie bloß mit ſeiner Hand zu erdroſſeln. Erſt zulezt erkennt er die Nothwendigkeit eines kräftigeren Mittels. Doch auch dieſes erfodert neue Zurüſtung. Neben der Halbentſeelten bereitet er ſich erſt mit nicht geringer Anſtrengung ein Werkzeug des Mordes aus ihrem Wanderſtaab, und durchſticht ihr den Hals mit einem zugeſpizten Spahn.

Michael Kiener iſt zwar erſt zwanzig Jahre alt. Aber dieſes Alter kann ihm zu keiner Milderung gereichen. Wäre er ſogar noch in der Unmündigkeit, ſo würde ſeine Bosheit das Alter erfüllen. Sein Verſtand und ſein Charakter ſind reif. Bei noch jungen Jahren iſt er ſchon ein vollendeter Böſewicht. Die Gerechtigkeit fodert ſeinen Tod. Daher iſt mein allerunterthänigſter Antrag:

daß Seine Königliche Majeſtät geruhen möchten, das wider Michael Kiener eingeſendete Todesurtheil zu beſtätigen.

VII.

Kaspar Friſch

der Raubmörder aus Eitelkeit.

Kaspar Friſch

der Raubmörder aus Eitelkeit.

Am 17ten July laufenden Jahrs machte der Jude Parnas Samuel bei dem Königlich Baieriſchen Fürſtlich Wallerſteiniſchen Untergericht Harburg die Anzeige, der Schulklopfer Joſeph Samuel Landauer ſey Tags vorher nach Brünſee gegangen, und gegen ſeine Gewohnheit nicht zur Schule gekommen. Sein Knecht David Levi und Andreas Bonländer hätten ihn geſucht, und endlich unweit des Wöllwarther Schlößchens erſtarrt gefunden. Der Unglückliche ſey mit Hülfe des Amtsknechts ſogleich nach Harburg gebracht worden, wo ihn der Arzt beſichtigt und erklärt habe, er ſey tod, und jeder Verſuch, ihn zum Leben zurückzubringen, werde vergeblich ſeyn.

Dieſes beſtätigte ſich bei der noch am nämlichen Tage vorgenommenen gerichtlichen Beſichtigung des Leichnams. Die ganze Hirnſchale, das Naſenbein, die obere Kinlade waren zerſchmettert; alle Gefäße ſowohl in den Hirnhäuten als in der Subſtanz des Gehirns ſtrozten von Blut; ein beträchtliches Stück

des Stirnbeins war tief in das Gehirn gedrungen. An andern Theilen des Körpers zeigten ſich keine Verlezungen, auſſer an dem vorlezten Finger der linken Hand, deſſen mittleres Gelenke zerbrochen und an welchem die Haut größtentheils zerriſſen war. Die Sachverſtändigen erklärten in ihrem Gutachten, daß bei der Größe der vorgefundenen Hirnverlezungen an ihrer abſoluten Tödlichkeit nicht gezweifelt werden könne. Sie äußerten zugleich die Vermuthung, dieſe Verlezungen dürften wahrſcheinlich mit dem auf dem Mordplaze gefundenen, mit Blut und Haaren überzogenen ſechspfündigen Steine zugefügt worden ſeyn.

Bei der Vernehmung mehrer Perſonen entdeckten ſich noch an dem nämlichen Tage nicht unzweideutige Spuren des Thäters. Es zeigte ſich, daß der Getödete an demſelben Nachmittage, wo er ermordet worden, in dem Hauſe des Kaspar Friſch geweſen war. Ein gewiſſer Georg Keck hatte um die Zeit der Ermordung einen Menſchen bei dem Wöllwarther Schlößchen umhergehen geſehen, und denſelben an ſeinem lahmen Gange für den Kaspar Friſch erkannt, welcher krumm, und immer einen Stock zu führen genöthigt iſt. Eben dieſer Zeuge ſah um dieſelbe Zeit einen andern ihm Unbekannten auf denſelben Ort zugehen, und bemerkte bald nachher in der Ferne bei demſelben Plaz eine Schlägerei. Er behauptete zwei Perſonen geſehen zu haben, welche auf einen Dritten zugeſchlagen hätten. Auch ein dreizehnjäh-

riges Hirtenmädchen, welches der Schlägerei in einiger Entfernung zugeſehen, ſprach von dieſen zwei Perſonen und fügte hinzu, die eine habe einen ſchwarzen Kittel mit einem Bauernhut, die andere einen weißen Kittel mit einer ſchwarzen Kappe aufgehabt, und den Geſchlagenen habe ſie lange Zeit ächzen gehört. — Bei dem Getödeten hatte man zwei von Kaspar Friſch an den Ermordeten ausgeſtellte Schuldſcheine gefunden, welche ſich hauptſächlich auf einen Uhrenhandel bezogen. Ueberdies erzählte die Frau des Erſchlagenen von dieſem Friſch folgendes: „er ſey vor neun Tagen zu ihrem Manne gekommen und habe ihm erzählt, daß er ſchon vor einiger Zeit ſein erſpartes Geld vergraben und nachher nicht mehr gefunden hätte. Als er aber neulich wieder etwas vergraben wollen, habe er zufällig ſein erſtes Geld wieder entdeckt. Dieſes beſtehe aus lauter baieriſchen Kreuzern, welche er, wenn er ſeine Schulden bezahlt, zu verwechſeln gedenke. Friſch habe nun ihren Mann auf den Sonntag (den 16ten July) zu ſich beſtellt, und ihn erſucht, ſich mit Geld zu verſehen, auch zwei Uhren mitzubringen, welche er ihm abkaufen wolle. Doch ſolle er ſeinen Vettern nichts ſagen, weil dieſe ſonſt das Geld zur Bezahlung ihrer Schulden verlangen würden. Ihrem Manne ſey die ganze Sache verdächtig vorgekommen. Allein, weil Friſch immer darauf beſtanden, das Geld durch ſeine Arbeit endlich erworben zu haben, ſo ſey ihr Mann dadurch verleitet worden, am beſtimmten Tage

zu ihm hinzugehen und, nebſt vielem Geld, zwei ſilberne Uhren, unter dieſen eine Repetiruhr, mitzunehmen.“

Hiedurch ſah ſich das Unterſuchungsgericht veranlaßt, den Kaspar Friſch, nebſt deſſen Vettern, bei welchen er im Hauſe gewohnt hat, vorzuladen, jedoch auch den erſten zuvörderſt nur als Zeugen zu vernehmen. Er erzählte: der erſchlagene Schulklopfer ſey den Tag vorher Nachmittags 1 Uhr zu ihm gekommen, theils um einen Pfannendeckel abzuholen, theils um ihm zwei Uhren zu überbringen, welche er ihm acht Tage vorher abgekauft habe. Vor zwei Jahren nämlich habe ihm ſchon einmal der Jude zwei ſilberne Uhren um 96 fl., zahlbar in ſechs Terminen, verkauft. Daran ſey nun zwar einiges, aber nicht alles bezahlt, weil er vor ungefähr fünf Jahren beim Einfalle der Franzoſen gegen 200 fl. vergraben, welche er lange Zeit nicht mehr habe finden können. Erſt vor ungefähr 14 Tagen, als er die Schwelle des alten Stadels von neuem untermauern wollen, habe er unverhofft dieſes Geld wieder gefunden, ſey daher zu dem Juden gegangen, und habe ihm die Zahlung des Rückſtandes verſprochen. Bei dieſer Gelegenheit habe ihm der Jude zwei Uhren, die er eben jezt bei ſich trage, zum Verkauf angeboten. Sie ſeyen Handels einig geworden. Der Jude habe die früher verkauften Uhren wieder zurücknehmen und ihm dagegen die beiden andern gegen ein Daraufgeld von 36 fl.

überlaſſen ſollen. Um dieſes alles zu berichtigen ſey der Jude geſtern zu ihm gekommen. Alles ſey wie verabredet vollzogen worden und überdieß habe ihm der Jude das noch übrige wenige Geld gegen Dreibäzner ausgewechſelt. Dieſes ſey alles ohngefähr in einer ſtarken Viertelſtunde geſchehen, worauf der Jude weggegangen ſey. Er ſelbſt ſey noch eine Zeit lang zu Hauſe geblieben, ſey dann an verſchiedene Orte gegangen, habe verſchiedene Perſonen geſprochen, und bei dieſer Gelegenheit erfahren, daß ſich bei dem Wöllwarther Schlößchen drei Perſonen tüchtig geſchlagen hätten.“ Dieſes und anderes erzählte Kaspar Friſch.

Am Schluſſe der Vernehmung befragte ihn der Richter, woher die blutigen Riſſe kämen, die er in ſeinem Geſichte trage, und welche wie Nägelmaale ausſähen. Er antwortete: die Ritzen am Aug habe er Samſtags bekommen, als er ſeiner Vettern Hausdach gedeckt, die andern an der Ober- und Unterlippe rührten vom Barbieren her.

Auf alle dieſe Anzeigen wurde Kaspar Friſch proviſoriſch in das Thurmgefängniß abgeführt.

Unterdeſſen zog das unterſuchende Gericht zweckmäßige Erkundigungen ein, welche den geſchöpften Verdacht noch mehr beſtärkten. Verſchiedene Zeugen wurden darüber vernommen, ob ſie ſchon am

Samſtag oder am Sonntag Früh in dem Geſicht des Kaspar Friſch Ritze bemerkt hätten? Allein, während einige derſelben blos mit Nichtwiſſen antworteten, bemerkten die meiſten zuverſichtlich, hievon in der bemerkten Zeit nichts an dem Inculpaten wahrgenommen zu haben. Die Ehefrau eines gewiſſen Schwerdberger erzählte: Friſch ſey in Abweſenheit ihres Mannes am Sonntag (als am Tage des Mordes) Abends um 6 Uhr zu ihr gekommen, und habe ſie gleich beim Eintreten mit den Worten angeredet: ſeine Füße zitterten ihm ſo, er ſey ganz müde, und bitte um einen Trunk Waſſer. Sie habe hiebei noch ganz friſch blutende Wunden in ſeinem Geſichte bemerkt. Als ſie ihn um die Urſache deſſen befragt, habe er geantwortet: er ſey in dem Laubholz geweſen, Eichhörnchen zu fangen, wo er von einem Buſch heruntergefallen ſey, und ſich in den Tannen-Nadeln verwundet habe. Von einem andern Zeugen wurde erzählt: Friſch ſey an demſelben Sonntage um 1 Uhr bei ihm geweſen, wo er keine Wunden in ſeinem Geſichte wahrgenommen; Abends um 6 Uhr hingegen, wo Friſch ihn beſucht, ſeyen ihm ſogleich die blutigen Maale aufgefallen. Er habe ihm alſo geſagt: „du biſt gewiß auch auf dem alten Schlößchen geweſen, weil du ſo zerkrazt biſt!" allein er habe hievon nichts geſtanden, ſondern einen Fall auf der Eichhornjagd als Urſache angeführt. — Endlich der Gerichtsarzt, von welchem die Wunden beſichtiget wurden, erklärte, daß ſie nicht anders, als durch

den Eingriff von Nägeln verurſacht ſeyn könnten, und fügte hinzu, an des Gefangenen linker Hand, beſonders an dem Mittelfinger, fänden ſich gleiche Verletzungen, von denen nicht zu bezweifeln ſey, daß ſie durch Krazen verurſacht worden.

Dieſes Zuſammentreffen ſtarker Verdachtsgründe veranlaßte ſogleich die ſpecielle Vernehmung der Inquiſition. Am 19ten July, alſo vier Tage nach geſchehenem Morde, ward er zum erſtenmal über Artickel verhört. Hier häufte er mit jeder Antwort Lügen und Ungereimtheiten, welche insbeſondere anzuführen ganz zwecklos ſeyn würde. Nichts deſto weniger blieb er während des erſten Verhörs ſtandhaft im Läugnen. Allein kaum war er in ſein Gefängniß zurückgebracht, ſo begehrte er von ſelbſt eine neue Vernehmung, um ſich des Mordes ſchuldig zu bekennen.

Kaspar Friſch aus Brünnſe, evangeliſcher Religion, iſt ein lediger fünf und zwanzigjähriger Burſche. Seine leibliche Mutter iſt ſchon ſeit ſieben Jahren geſtorben; ſein Vater und eine Stiefmutter leben noch. Mit dieſer Stiefmutter konnte ſich Friſch nie vertragen. Dieſe, ein braves, aber ſtrenges heftiges Weib, machte beſonders an die Arbeitſamkeit ihres Stiefſohns größere Foderungen, als dieſer zu befriedigen willens oder fähig war. Friſch iſt nämlich an ſeinem rechten Fuße ganz ſteif, ſeine Hüften

ſind gelähmt und vier Finger ſeiner rechten Hand zu kurz. Er kann nur mit Hülfe eines Stockes gehen, und iſt zu den gewöhnlichen Bauernarbeiten untüchtig. Dagegen zeigte er Luſt und Geſchicklichkeit zu allerlei Schnizwerk, und beſchäftigte ſich mit Arbeiten, welche keine große Anſtrengung fodern, beſonders mit Verfertigung von Haspeln, Nudelbrettern und ähnlichen Geräthſchaften. Die ſteten Streitigkeiten im älterlichen Hauſe waren Urſache, daß er bei ſeinen Vettern Zuflucht ſuchte, die ihn auch willig aufnahmen. Er diente ihnen, wie es ſeine Krüppelhaftigkeit zuließ, that Fuhren, beſſerte an Haus und Scheune, und verdiente ſich in Nebenſtunden mit ſeiner Schnizarbeit einiges Taſchengeld. Seine Vettern bezeigten ſich immer ſehr nachſichtig gegen ihn; doch wiſſen ihm ſeine Bekannte nichts eigentlich Böſes nachzuſagen. Denn daß er ſich im Fluchen und Schwören ausgezeichnet, ſind nur gewöhnliche Erſcheinungen der Rohheit ſeines Standes. Der hervorſtechende Zug ſeines Charakters iſt Eitelkeit, Sucht zu glänzen, ſich beſonders durch Kleider und andern Schmuck vor ſeines Gleichen hervorzuthun. Dieſe Leidenſchaft iſt es auch, in welcher die lezte Quelle ſeines Verbrechens zu ſuchen iſt.

Vor mehr als einem Jahre hatte er von dem Juden Joſeph Samuel Landauer eine ſilberne Uhr, bald darauf eine zweite ſchönere, dann auch eine ſilberne Hutſchnalle und Uhrketten gekauft, wofür er

ihm 132 Gulden ſchuldig wurde. Dieſe Summe überſtieg bei weitem das Vermögen des Käufers; aber — der Beſiz dieſer Kleinodien war zu reizend, und die Ausſicht auf entfernte Zahlungs-Termine wenigſtens beruhigend. Inquiſit konnte nicht immer in den verabredeten Terminen bezahlen. Auch kam ihm bald der Gedanke, daß der Jude ihn betrogen, und ihm viel zu hohe Preiſe geſezt habe.

Ungefähr vierzehn Tage vor Ermordung des Juden ſah er bei dieſem wieder eine ſilberne Repetiruhr; ſie gefiel ihm ſehr wohl, und der Jude wollte ſie ihm für ſeine gewöhnliche ſilberne Uhr gegen ein Aufgeld von vier Carolins überlaſſen. Mit dem Gedanken an dieſe ſchöne neue Erwerbung kehrte Friſch nach Haus zurück. Der neue Schmuck und die alte Schuld beſchäftigten lebhaft ſein Gemüth. „Die Repetiruhr iſt ſo ſchön! ich kann nicht zahlen! der Jude iſt ein Betrüger!“ aus dieſen Vorſtellungen entſpann ſich bei ihm noch am nämlichen Tage die Frage: wie es zu machen ſey, um der Schuld ohne Bezahlung los zu werden, und dabei noch neue ſchöne Uhren zu bekommen? Die Antwort war ſogleich gefunden: der Jude werde um zwei Uhren betrogen und alsdann ermordet! — Wie gedacht, ſo beſchloſſen. Er entwarf den Plan, den Juden mit ein Paar ſchönen Uhren in ſeine Wohnung zu locken, ihm vorzuſpiegeln, das Geld, womit er bezahlt werden ſolle, ſey bei dem alten Schlößchen vergraben;

den Juden unter dieſem Vorwande dorthin zu führen, und daſelbſt umzubringen. Zwar machte ihm das Gewiſſen beunruhigende Einwendungen gegen dieſen Entſchluß; er behauptet, daß er die ganze Woche nicht habe ſchlafen können, daß ihm weder Speiſe noch Trank geſchmeckt habe. Doch dieſe Unruhe ſtörte ſeinen Entſchluß nicht. Er hörte eine Eule ſchreien; er hielt ihr Geſchrei für eine warnende Stimme, die ihn von ſeinen Mordgedanken abbringen wolle. Aber er antwortete ihr in Gedanken: „du „Aas, was ſchreiſt du denn? Schreie, wie du willſt, „ich thue es doch!“ Der Mordgedanke, den die Habſucht eingegeben, Geldverlegenheit genährt, der Unwille über den Betrug des Landauer beſchränkt hatte, fand noch in der Vorſtellung von der Verächtlichkeit eines Juden kräftige Beſchönigung: „iſt „er doch nur ein Jude! es ſchadet ihm nichts; warum ſchreibt er ſo viel Geld hin, und nimmt mir „Haab und Gut und alles?“

Acht Tage vor der Ermordung begab ſich Inquiſit in das Haus des Juden; er erzählte ihm: nun habe er endlich ſein Geld, das er bei dem Einrücken der Franzoſen im Jahre 1805 im alten Stadel vergraben, wieder gefunden; jezt wolle er die alte Schuld bezahlen, und auch die ſilberne Repetiruhr mit baarem Gelde kaufen. Der Jude holt ihm nicht nur dieſe Repetiruhr, ſondern zieht auch noch eine andere kleine Uhr lobpreiſend aus der Taſche: „das

„iſt noch eine rechte Uhr, die kauft Er gewiß auch, „darum wird Er mich loben, ſo lange Er lebt; denn „ſo ein Paar Uhren wird Er noch nicht in den Sack „gebracht haben.“ Sie wurden Handels einig, doch mit dem Beding, der Jude ſolle ihm ſtatt der kleinen Uhr eine größere flachere um denſelben Preiß verſchaffen. Friſch beſtellt den Juden auf den nächſten Sonntag Nachmittags zu ſich, wo von dieſem das Geld, von jenem die Uhren in Empfang genommen werden ſollen.

Der Jude kam zur beſtimmten Zeit um 1 Uhr Nachmittag, als Friſch's Vettern eben abweſend waren. Jener brachte die beiden Uhren, und dieſer mußte einen Schein ausſtellen, welcher unter andern die Verſicherung enthielt: daß das Geld, womit er den Juden bezahle, ſein rechtmäßiges Eigenthum, und eben daſſelbe Geld ſey, welches er früher vergraben habe. Als nun der Jude die Auszahlung verlangte, äußerte Inquiſit: das Geld ſey oben auf dem alten Schlößchen zwiſchen zwei Felſen vergraben, er möge mit ihm dorthin gehen, um es zu holen. Dieſe, ſchon an ſich ſelbſt verdächtige Aeußerung, ſtand mit der frühern Erzählung, welche Inquiſit dem Juden gemacht hatte, im Widerſpruche; denn nach dieſer ſollte das vergrabene Geld in dem Stadel ſeiner Vettern wieder gefunden worden ſeyn. Allein Einfalt und Gewinnſucht des Juden verſchafften den Worten des Inquiſiten Glauben; arglos antwortet

der Jude: „dort droben alſo! ſieh! ſieh!“ und geht voran. Am Fuße des Berges ſezt er ſich einſtweilen an den Bach, um ſeine Füße zu waſchen, und hier den Kaspar Friſch zu erwarten. Dieſer eilt ihm jezt nach. Wie er auf den Berg komt, ſieht er den Juden unten ſizen, und winkt ihm mit der Hand zu ſich hinauf. Der Jude läuft ſo ſchnell er kann, mit begierig haſtiger Begierde ausrufend: „Kaspar, wo „iſt's? — wo iſts Kaspar?“ den Berg hinan. Hier führt ihn Friſch auf die wiederholte Frage: „Kaspar, wo iſt's?“ an einen Ort, wo drei Felſenſtücke ein Loch in der Erde bilden, das mit kleinen Steinen bedeckt iſt. Hier ſollte der Schaz vergraben ſeyn. Inquiſit zitterte am ganzen Leibe. Jedem Unbefangenen hätte dieſes Betragen ſein Inneres offenbart; ihm ſelbſt kam es unbegreiflich vor, wie der Jude ſo ganz blind geweſen ſey, und nicht aus ſeinem ganzen Aeußern die gefahrdrohende Abſicht geleſen habe. — Wie ſie bei dem eben bezeichneten Orte angekommen ſind, beugt ſich Friſch zur Erde, und macht zum Schein den Verſuch, einige Steine wegzuräumen; aber gleich hört er wieder auf; er ſtoße ſich zu ſehr mit ſeinen ſchadhaften Fingern, ſagt er zu dem Juden; dieſer möge lieber ſelbſt niederknieen und das Loch aufgraben. Dies geſchieht. Während aber der Jude knieend beſchäftigt iſt, den verborgenen Schaz zu erreichen, ergreift Inquiſit den nächſten beſten Stein, der nach ſeiner Beſchreibung bis dritthalb Pfund ſchwer ſeyn mochte, und ſchlägt

damit dem Unbeſorgten, ſo gut und ſtark er vermag, auf den Kopf. Der Jude ſtürzt rücklings nieder, rafft ſich aber ſchnell wieder auf, geht gegen ſeinen Mörder an, und greift ihm hauptſächlich in das Geſicht, wobei er mehrmals, jedoch nur halblaut die Worte wiederholt: „Kaspar, laß mich gehn!“ Aber Friſch faßt nun den Verwundeten um den Leib, oder, wie er ſpäterhin behauptet, bei dem Fuß, bringt ihn auf den Boden, und kommt auf ihn zu liegen. Auch hier noch ringt der Unterliegende mächtig um ſein Leben, und er wäre Meiſter geworden, wenn nicht Inquiſit einen Finger der linken Hand in den Mund bekommen, und dieſen mit den Zähnen feſtgehalten hätte. Dieſes beraubte den Juden des Gebrauchs der einen Hand. Die umherliegenden Steine boten ſich von ſelbſt als Mordinſtrumente dar. Wüthend ſchlägt er damit auf des Unglücklichen Kopf und Stirne. Zwar fällt mit jedem Schlag der Stein aus der verkrüppelten Hand des Mörders; aber haſtig rafft er den entfallenen, oder einen neuen, ſo wie er ihn eben erreichen kann, von dem Boden auf, und wiederholt ſein mörderiſches Werk. Auf dieſe Weiſe verſezt er dem Juden wohl zehn bis eilf Streiche, bis er deſſen Kopf zerſchmettert, und ihn im Sterben begriffen ſieht. Nun beraubte er den Sterbenden ſeiner Uhr und ſeines Geldes, und verließ ihn.

So wie die That hier erzählt worden, hat ſie

der Inquiſit wiederholt eingeſtanden. Und wie ſehr dieſes Geſtändniß mit ſich ſelbſt, mit dem Thatbeſtande, und mit andern, durch Zeugen erwieſenen Umſtänden zuſammen ſtimme, bedarf der weitern Ausführung nicht.

Nur eine Bedenklichkeit verdient kurze Erwägung. Inquiſit behauptet, ganz allein, ohne Jemandes Hülfe oder Mitwiſſen den Mord begangen zu haben. Gleichwohl ſcheint es unbegreiflich, wie Inquiſit, ein ſchwacher, krüppelhafter Menſch, der ohne Stock nicht einmal ordentlich zu gehen vermag, einen geſunden kräftigen Mann habe überwältigen können. Dieſer Zweifel wird dadurch um ſo erheblicher, daß zwei Zeugen, Johann Georg Keck und das dreizehnjährige Hirtenmädchen, Anna Margaretha Vogtin behaupten, auf dem Schlößchen zwei Perſonen bemerkt zu haben, welche auf einen Dritten losgeſchlagen hätten. Allein abgeſehen von der Unmündigkeit der Vogtin, iſt eine Selbſttäuſchung dieſer beiden Zeugen eben ſo möglich als wahrſcheinlich, beſonders, wenn man erwägt, daß dieſe Perſonen dem Streit in einiger Entfernung zugeſehen haben, und daß die Schnelligkeit der Bewegung und Ortsveränderung der ſich umtummelnden Streitenden, wovon anfangs der eine nur ſtand, dann beide ſtehend rangen, und endlich beide niederſtürzten, ſehr leicht dem minder ſcharfen Blick in der Verwirrung drei Perſonen vorſpiegeln konnte. Zudem war es der

vierzehnjährige Johannes Löw, der den Zeugen Keck zuerſt auf die Rauferei beim Schlößchen aufmerkſam gemacht hat, und der gleichwohl ſelbſt nur zwei Perſonen wahrgenommen zu haben ſtandhaft behauptet. Auch äußerte Keck in ſeiner weitern Vernehmung, daß er die Wahrheit ſeiner Ausſage, ſo weit ſie drei Perſonen betreffe, mit keinem Eid zu betheuern wage. Der Zweifel, der aus dem Mißverhältniß der Körperkräfte des Mörders und des Ermordeten entſteht, löſt ſich von ſelbſt auf, wenn man erwägt, daß der erſte Streich dem Juden meuchlings zugefügt wurde, daß ihn dieſer erſte Schlag wahrſcheinlich ſchon ſehr betäubte, daß endlich der Schrecken gemeiniglich die Kräfte lähmt, während die Hitze der Leidenſchaft, indem ſie den Menſchen über ſich ſelbſt erhebt, ihm nicht ſelten ungewöhnliche Gewandheit und Kraft des Körpers verleiht. Auch iſt eben ſo wenig die leiſeſte Spur in den Akten vorhanden, wer dieſer Dritte geweſen ſeyn möge, als es begreiflich iſt, warum Inquiſit, der durch Verheimlichung eines Mitſchuldigen nur gewinnen, aber durchaus nichts verlieren konnte (wie er ſelbſt eingeſehen hat), alle Schuld lediglich auf ſein eignes Haupt nehmen, und, daß er keinen Mitſchuldigen habe, ſo wiederholt und ſo feierlich, wie es von ihm geſchehen iſt, betheuern ſollte.

Sowohl das Königliche Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühlkreiſes in erſter, als auch

das Königliche Oberappellationsgericht zu München in zweiter und lezter Inſtanz, haben den Inquiſiten des Raubmordes ſchuldig erkannt, und denſelben zur Strafe der Enthauptung verurtheilt.

Die Richtigkeit dieſer Erkenntniſſe iſt keinem Zweifel ausgeſezt. Inquiſit hat mit Ueberlegung und Vorbedacht die Tödung des Juden beſchloſſen; vierzehn Tage lang trug er ſich mit dieſem Entſchluß, legte den Plan zu deſſen Ausführung mit reifer Ueberlegung an, und führte ihn mit eben ſo viel Beſonnenheit aus. Er iſt daher nicht Todſchläger, ſondern Mörder. Sein Mord iſt zugleich Raubmord, weil er um Gewinnswillen die That beſchloſſen und vollbracht hat; denn er wollte durch Tödung des Juden einestheils ſeine Geldſchuld tilgen, anderntheils auch noch einen poſitiven Gewinn in der Beraubung des Juden finden. Endlich kommen auch die Merkmale des Meuchelmordes zur Anwendung, weil das Verbrechen mit Betrug und Hinterliſt vollbracht worden iſt.

Nach der Strenge der Geſeze hätte daher Inquiſit die Hinrichtung durch das Rad verdient. Sein offenes Geſtändniß allein bewog die Richter, die mildere Strafe des Schwerdes zu wählen.

Gründe, welche den Inquiſiten würdig machten, der Gnade Seiner Königlichen Majeſtät em-

pfohlen zu werden, zeigen ſich nirgends. Er ſelbſt führt nur folgendes zu ſeiner Entſchuldigung an:

„Die Uebervortheilung des Juden lag mir ſtets im Sinn. Doch hatte ich immer die Abſicht, ihn zu befriedigen. Nur im Stadel, als ich die Bänder machte, ſtieg mir plözlich der Gedanke auf, den Juden umzubringen, um mich von meiner Schuld zu befreien. Dieſes Gedankens konnte ich nimmer los werden; immer beunruhigte er mich, und machte mich ganz verwirrt. Nach dem erſten Streich wandelte mich die Reue an, und der Jude hätte noch alles abwenden können, wenn er weggegangen wäre, oder nachher im Ringen nur geſagt hätte, ich ſolle ihn gehen laſſen. Ihm nachzugehen wäre mir ja ohnehin unmöglich geweſen. Nachdem mich aber der Jude angepackt, glaubte ich nicht anders, als, er wolle es nun mir ſo machen, wie ich es anfangs gegen ihn im Sinne hatte.“

Allein wo iſt hier gründliche Entſchuldigung, oder nur Minderung der Schuld? Etwa die Geiſtesverwirrung, von welcher Inquiſit ſpricht? Sie iſt die Verwirrung, die in jedem Gemüth nach ſolchen Entſchlüſſen zu entſtehen pflegt; ſie iſt der Kampf zwiſchen der Begierde und dem Gewiſſen. Oder die Reue nach dem erſten Streich? Inquiſit geſtand ja ſelbſt, daß ihn der Jude nach dem erſten

wiederholt, mit halblauter Stimme gebeten habe, ſeiner zu ſchonen. Warum blieb alſo die Reue ohne die That? warum warf er ihn dennoch nieder; um da das mörderiſche Werk zu vollenden? Geſezt, es wäre alles wirklich ſo, wie es Inquiſit in ſeiner lezten Entſchuldigung vorſpiegelt, er hätte ihn nur darum völlig todgeſchlagen, um ſich ſeiner zu erwehren, ſo würde ihm dieſes gleichwohl zu keiner Milderung dienen können. Denn der erſte Streich war in mörderiſcher Abſicht geführt, und es kann Niemanden einfallen, einen Mörder, der in tödlicher Abſicht ein Gewehr losgeſchoſſen, und ſein Ziel erreicht hat, blos darum für ſtrafbar zu halten, weil er behauptet, ihn habe gleich nach dem Schuß die Reue angewandelt, und er würde der Kugel in ihrem Lauf eine andere Richtung gegeben haben, wenn es ihm noch mögich geweſen wäre. Was ich hier anführte, iſt zwar nur Beiſpiel; aber es zeigt auf die Regel hin, nach welcher auch jene ganz ähnliche Entſchuldigung des gegenwärtigen Inquiſiten zu beurtheilen iſt.

Es iſt nach allen dieſem mein allerunterthänigſter Antrag:

„daß von Seiner Königlichen Majeſtät das von beiden obengenannten Gerichtshöfen geſprochene Todes-Urtheil lediglich beſtätiget werden möge.“

VIII.

Der Mörder Joſeph Zellner.

Ein Beitrag zur Lehre von Berichtigung des Thatbeſtandes der Tödung.

Der Mörder Joſeph Zellner.

Ein Beitrag zur Lehre von Berichtigung des Thatbeſtandes der Tödung.

Der Inquiſit Joſeph Zellner, ein Burſche von neunzehn Jahren, iſt der Sohn von Tagwerkerleuten in dem Dorfe Zell, Landgerichts Regen. Er erhielt nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe einen guten Religions-Unterricht, und kennt vollkommen die hohe Strafbarkeit eines Mordes. Seinen Lebensunterhalt erwarb er ſich als Knecht; er diente verſchiedenen Herrn, und wechſelte ſie oft. Vor Begehung der That, wodurch gegenwärtige Unterſuchung über ihn verhängt worden, ſtand er eben nicht in üblem Rufe. Doch liebte er das Spiel, und war zu heftigem Zorne geneigt. Auch entdeckten ſich im Laufe dieſer Unterſuchung mehrere, an ſeinen Dienſtherrn und andern Perſonen verübte nicht unbeträchtliche, zum Theil auch gewaltſame Diebſtähle.

Seine vorlezte Dienſtherrſchaft war der Halbbauer Michael Rager zu Unternagelbach, an deſ-

ſen Ehefrau Anna Maria er am 13ten July 1806 den Mord begieng, welcher den vorliegenden Proceß veranlaßt hat. Die Thatgeſchichte iſt im Weſentlichen folgende:

Der Inquiſit Zellner entwendete am 4ten July ſeinem Dienſtherrn Rager aus einer auf dem Boden ſtehenden verſchloſſenen Kiſte eine Summe Geldes, nach der Ausſage des Beſtohlnen von 12 fl. 48 kr., nach dem Bekenntniſſe des Inquiſiten nur von 8 fl. 12 kr. Des Beſtohlnen Ehefrau ſchöpfte ſogleich gegen Zellner Verdacht und beſchuldigte ihn des verübten Diebſtahls. Er läugnete, ward durch dieſe Beſchuldigung aufgebracht, verließ ſogleich am 6ten July den Dienſt und ſchaffte ſeine unverſchloſſene Kiſte, worin ſich ſeine Wäſche und Kleidungsſtücke befanden, in den Stadel des Ragneriſchen Inmanns, Michael Pfeffer, zur Aufbewahrung. Die Ragneriſche Ehefrau ſuchte ſich aber für das ihrem Ehemanne entwendete Geld ſchadlos zu halten, und nahm einige Tage nachher verſchiedene Kleidungsſtücke aus dieſer Kiſte heimlich hinweg. Dadurch entbrannte Zellner nur noch mehr zu Haß und Rache. Er ſtieß nicht nur gegen die Ragerin ſelbſt die heftigſten Drohungen aus, ſondern erklärte auch drei verſchiedenen Perſonen noch am Tage vor der Mordthat ſeinen Entſchluß, dieſelbe gelegenheitlich umzubringen. Dieſer Umſtand iſt zwar von dem Inquiſiten ſelbſt nicht eingeſtanden, aber durch Zeugen erwieſen, und durch

das, was am 13ten July vorfiel, beſtätiget. Er ſelbſt erzählt dieſen Vorfall in ſeinem zweiten Verhör mit folgenden Worten:

„Sonntags am 13ten July gieng ich früh um vier Uhr von Hauſe weg nach Kirberg in die Frühmeſſe. Nachdem dieſe geendiget war, beſuchte ich den dortigen Amthof, trank eine Maas Bier und aß um etliche Kreuzer Brod. Von da gieng ich hinweg, um deſto eher nach Hauſe zu kommen, und nahm den Weg durch das ſogenannte Zimmerholz von Nagelbach. Hier begegnete mir die Nager-Bäuerin, mein ehemaliges Dienſtweib. Mich ergriff, wegen meiner weggekommenen Kleider, der Zorn. Ich ſchlug ihr ſogleich, unter den Ausdrücken: „du Sakrament, giebſt mir mein Gewand *) nicht!" — mit geballter Fauſt auf den linken Schlaf. Sie ſtürzte ſogleich leblos auf eine Steinmauer zuſammen. Ich gieng ſodann etwas weiter in das Holz hinein, und ſah nach ihr hin, um zu beobachten, ob ſie ſich nicht verſtelle, und dann wieder weiter gehe. Als ſie ſich aber nicht mehr rührte, gieng ich wieder zu ihr, nahm ſie bei den Schultern und der Bruſt, zog ſie unter einen in der Nähe ſtehenden Gräßling (jungen Baum) und deckte ſie mit den Aeſten zu." Dieſem Bekenntniſſe fügt Inquiſit in ſeinem dritten Ver-

*) Es giebt in der oberdeutſchen Volksſprache noch viele Ausdrücke, die in der hochdeutſchen nur in dem höhern, poetiſchen Stile gebraucht werden. Z. B. Gewand ſtatt Kleid, Roß ſtatt Pferd u. ſ. w.

hör den wichtigen Zuſaz bei: „Ich will ganz in mich gehen, und aufrichtig geſtehen, daß ich ſie nebſt dem Schlag auch erdroſſelte: — auch muß ich noch ſagen, daß ich ihr drei Steine auflegte, auf jeden Fuß einen, den dritten weiß ich ſelbſt nicht mehr, wohin ich ihn legte.“ Auch bekennt er, ihr nach dem Tode verſchiedene Sachen, die ſie bei oder an ſich hatte, Rock, Strümpfe, Schuhe, Roſenkranz genommen zu haben, welches ſich auch vollkommen wahr befunden hat.

Acht Tage nach der That (den 20ten July) wurde der Leichnam gefunden, und zwar, wie durch Zeugen erwieſen iſt, genau an demſelben Orte, und mit denſelben Nebenumſtänden, welche Inquiſit in ſeinem Bekenntniſſe angegeben hat. Auf der Bruſt lag ein ungefähr 10 Pfund ſchwerer Stein und eben ſo große Steine beſchwerten ihre beiden Füße. Zwar wurde gleich am folgenden Tag die gerichtliche Beſichtigung vorgenommen, allein wegen zu großer Fäulniß mußte — wie wenigſtens behauptet wurde — die Oeffnung des Leichnams unterbleiben. An beiden Armen oberhalb der Hand fand man Wunden, wovon die eine am rechten Arm bis auf den Knochen drang, welche aber von den Kunſtverſtändigen für nicht tödlich erklärt wurden. Sowohl der Phyſikus als der Wundarzt erklären es für wahrſcheinlich, daß die Entleibte durch Erdroſſeln umgekommen, weil ihr die Zunge ſehr weit aus dem Halſe heraus gehangen habe.

Nachdem die Generalunterſuchung bei dem Landgerichte Regen, die Specialunterſuchung bei dem Landgerichte Schönberg geführt, und endlich die Unterſuchung von dem Königlichen Hofgerichte zu * * * für geſchloſſen erkannt worden, wurden die Akten dem Bannrichter übergeben, der in ſeinem Gutachten auf die Todesſtrafe des Schwerdes antrug. Die Meinung des Referenten ſtimmte, beſonders wegen mangelhaften Thatbeſtandes auf eine zehnjährige Zuchthausſtrafe. Allein die Stimmenmehrheit entſchied ſich für die Strafe des Schwerdes, welches Urtheil mittelſt Berichts vom 10ten Oktober ohne Begnadigungsantrag zur allerhöchſten Beſtätigung eingeſendet worden iſt.

Es zeigen ſich bei dieſer Sache vorzüglich zwei Punkte, welche gegen die Gerechtigkeit des hofgerichtlichen Erkenntniſſes nicht unerhebliche Zweifel veranlaſſen. Dieſe ſind der Thatbeſtand des Verbrechens und der böſe Vorſaz des Thäters. Referent iſt um ſo mehr genöthigt, über dieſe Punkte ſeine rechtliche Meinung umſtändlich zu äußern, da dieſelben weder in dem Gutachten des Bannrichters, noch des Proponenten mit befriedigender Gründlichkeit erörtert worden ſind *).

*) Solche Erörterungen ſind nunmehr bei der allerhöchſten Stelle ſeit dem 1ten Jänner 1809 nur höchſt ſelten nothwendig. Denn ſeit dieſer Zeit beſteht in dem ganzen Königreiche, auf Antrag des Herausgebers, eine zweite Inſtanz in peinlichen Sachen. Alle beſonders wichtigen Criminalur-

Was nämlich den Thatbeſtand des Verbrechens betrifft, ſo iſt derſelbe **nicht durch Augenſchein und Gutachten der Kunſtverſtändigen zur Gewißheit gebracht**: der Leichnam wurde, wegen eingetretener großen Fäulniß nicht geöffnet, und daher konnte auch **auf dieſem Wege** die beſtimmte Todesurſache, ingleichen die Tödlichkeit der Verlezzungen nicht ausgemittelt werden. Auch iſt der Wundarzt, wie gleichwohl das Geſez verordnet, nicht zum Protokoll eidlich vernommen worden, ſondern hat nur, ſtatt deſſen, gleich dem Landgerichtsarzte, ein ſchriftliches Gutachten übergeben. Da nun das Criminalgeſezbuch P. II. C. III. §. 2. bei Todſchlägen die Berichtigung des Thatbeſtandes durch legale Section weſentlich erfodert, und eben daſelbſt §. 11. deutlich verordnet iſt, daß eine Lebensſtrafe nur unter Vorausſetzung einer auf geſezliche Art hergeſtellten Gewißheit des Thatbeſtandes zuerkannt werden dürfe; ſo ſcheint allerdings das hofgerichtliche Erkenntniß den Geſetzen nicht gemäß, und bloß eine außerordentliche Strafe zuläſſig zu ſeyn.

Um dieſe Bedenklichkeit zu beſeitigen und die

theile, z. B. wo auf Todesſtrafe, zwanzigjähriges Zuchthaus erkannt iſt, müſſen von **Amtswegen** an das Oberappellationsgericht eingeſendet werden (Reviſion); andere gelangen nach eingewendeter Appellation an dieſes höchſte Reichsgericht. Todesurtheile werden noch überdies von der zweiten Inſtanz an die allerhöchſte Stelle ſelbſt zur Königlichen Beſtätigung oder Begnadigung eingeſendet.

Todesſtrafe zu begründen, beruft ſich der Bannrichter auf den Criminal-Codex Thl. II. Kap. III. §. 2. nr. 6., in welcher Stelle die Erforſchung des Thatbeſtandes durch Augenſchein und Kunſtverſtändige alsdann für überflüſſig erklärt wird:

„wenn jemand heimlicher Weis umgebracht „und in das Waſſer geworfen wird, der tode „Körper verbrannt, vernichtet oder in andere „Weg gänzlich abolirt worden iſt.“

Dieſe Stelle iſt aber hier aus doppelter Rückſicht unanwendbar. Denn erſtlich ſpricht ſie von dem Falle, wenn der Leichnam gar nicht mehr vorhanden, wenn derſelbe „gänzlich abolirt“ worden iſt. Allein der Leichnam der Ragerin war noch vorhanden, er war ſo wenig abolirt, daß er an den Geſichtszügen noch wohl erkannt werden konnte; es ſchien nur die Oeffnung deſſelben nicht mehr thunlich, oder auch der Geſundheit der Perſonen, welche ſie vornehmen ſollten, gefährlich zu ſeyn. Hiezu kommt, daß dieſe Stelle, und alles, was im Baieriſchen Codex beſonders über den Thatbeſtand des Verbrechens vorkommt, aus dem gemeinen Rechte, ſo wie es in damaliger Zeit nach der gewöhnlichen Theorie der Rechtsgelehrten verſtanden worden, genau entlehnt iſt, und daher nur aus dieſen gemeinrechtlichen Grundſätzen erklärt werden kann. Nach dieſen iſt die Leichen-Oeffnung zur Todesſtrafe alsdann nicht erfoderlich, wenn der Mörder ſelbſt

den Leichnam abſichtlich aller möglichen Section durch Vernichtung deſſelben entzogen hat: denn, ſagten dieſe Rechtslehrer, dem Verbrecher dürfe in dieſem Falle ſeine eigene Bosheit nicht zum Vortheile gerathen.

Leyser med. ad ff. spec. 698. m. 10. sqq. spec. 611. m. 13.

Boehmer ad Carpzov Q. 26. abs. 3.

Idem ad C. C. C. art. 5. §. 12.

Blos von dieſem Falle nun iſt die oben angezogene Stelle des Baieriſchen Codex zu verſtehen, wie auch der Zuſammenhang und die angeführten Beiſpiele unwiderſprechlich beweiſen.

Dagegen dürften folgende Grundſätze zur entſcheidenden Beurtheilung führen.

Nach der Natur der Sache und nach richtiger Anſicht des gemeinen Rechts (denn hievon muß bei Erklärung der geeigneten Stelle des Baieriſchen Codex ausgegangen werden) iſt die Leichen-Oeffnung nicht das einzige zu einem Todesurtheile erfoderliche Beweismittel des Thatbeſtandes. Jede Gewißheit des Thatbeſtandes, welche durch was immer für ein anderes rechtlich gültiges Beweismittel erlangt werden kann, reicht hin, um auf jede Strafe, ſelbſt auf die Todesſtrafe zu erkennen. So weit alſo auch bei der Tödung der Thatbeſtand durch Zeugen oder eignes Bekenntniß zur Gewißheit gebracht werden kann,

gelten dieſe Beweismittel ſtatt des Augenſcheins und der Kunſtverſtändigen Ausſage.

cf. Kleinſchrod im Archiv des Crim. R. Bd. III. Stk. 1. S. 45. B. VI. Stk. 1. S. 10. ff.

Feuerbach Grundſ. des peinl. Rechts, 4te Ausgabe §. 577. 585.

Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen Thl. II. Abſchn. 2. §. 303—372.

Es iſt unbeſtreitbar, daß ſogar der Beweis durch Anzeigungen (indicia), welcher als Beweis der Thathandlung und Schuld zu einer peinlichen Strafe (nach Baieriſchen Geſetzen zur Todesſtrafe) nicht zureicht, gleichwohl als Beweismittel des Thatbeſtandes vollkommen zuläſſig ſey.

Stübel a. a. O. §. 355—373.

Die Halsgerichtsordnung Karl V. art. 147. gebietet nur in dem Falle die Wundärzte über die Tödlichkeit der Verletzungen zu befragen: „wenn es „zweifelich wäre, ob er (der geſchlagene) der „geklagten Streich halber geſtorben.“ Vermöge dieſes Artickels ſtellten ſchon ältere Rechtslehrer die Behauptung auf, daß, obgleich in der Regel bei Verbrechen, welche Spuren zurücklaſſen, alſo auch bei der Tödung, der Thatbeſtand durch Augenſchein und Gutachten der Sachverſtändigen zur Gewißheit gebracht werden müſſe, dieſe Regel gleichwohl alsdann eine Ausnahme leide, wenn kraft anderer vor-

handenen Beweismittel an dem Thatbeſtande gar nicht gezweifelt werden könne, wofür bei der Tödung als das gewöhnlichſte Beiſpiel angeführt wurde, wenn der durch gewaltthätige Handlung Verlezte auf der Stelle tod geblieben ſey. —

cf. Kreſs Comm. ad art. 147. C. C. C. not. *) 2.

Dieſelbe Anſicht liegt der Lehre des Baieriſchen Codex zum Grunde. Dieſer ſtellt zwar P. II. C. 3. §. 2. nr. 1—4. als Regel auf: es ſolle der Thatbeſtand der Tödung und der Tödlichkeit der Verlezungen durch Augenſchein ausgemittelt werden, fährt aber ſogleich fort, und ſagt ebendaſelbſt nr. 4. u. 5.

„In offenbaren und augenſcheinli„chen Thaten, da z. B. jemand gleich auf „der Stell knall und fall entleibt wird, iſt „zwar die Beſichtigung des Körpers ebenfalls „nicht aus der Acht zu laſſen, wenn es aber „gleichwohl nicht unterblieben, ſo entſteht „hieraus keine Nullität.“

Dieſe Stelle läßt keinen andern Sinn zu, als dieſen: es begründe die unterlaſſene Section alsdann keine Nichtigkeit, wenn der urſachliche Zuſammenhang zwiſchen der Handlung des Verbrechers und dem erfolgten Tode der verlezten Perſon, mithin daß dieſe an der tödlichen Handlung wirklich geſtorben, nach andern vorhandenen Umſtänden und Beweiſen nicht zu bezweifeln ſey. Die kurze Zeit, welche zwi-

ſchen der That und dem Tode verfloſſen, die unmittelbar nach der tödlichen Handlung hervortretende Erſcheinung des Todes, wird nur beiſpielsweiſe als Beweis der wirklichen Tödlichkeit der Verletzung betrachtet. Es iſt dieſe Auslegung um ſo weniger zu bezweifeln, da ſich der Verfaſſer des Codex in ſeinen Anmerkungen zu jener Stelle ausdrücklich auf obenangeführten 147ſten Art. der Caroliniſchen Gerichtsordnung beruft.

Es würde demnach blos darauf ankommen, ob der vorliegende Fall zu den offenbaren und augenſcheinlichen Thaten gehöre, und ob andere vorhandene Beweiſe, Geſtändniß, Zeugen, Schlüſſe (indicia) ꝛc. ꝛc. den Mangel der genaueren Beaugenſcheinigung erſetzen? — Daß dieſes allerdings zu bejahen, wird ſich aus der Zuſammenſtellung folgender Thatſachen ergeben.

Die Anna Ragerin war unmittelbar vor und bei den an ihr geſtändigermaßen begangenen körperlichen Mishandlungen noch wirklich am Leben. Dieſes beweiſt das eigene Bekenntniß des Inquiſiten: er erzählt, daß er der im Zimmerholze gehenden Ragerin begegnet ſey, daß er ihr zugerufen habe, daß ſie erſt nach dem von ihm empfangenen Schlage niedergeſtürzt ſey.

Es iſt auch der Tod dieſer Ragerin — durch Zeugen und gerichtlichen Augenſchein, ſo wie, daß dieſer Tod erſt nach den Mishandlungen des Inqui-

ſiten erfolgt ſey, — durch die eigne Ausſage des Inquiſiten zugeſtanden.

Es frägt ſich jezt nur: ob auch erweislich, daß dieſer Tod die Wirkung jener Mishandlungen geweſen ſey, mithin nicht etwa eine dazwiſchen getretene Urſache den Tod bewirkt habe? Auch dieſer Umſtand hat alle Gründe für ſich, aus welchen Erfahrungsgewißheit abgeleitet werden kann.

Es waren nämlich die an der Ragerin geſtändigermaßen vorgenommenen Mishandlungen tödlicher Art. Das Schlagen mit geballter Fauſt auf den Schlaf iſt eine lebensgefährliche, das Zuſchnüren des Halſes mit der erforderlichen Stärke und Dauer eine nothwendige tödliche Mishandlung. Dieſe Umſtände, zuſammengenommen mit den nr. 1. und 2. bemerkten Thatſachen geben ſchon hohe Wahrſcheinlichkeit, daß der Tod der Ragerin in der einen oder andern dieſer Handlungen ſeine Urſache gehabt habe. Und dieſe Wahrſcheinlichkeit wird dadurch zur Gewißheit, daß Inquiſit ſelbſt als beſtimmte Todesurſache des Entleibten anführt, dieſelbe erdroſſelt zu haben, nachdem ſie von dem Schlage mit der Fauſt niedergefallen ſey. Dieſes Bekenntniß wird durch die an dem toden Körper gefundenen Zeichen der Erſtickung vollkommen beſtätiget: es war nämlich, wie ſowohl das Beſichtigungsprotokoll, als auch das Gutachten des Arztes und Wundarztes bezeugt, die Zunge der Entſeelten ſchwarz, aufgelaufen und hieng weit zum

Munde heraus, welches nach den Grundſätzen der gerichtlichen Arzneikunde zu den Kennzeichen der Erſtickung gehört.

cf. Ploucquet über die gewaltſamen Todesarten Abſchn. I. Kap. IV. §. 66.

Darum erklärten es denn auch der Landgerichtsphyſikus und der Wundarzt für das Glaubwürdigſte, daß das Weib erdroſſelt worden ſey. Zwar ſcheint es, daß, da die Sachverſtändigen dieſe Todesurſache nur als wahrſcheinlich, nicht als ſchlechthin gewiß behaupten, hierauf kein großes Gewicht gelegt werden könne. Allein die Kunſtverſtändigen hatten kein anderes Datum ihrer Beurtheilung als jene äuſſeren Zeichen der Erſtickung allein; und da die Erſtickung ſowohl durch das Erdroſſeln als auch durch andere Urſachen bewirkt werden kann,

cf. Mezger Syſtem der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft Abſchn. II. Kap. 1. §. 182.

auch ſonſt keine Thatſachen einer beſtimmteren Erklärung vorlagen: ſo konnte das Erdroſſeln als gewaltſame äußerliche Todesurſache von den Aerzten nicht anders, als nur mit Wahrſcheinlichkeit behauptet werden. Was aber den Aerzten nur Wahrſcheinlichkeit ſeyn konnte, wird durch das hinzugekommene in jedem Betracht rechtsgültige Bekenntniß des Inquiſiten zur Gewißheit geſteigert. Da Inquiſit nämlich ſelbſt geſteht, die Ragerin erdroſſelt zu haben, da gegen die Richtigkeit dieſes Bekenntniſſes keine rechtlichen Zweifel obwalten, da mit dieſer eingeſtan-

denen Handlung das an dem Körper gefundene, für ſich allein ſchon die Wahrſcheinlichkeit des Erdroſſelns begründende Zeichen der Erſtickung genau zuſammentrifft; ſo iſt nun die eingeſtandene tödliche Handlung als die einzig wahre Erläuterungsurſache des erfolgten Todes zu betrachten. Das Bekenntniß wird durch die am Leichnam gefundene Kennzeichen der Erſtickung beſtätiget, und zu dieſen Kennzeichen kommt das Bekenntniß des Thäters als beſtimmte Erläuterungsurſache hinzu; ſo daß ſchon hieraus eine Gewißheit hervorgeht, wie ſie nur immer bei ſolchen Thatſachen der Erfahrung möglich iſt.

Hiezu kommt, daß es gar nicht zu bezweifeln iſt, der Tod der Ragerin ſey auf der Stelle und unmittelbar nach den eingeſtandenen thätlichen Mishandlungen erfolgt. Inquiſit bekennt, er habe die Ragerin erdroſſelt, ſodann ihren Leichnam gleich nach der That unter einen jungen Baum gelegt, denſelben mit Aeſten zugedeckt und die Füße und noch einen andern Theil ihres Körpers, deſſen er ſich nicht mehr erinnere, mit drei Steinen beſchwert. Genau an demſelben Orte und in demſelben Zuſtande wurde der Leichnam von zwei eidlich abgehörten Perſonen acht Tage nachher gefunden, welches nicht wohl denkbar wäre, wenn die Ragerin nach den Mishandlungen und dem Hinlegen an den bemerkten Ort noch gelebt hätte und erſt ſpäterhin geſtorben wäre.

Manche Rechtsgelehrte würden freilich einwenden es bleibe bei allem dieſem noch möglich, daß

die Ragerin unter den Händen ihres Mörders vielleicht an einer innerlichen Urſache geſtorben ſey, oder es ſey denkbar, daß Inquiſit wiſſentlich und fälſchlich das Verbrechen auf ſich lade, und durch irgend einen verborgenen Gang der Dinge ſich die angegebenen Umſtände zu trüglicher Ueberzeugung zuſammengekettet hätten. Allein wenn ſolche Möglichkeiten und Denkbarkeiten, die keinen andern Grund, als die bloße Möglichkeit oder Denkbarkeit für ſich haben, eine Ueberzeugung erſchüttern können, die ausgegebenen Thatſachen und Zeugniſſen unzweideutig hervorgeht; ſo muß der Menſch überhaupt auf Gewißheit und die Strafgewalt auf das Recht zu ſtrafen Verzicht leiſten. Auch werden ſolche Ausflüchte wenigſtens in den neueren Zeiten von gründlichen Rechtsgelehrten nicht mehr anerkennt.

Stübel a. a. O.

Es iſt jezt noch kürzlich zu unterſuchen: ob auch der böſe Vorſaz des Inquiſiten, die tödliche Abſicht erwieſen ſey?

Inquiſit hat nämlich beharrlich die Abſicht geläugnet, die Ragerin zu töden, daß es indeſſen auf dieſes Läugnen gar nicht ankomme, ergiebt ſich aus folgenden Gründen:

1.) eine Culpa wird überhaupt nicht vermuthet, ſondern bei erwieſener Rechtsverlezung wird eine hierauf gerichtete Abſicht ſo lange angenommen, als nicht Gründe der Wahrſcheinlichkeit oder Gewißheit des Gegentheils vorhanden ſind.

J. Grolman Bibl. des peinl. R. Bd. 1. Stk. 2. nr. 3.

Feuerbach peinl. Recht 4te Ausg. §. 60.

2.) Indem Inculpat bekannte, die Ragerin erdroſſelt zu haben, geſtand er eine Handlung ein, welche ohne tödliche Abſicht gar nicht gedacht werden kann. Auch verordnet der Criminalcodex Thl. I. Kap. III. §. 2. ausdrücklich: „Wer in böſer Meinung dem andern Schaden zu thun etwas gegen ihn unternimmt, „was ohne augenſcheinlicher Todesgefahr nicht unternommen werden mag, ſoll mit der Ausred, ob hätte „er nicht den Tod, ſondern nur eine Verwundung „und dergleichen vorgehabt, nicht angehört werden.“

3.) Iſt durch vieler Zeugen eidliche Ausſagen dargethan, daß er wiederholt, ſogar noch am Tage vor der wirklichen That, der Ragerin den Tod gedrohet habe, woraus mit hoher Wahrſcheinlichkeit ſogar eine prämeditirte Abſicht ſich ergiebt.

Nicht weniger

4.) wird das Läugnen des Vorſatzes durch das Bekenntniß widerlegt, daß er, nachdem die Ragerin zu Boden gelegen, wieder umgekehrt ſey, um nachzuſehen, ob ſie ſich nicht etwa blos tod ſtelle und dann wieder davon gehe. Endlich iſt

5.) die eingeſtandene Beraubung des Leichnams keineswegs das Benehmen eines Menſchen, der ohne ſeine ausdrückliche Abſicht eines Andern Tod verurſacht hat. Aus dieſer Beraubung dürfte wohl gar nicht ohne Unwahrſcheinlichkeit die Vermuthung her-

vorgehen, daß Inquiſit theils aus Rachſucht, theils aber um für die ihm genommenen Kleider ſich wieder zu entſchädigen den Mord beſchloſſen habe, und ſeine That ein wirklicher Raubmord geweſen ſey, welches übrigens mit Gewißheit nicht behauptet werden kann, und worauf es zur Rechtfertigung des hofgerichtlichen Urtheils weiter nicht ankommt.

Der Criminal-Codex verordnet Thl. I. Kap. III. §. 1.: „Der Todſchlag, welcher mit böſem gefährlichem Fürſaz verübt wird, ſoll mit dem Schwerde „beſtraft werden.“ Eine Beſtimmung, welche auf den vorliegenden Fall vollkommen zur Anwendung kommt. Es würde daher in rechtlicher Hinſicht das gefällte Todesurtheil lediglich zu beſtätigen ſeyn.

Indeſſen dürfen folgende zwei Umſtände, welche vielleicht Seine Königliche Majeſtät zur Begnadigung bewegen könnten, wenigſtens nicht mit Stillſchweigen übergangen werden.

Dieſe ſind erſtlich das jugendliche Alter des Verbrechers, der erſt neunzehn Jahre alt iſt. Zweitens die Veranlaſſung der That, welche eine zwar verzeihliche, bei Leuten ſolcher Art nicht ungewöhnliche, darum aber nicht minder unerlaubte Handlung der Entſeelten geweſen iſt. Hatte die Ragerin Verdacht oder Gewißheit des Diebſtahls gegen den Inquiſiten, ſo war es ihre Pflicht, ihre Anſprüche gerichtlich geltend zu machen, und ſie hatte in keinem Falle das Recht, durch eigenmächtige Selbſthülfe ſich das Eigenthum des Diebes heimlicher Weiſe zu

zueignen, um ſich für ihren Verluſt zu entſchädigen. Sie hat daher in ſo ferne durch eigne unerlaubte Handlung den böſen Vorſaz ihres Mörders entweder veranlaßt oder beſtärkt.

Gleichwohl ſcheinen dieſe Gründe dem Referenten nicht von ſolchem Gewichte, daß ſie ihn, bei der Schwere eines ſolchen Verbrechens veranlaſſen könnten, auf Begnadigung beſtimmten Antrag zu machen.

Es werden daher Seine Königliche Majeſtät, bei allerhöchſtdero gerechten und menſchlichen Geſinnungen, von Selbſt allergnädigſt zu erwägen und zu entſcheiden geruhen, ob das Todesurtheil zu beſtätigen oder aber Inquiſit zu begnadigen und mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen ſey.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsanzeige.

I. Andreas Bichel, der Mädchenſchlächter. S. 1

II. Louis von O**, Brudermörder aus Enthuſiasmus für eine Handlungsſpeculation. S. 31

III. Graf D**, Merkwürdiges Beiſpiel der Kabinetsjuſtiz aus früheren Zeiten. S. 73

IV. Georg Rede. Ein merkwürdiges Beiſpiel richterlicher Uebereilung. S. 105

V. Simon Stigler. Ein Mörder aus angewöhnter (habitueller) Rachſucht. S. 147

VI. Michael Kiener. S. 175

VII. Kaspar Friſch. Der Raubmörder aus Eitelkeit. S. 195

VIII. Der Mörder Joſeph Zellner. Ein Beitrag zur Lehre von Berichtigung des Thatbeſtandes der Tödung. S. 215

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Anzeige.

Der Subſcriptions-Termin auf folgende Unternehmungen iſt bis zum Ausgang dieſes Jahres verlängert worden:

I. Vorträge über den Codex Napoleon und ſeine organiſchen Umgebungen. Ausgearbeitet und in Verbindung mit mehreren Gelehrten, herausgegeben von dem Herzogl. Naſſauiſchen Oberappellations-Rath: Harſcher von Almendingen. Vier Bände groß Octavo; Ladenpreiß acht Thaler ſächſ. — Subſcriptionspreiß ſechs Thaler.

Anmerkung. Der erſte bis dritte Band hat bereits die Preſſe verlaſſen, und kann daher an die reſp. Kaufliebhaber ſogleich abgeliefert werden; an dem vierten Bande wird gegenwärtig gedruckt, und derſelbe wird längſtens bis Michaelis a. c. als Reſt nachgeliefert.

II. Geiſt der Civilgeſetzgebung Frankreichs: Aus der Verhandlung geſchöpft, von J. G. Locré, K. K. General-Secretair des Staatsraths, Mitglied der Ehrenlegion ꝛc. Ein großer erklärender Commentar. Deutſche Ausgabe, bearbeitet von dem Großherzogl. Heſſiſchen Oberappellationsrathe Floret, dem G. H. Legationsrathe Gladbach und dem Fürſtlich Primatiſchen Juſtizrathe und Profeſſor der Rechte Dr. Stickel. 4 Bände, mit einer Vorrede und erläuternden Zuſätzen von Harſcher von Almendingen, groß Octavo. Ladenpreiß vier Thaler. Subſcriptionspreiß drei Thaler.

III. Metaphyſik des deutſchen und franzöſiſchen Ci-

vilprozeſſes; bearbeitet und herausgegeben von dem Herzogl. Naſſauiſchen Oberappellationsrathe Harſcher von Almendingen. Erſte bis dritte Abtheilung, groß Octavo. Ladenpreiß zwei Thaler vier Groſchen. Subſcriptionspreiß ein Thaler und zwölf Groſchen.

IV. Syſtematiſche Darſtellung der wichtigſten Lehren des in deutſchen Ländern geltenden gemeinen oder ſubſidiariſchen Civilrechts von Dr. G. Hufeland, Präſidenten in Danzig, groß Octavo. Ladenpreiß zwei Thaler. Subſcriptionspreiß ein Thaler und zwölf Groſchen.

Zur Bequemlichkeit der Käufer ſind in den angeſehenſten Buchhandlungen von dieſen Werken, die gewiſſermaßen ein für das jetzige Bedürfniß berechnete Ganze bilden, eine Anzahl Exemplare niedergelegt, und zugleich iſt mit dieſen Handlungen die nöthige Verabredung getroffen worden, daß dieſe Werke den Liebhabern ohne Portoerhöhung bis Ausgangs dieſes Jahrs in den angezeigten Subſcriptionspreißen verabfolgt werden.

Gießen in der Oſtermeſſe 1811.

Gottg. Müller.

III.86
XX (1+2) II.89

Buchbind
SCHV
Münc

III. 86
XX (1+2) II. 89

Buchbind
SCHW
Münc

III.86
XX (1+2) II.89

Buchbind
SCHW
Münc

III.86
XX (1+2) II.89

Buchbinder
SCHW...
Münc...

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ritter von, 1775-1833

Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle

Bd.: 2

Giessen (1811)

Crim. 88 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394271-9